



**Einladung  
zur 16. Sitzung**

**des Haupt- und Finanzausschusses**

**am Dienstag, dem 22.03.2022,  
um 18:00 Uhr im in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,  
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer\*innen die  
Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen.  
Teilnehmer\*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und  
Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden  
zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises  
aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet.**

**Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten  
Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

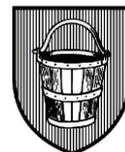
- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 08.02.2022 und 22.02.2022  |
| 3 | 04 - 17 0586/2022 Freiwilliger Zuschuss für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft eines Vereins  |
| 4 | 04 - 17 0587/2022 Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Emmerich am Rhein  |
| 5 | 05 - 17 0580/2022 Erneute Offenlage Bebauungsplanverfahren 3. Änderung EL 19/3 - Eltener Feld -;<br>hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1<br>und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB<br>2) Satzungsbeschluss                                |
| 6 | 05 - 17 0595/2022 Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 FF VwVfG NRW für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) "Emmericher Straße", in Emmerich-Elten;<br>hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein ***  |
| 7 | 05 - 17 0596/2022 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (FA) 3.4 Emmerich Anhörungsverfahren, 1. Deckblatt;<br>hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein |

- |    |                   |  |
|----|-------------------|--|
| 8  | 06 - 17 0594/2022 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022 und am 4. Dezember 2022   |
| 9  | 02 - 17 0605/2022 | Entscheidung nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;<br>hier: Straßenbeleuchtungskosten |
| 10 |                   | Mitteilungen und Anfragen  |
| 11 |                   | Einwohnerfragestunde   |

46446 Emmerich am Rhein, den 11. März 2022

Peter Hinze  
Vorsitzender

**\*\*\* Diese Vorlage wird nachgereicht.**



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

22.02.2022

### Betreff

Freiwilliger Zuschuss für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft eines Vereins

10.03.2022 04 - 17 0586/2022 Jugendhilfeausschuss

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben

22.03.2022 04 - 17 0586/2022 Haupt- und Finanzausschuss

22.03.2022 04 - 17 0586/2022 Rat



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 17 0586/2022</b>	<b>22.02.2022</b>

Betreff

Freiwilliger Zuschuss für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft eines Vereins

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	10.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt für Kindertageseinrichtungen in Emmerich am Rhein, die sich in Trägerschaft eines Vereins befinden, den Trägeranteil an den Betriebskosten bis zu einem Eigenanteil von 1 % ab dem Kindergartenjahr 2021/ 22 zu übernehmen.

## Sachdarstellung :

Die Finanzierung der Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen erfolgt zu unterschiedlichen Teilen aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln und einem Eigenanteil des Trägers. Der Trägeranteil richtet sich nach der Trägerschaft der Kita (siehe dazu § 36 KiBiz). Der Trägeranteil für eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft eines Vereins liegt aktuell bei 3,4 %. In Emmerich am Rhein gibt es derzeit zwei Kindertageseinrichtungen, die in Trägerschaft eines Vereins geführt werden: Rappelkiste e.V. und Löwenzahn e.V. Der Kita Rappelkiste wurde auf Antrag in den letzten Jahren bereits wiederholt ein freiwilliger Zuschuss gewährt, da die erwirtschafteten Mittel nicht ausreichend waren, um den Eigenanteil sicherzustellen. Die Kita Löwenzahn hat bisher keinen solchen Antrag gestellt.

Auch für das bereits begonnene Kindergartenjahr 2021/22 liegt ein Antrag der Kita Rappelkiste vor.

Im Rahmen der Gleichbehandlung beider Einrichtungen soll zukünftig für beide Elterninitiativen ein freiwilliger Zuschuss gewährt werden. Für die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und auch für die Kita in freier Trägerschaft gibt es bereits Vereinbarungen.

Für die beiden Elterninitiativen wird der Vorschlag gemacht, den Trägeranteil bis zur Höhe von 1 % zu übernehmen. Dies soll sowohl für die Kindpauschalen als auch für die bezuschussfähige Miete (Jahresmiete abzgl. Erhaltungsaufwand gem. § 34 I KiBiz) gelten.

Für das laufende Kindergartenjahr 2021/22 ergeben sich folgende freiwillige Zuschüsse:

Kita Rappelkiste:	14.339,50 €
Kita Löwenzahn:	11.008,53 €

Für das kommende Kindergartenjahr 2022/23 ist ein Ausbau der Kita Rappelkiste e.V. um 1,5 Gruppen geplant, so dass der Betrag zusätzlich zur regelmäßigen Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz höher sein wird. Die genauen Beträge für das kommende Kindergartenjahr können in der Sitzung benannt werden.

Die Kindpauschalen steigen jährlich gem. § 37 KiBiz und die Belegung kann auch in jedem Jahr eine andere sein, so dass die Beträge variieren können. Eine prozentuale Festlegung hat den Vorteil, dass eine Eigenverantwortlichkeit für den Träger bestehen bleibt, wirtschaftlich zu handeln. Mit der Festlegung auf einen Prozentsatz ist der Zuschuss flexibel gestaltet und orientiert sich an tatsächlichen Betriebskosten, so dass eine jährliche Anpassung damit entbehrlich ist.

Der freiwillige Zuschuss soll zunächst auf Basis der Meldung zum 15.03. eines Jahres an das Landesjugendamt gezahlt werden und dann ebenfalls wie die Kindpauschalen aufgrund der Endabrechnung bzw. des Verwendungsnachweises nochmal angepasst werden.

Sollte es trotz der Gewährung des freiwilligen Zuschusses einen finanziellen Engpass geben, steht es dem Träger frei, auch zukünftig einen zusätzlichen Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses zu stellen, bei dem dargelegt werden muss, weshalb Eigenmittel nicht in ausreichender Höhe erwirtschaftet werden konnten.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

401/ Produkt 1.100.06.01.01 ist im Haushalt teilweise vorgesehen.  
Mehrkosten können im Budget gedeckt werden.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
04 - 17 0586 2022



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

**Verwaltungsvorlage**

**öffentlich**

**22.02.2022**

### Betreff

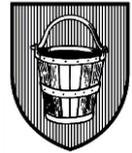
Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Emmerich am Rhein

**10.03.2022 04 - 17 0587/2022 Jugendhilfeausschuss**

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben

**22.03.2022 04 - 17 0587/2022 Haupt- und Finanzausschuss**

**22.03.2022 04 - 17 0587/2022 Rat**



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>04 - 17</b>	
		<b>0587/2022</b>	<b>22.02.2022</b>

Betreff

Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	10.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Kinder- und Jugendförderplan für die Ratsperiode 2022-2025.

## Sachdarstellung :

Mit Inkrafttreten des 3. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3. AG KJHG) des Landes NRW, dem sogenannten Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), wurden die Kommunen verpflichtet einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Mit dem in der Anlage befindlichen Dokument wird die Fortschreibung und damit der dritte Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein, vorgelegt. Der Erste wurde am 04. November 2010 von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis genommen.

Das KJFöG bildet die Grundlage der Handlungsfelder der **Kinder- und Jugendarbeit**, der **Förderung der Jugendverbände**, der **Jugendsozialarbeit** und des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**, in den §§ 11 - 14 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII).

In § 15 Abs. 3 des 3. AG KJHG - KJFöG ist eindeutig geregelt, dass es sich bei der Jugendförderung um eine kommunale Pflichtleistung handelt, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Mitteln für die Jugendhilfe stehen muss. Durch die hieraus resultierende Gewährleistungspflicht wollte der Gesetzgeber die Wichtigkeit der non-formalen Bildung unterstreichen, um notwendige Strukturen und Leistungen finanziell abzusichern und zu erhalten, bzw. angesichts der vielfach steigenden Gesamtausgaben der Jugendhilfe sogar weiter zu stärken.

Da die Grenzen zwischen oben angeführten einzelnen Handlungsfeldern, sowie weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. dem Bildungssektor, fließend sind, stellt dieser Kinder- und Jugendförderplan neben den vier klassischen Handlungsfeldern auch weitere Angebote für Kinder und Jugendliche dar, selbst dann, wenn deren Inhalte nicht durch die Jugendhilfe beeinflusst werden können.

Der Kinder- und Jugendförderplan soll der Fachöffentlichkeit einen Überblick über die vorhandenen Leistungen und deren Ziele geben. Er gilt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Im Rahmen der Partizipation wurde in 2020 eine große Online-Befragung durchgeführt, um die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendliche bei der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans zu berücksichtigen. Die Ergebnisse wurden dann mit der AG §78 besprochen und gemeinsam wurden Bedarfe formuliert, die in den Kinder- und Jugendförderplan aufgenommen werden sollten.

Die Ergebnisse der Online-Befragung wurden auch bereits im vergangenen Jahr im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

In diesem Kinder- und Jugendförderplan wurden folgende Ziele festgelegt:

- Eröffnung einer zweiten Jugendeinrichtung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Mehr Freizeitangebote schaffen
- Präventionsarbeit
- Aufsuchende Arbeit

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
04 - 17 0587/2022 \_ A 1 \_ Kinder- und Jugendförderplan 2022-2025

# Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Emmerich am Rhein



**2022 - 2025**

Impressum:

Stadt Emmerich am Rhein

Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport

Jugendamt

Andrea Kamps

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Allgemeine Informationen zum Kinder und Jugendförderplan.....</b>	<b>5</b>
1.1 Gültigkeit und Fortschreibung.....	6
<b>2. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Allgemeine Daten.....</b>	<b>7</b>
3.1 Infrastruktur.....	7
3.2 Bevölkerungsstruktur .....	8
<b>3. Rückblick auf den vergangenen Kinder- und Jugendförderplan .....</b>	<b>10</b>
<b>4. Offene Kinder- und Jugendarbeit.....</b>	<b>11</b>
4.1 Inhalte.....	11
4.2.1 Städt. Jugendcafé am Brink .....	13
4.2.2 Aufsuchende Jugendarbeit.....	14
4.2.3 Freie Träger.....	14
<b>5. Jugendverbandsarbeit und Ferienangebote.....</b>	<b>15</b>
5.1 Jugendverbände in Emmerich am Rhein.....	16
5.2 Ferienangebote .....	16
<b>6. Finanzierung der Jugendförderung .....</b>	<b>17</b>
6.1 Jugendförderrichtlinien.....	18
<b>7. Jugendsozialarbeit.....</b>	<b>20</b>
7.1 Jugendberatungsstelle .....	20
7.2 Jugendwerkstatt.....	21
7.3 Schulbezogene Jugendsozialarbeit („Schulsozialarbeit“).....	22
<b>8. Kinder- und Jugendschutz.....</b>	<b>23</b>
8.1 Struktureller Kinder- und Jugendschutz.....	23
8.2 Restriktiver Kinder- und Jugendschutz.....	23
8.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	24
<b>9. Partizipation von Kindern und Jugendlichen.....</b>	<b>25</b>
<b>10. pro kids Emmerich – Netzwerk Kinderförderung .....</b>	<b>26</b>
10.1 Das Leitbild von pro kids .....	27

10.2 Kinderarmut in Emmerich .....	27
10.3 Familienbüro .....	28
<b>11. Kinderschutzbund.....</b>	<b>29</b>
<b>12. Interkommunale Zusammenarbeit .....</b>	<b>29</b>
<b>13. Spielplätze.....</b>	<b>30</b>
13.1 Spielplatzkommission.....	31
<b>14. Ziele, Visionen/Maßnahmen und Fazit .....</b>	<b>32</b>
14.1 Ziele .....	32
14.2 Visionen und Maßnahmen .....	33
14.3 Fazit.....	35
<b>Anlagen:.....</b>	<b>37</b>
1. Konzept städt. Jugendcafé am Brink.....	37
<b>Achtes Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfegesetz -.....</b>	<b>39</b>
2. Liste der Jugendverbände .....	49
3. Ergebnisse Jugendbefragung .....	50
4. Liste der Spielplätze .....	61

## Vorwort

Kinder und Jugendliche brauchen eine Umgebung, die sich immer wieder den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen anpasst. Die Rahmenbedingung der offenen Kinder und Jugendarbeit müssen so angelegt sein, dass Flexibilität, Spontanität und Weiterentwicklung stets möglich ist. Deswegen ist auch der Kinder- und Jugendförderplan ein Instrument, das regelmäßig fortgeschrieben, angepasst und weiterentwickelt werden muss, damit die Kinder und Jugendlichen stetig gefördert werden können. Bei der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans müssen die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden und als Grundlage für die Weiterentwicklung verwendet werden.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets sowohl weibliche, männliche und diverse Personen.

## 1. Allgemeine Informationen zum Kinder und Jugendförderplan

Mit Inkrafttreten des 3. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3. AG KJHG) des Landes NRW, dem sogenannten Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG), wurden die Kommunen verpflichtet einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

Das KJFöG bildet die Grundlage der Handlungsfelder der **Kinder- und Jugendarbeit**, der **Förderung der Jugendverbände**, der **Jugendsozialarbeit** und des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**, in den §§ 11 - 14 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII).

Da die Grenzen zwischen diesen einzelnen Handlungsfeldern, sowie weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. dem Bildungssektor, fließend sind, stellt dieser Kinder- und Jugendförderplan neben den vier klassischen Handlungsfeldern auch weitere Angebote für Kinder und Jugendliche dar, selbst dann, wenn deren Inhalte nicht durch die Jugendhilfe beeinflusst werden können.

**In § 15 Abs. 3 des 3. AG KJHG – KJFöG ist eindeutig geregelt, dass es sich bei der Jugendförderung um eine kommunale Pflichtleistung handelt, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Mitteln für die Jugendhilfe stehen muss.** Durch die hieraus resultierende Gewährleistungspflicht wollte der Gesetzgeber die Wichtigkeit der non-formalen Bildung unterstreichen, um notwendige Strukturen und Leistungen finanziell abzusichern und zu erhalten, bzw. angesichts der vielfach steigenden Gesamtausgaben der Jugendhilfe sogar weiter zu stärken.

## 1.1 Gültigkeit und Fortschreibung

Der Kinder- und Jugendförderplan gilt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode und wird regelmäßig fortgeschrieben.

## 2. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit hat verschiedene Handlungsfelder (Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherische Kinder- und Jugendschutz), die im Verlaufe dieses Kinder- und Jugendförderplanes bezogen auf Emmerich beleuchtet werden. Diese genannten Handlungsfelder werden sowohl von kommunaler Seite, als auch von freien Trägern der Jugendhilfe/Vereinen/Verbänden auf ganz unterschiedliche Art und Weise und mit unterschiedlichen Schwerpunkten umgesetzt. Einige besondere Schwerpunkte, die sich über das gesamte Spektrum der Kinder und Jugendarbeit verteilen, sind im § 10 des Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) bereits aufgeführt.

### **§ 10 3. AG-KJHG – KJFöG**

#### **Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

*(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere*

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
10. **die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

### **3. Allgemeine Daten**

Die Stadt Emmerich am Rhein hat derzeit ca. 32.000 Einwohner<sup>1</sup> und erstreckt sich über eine Fläche von 80,11 km<sup>2</sup>. Das Einwohnermeldewesen weist acht Stadtbezirke aus, dies sind der Stadtkern (Emmerich-Mitte), im nördlichen Teil der Stadt Emmerich am Rhein die Bezirke Elten und Hüthum, östlich des Zentrums Klein-Netterden, nordwestlich Borghees und im Süden die Ortsteile Vrasselt, Dornick und Praest. Emmerich am Rhein gehört zum Kreis Kleve im Bundesland Nordrhein-Westfalen und grenzt direkt an die Niederlande.

#### **3.1 Infrastruktur**

Die am Stadtrand verlaufende Autobahn (A3) stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den Wirtschaftsmittelpunkten der Bundesrepublik und den Niederlanden dar.

Mit der Anbindung an Bundesstraßen und den Bahnhof in der Stadtmitte verfügt Emmerich am Rhein über eine gute Verkehrsanbindung, so dass die Nachbarkommunen, aber z.B. auch das nahe gelegene Ruhrgebiet gut zu erreichen sind. Mit der Bahn sind große Städte wie etwa Wesel, Oberhausen, Duisburg und Düsseldorf leicht zu erreichen.

Es gibt Busverbindungen nach Rees, 's-Heerenberg (NL) bzw. Kleve/Kranenburg/Nimwegen (NL) die, ergänzt durch innerörtlich verkehrende Bürgerbusse, ein für ländliche Verhältnisse sehr gutes Verkehrsangebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) darstellen.

Emmerich am Rhein hat eine vielseitige Industrie mit überregional bekannten Firmen. Die günstige Lage im Grenzgebiet zu den Niederlanden zwischen dem Rhein und der A3 macht sie zu einem bevorzugten Standort für das Handels- und Transportgewerbe sowie für Speditionsunternehmen.

---

<sup>1</sup> Kommunales Rechenzentrum (KRZN), Stand: 01.01.2021, Haupt- und Nebenwohnsitz

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im gesamten Stadtgebiet sechs Grundschulen und ein Förderzentrum. Das Städtische Willibrord-Gymnasium und die 2014 gegründete Gesamtschule bieten Übermittagsbetreuung und innovative Unterrichtsansätze.

Emmerich am Rhein verfügt über ein vielfältiges Freizeit- und Kulturangebot. Es gibt ein Stadion, mehrere Fußball- und Tennisplätze der verschiedenen Vereine, einen Yachthafen, einen Golfplatz, einen Segelflugplatz, das Erlebnisbad Embricana, diverse Spielplätze und Grünflächen, eine Skateranlage und das städt. Jugendcafé am Brink. Eine Vielzahl von Vereinen und Verbänden bieten die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Die Rheinpromenade – Anzugspunkt für viele Touristen – lädt mit ihren zahlreichen Restaurants und Gaststätten zum Verweilen ein. Hinzu kommen weitere Sportplätze und Grünanlagen in den einzelnen Ortsteilen, die erweiterte Aktivitäten ermöglichen.

Die Stadt verfügt über ein eigenes Stadttheater mit einem Spielplan für Jung und Alt, eine Stadtbücherei, sowie diverse Museen in städtischer und privater Trägerschaft (z.B. das PAN-Kunstforum, das Rheinmuseum oder das Museum für Kaffeetechnik). Hinzu kommen vielfältige Aktivitäten in den unterschiedlichsten bürgerschaftlichen und kulturellen Bereichen, die das kulturelle Angebot der Stadt Emmerich am Rhein abrunden.

### **3.2 Bevölkerungsstruktur**

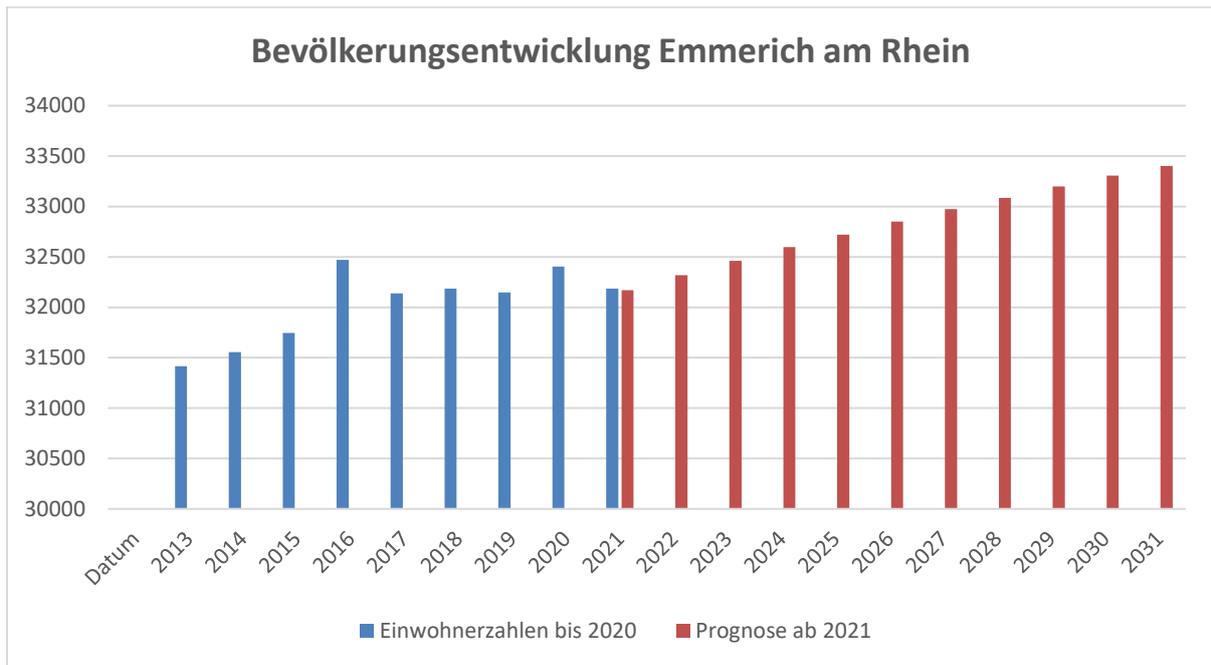
Laut dem Kommunalen Rechenzentrum lag die Einwohnerzahl von Emmerich am Rhein am 01.01.2021 bei 32.184 Personen, davon waren 49,7% weiblich und 51,3% männlich. Betrachtet man die letzte Dekade auf folgender Darstellung, ist ersichtlich, dass die Einwohnerzahl mit Ausnahme von kleinen Schwankungen, überwiegend gewachsen ist. Auch für die kommenden Jahre wird ein kontinuierliches Ansteigen der Einwohnerzahl prognostiziert.<sup>2</sup>

Als Grund für die positive Entwicklung der Bevölkerungszahlen kann vor allem die Grenzlage zu den Niederlanden und die Neuzuwanderung aus Osteuropa im Rahmen der Arbeitsmigration benannt werden. Zeitarbeitsfirmen werben in Osteuropa gezielt Arbeitnehmer an, die in den Niederlanden arbeiten, aber meist auf Grund von niedrigeren Lebenshaltungskosten in Deutschland wohnen. Viele von ihnen lassen sich nach einiger Zeit in Emmerich nieder und holen ihre Familien nach. Ein Indiz dafür ist auch das veränderte Stadtbild mit den neu entstandenen Ladenlokalen auf der Steinstraße, die durch ihr Warenangebot vor allem die polnische Bevölkerungsgruppe bedienen. Ein weiterer Grund für den Bevölkerungsanstieg ist auch die seit einigen Jahren leicht steigende Geburtenrate.<sup>3</sup>

---

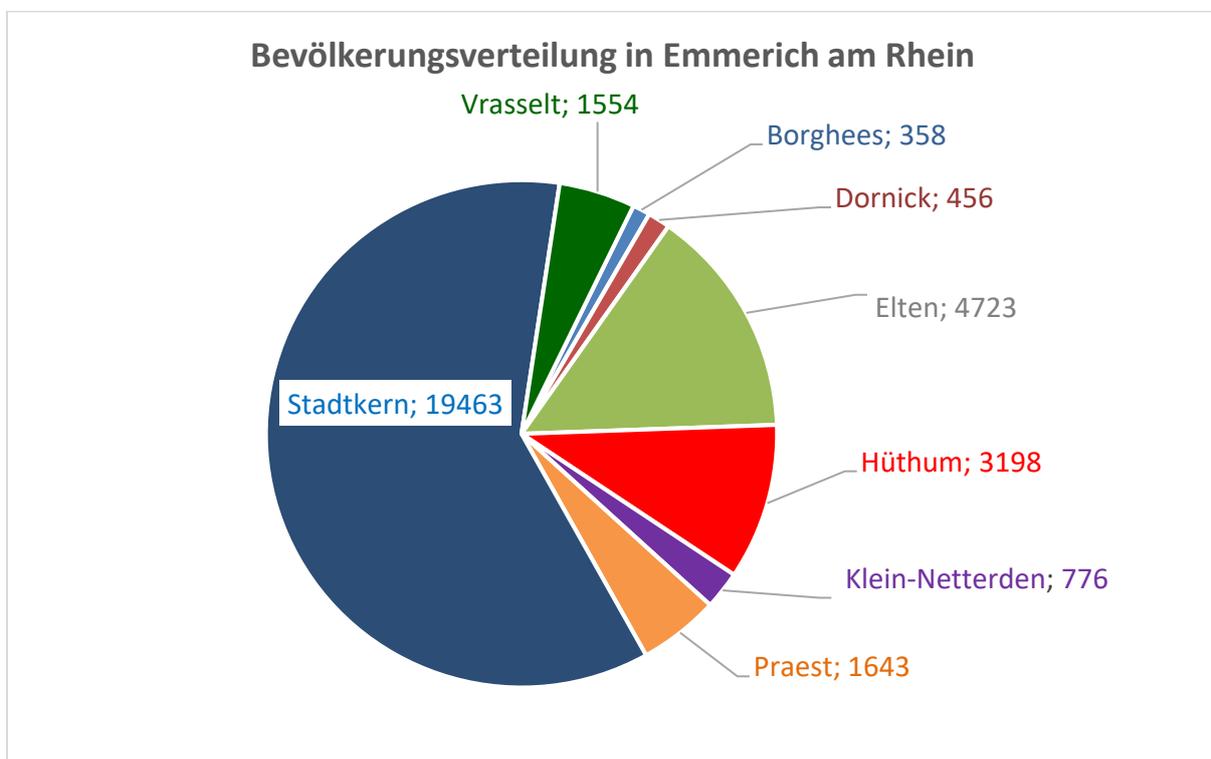
<sup>2</sup> Vgl. Demosim, Stand 01.01.2021; für die Bevölkerungsprognose wird auf das Programm Demosim zurückgegriffen, welches aus der Kombination der Meldedaten und der vergangenen Entwicklungen in Bezug auf Geburten, Sterbefälle sowie Zu- und Wegzüge mögliche Zukunftsszenarien errechnet.

<sup>3</sup> Vgl. 6. Demografiebericht der Stadt Emmerich a. R. 2017/2018; 7. Demografiebericht der Stadt Emmerich a. R. 2019/2020



Quelle: Kommunales Rechenzentrum (KRZN) 2016-2020 (Stand 01.01.2021 mit Ausnahme des Jahres 2021: Stand 01.07.2021); Prognose Demosim

Rund 61% der Emmericher Bevölkerung lebt weiterhin im Stadtkern, gefolgt von Elten mit 15%, Hüthum mit 10 %, Praest und Vrsasseln mit je rund 5% sowie Borghees und Dornick mit je 1%.



Quelle: KRZN (Stand 01.01.2021)

### **3. Rückblick auf den vergangenen Kinder- und Jugendförderplan**

Der Kinder- und Jugendförderplan beinhaltet nicht nur die Beschreibung des Ist-Zustandes, sondern soll auch einen Rückblick auf die vergangenen Ziele darstellen und neue Ziele formulieren.

Im Kinder- und Jugendförderplan von 2014-2020 wurden mehrere Bedarfe ermittelt, die als Ziele formuliert wurden.

Aufgrund der Corona-Pandemie war eine weitere Umsetzung der Ziele in 2020 nicht möglich, sodass teilweise die Umsetzung nicht fortgeführt werden konnte oder auch teilweise mit der Umsetzung nicht begonnen werden konnte.

Die Ziele, die bislang nicht vollständig umgesetzt werden konnten, werden in dem aktuellen Kinder- und Jugendförderplan ebenfalls mit aufgenommen und weiterverfolgt.

Bedarf/Ziel	Bisherige Umsetzung
<b>Eine zweite Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche ab 14 Jahren.</b>	Seit 2017 wird die zweite Jugendeinrichtung immer wieder im Jugendhilfeausschuss und Rat diskutiert. Anfang 2021 konnte einstimmig der Beschluss gefasst werden, dass der Bedarf einer zweiten Jugendeinrichtung festgestellt wurde. Uneinigkeit besteht noch bezüglich der geeigneten Räumlichkeit für die zweite Jugendeinrichtung.
<b>Mehr Veranstaltungen, die ein junges Publikum ansprechen.</b>	2019 hat sich das Team „Am Brink Events“ aus einem hauptamtlichen Mitarbeiter des städt. Jugendcafé, Praktikanten und ehemaligen Mitarbeiter sowie weiteren Ehrenamtlichen gegründet. Im März 2020 hat das erste „Coverstival“ von und für Emmericher stattgefunden. Zu Beginn der Corona-Pandemie konnte dies nicht weiter umgesetzt werden, jedoch erfolgte in 2021 das erste Open-Air-Konzerte und weitere Veranstaltungen sind geplant.
<b>Nach Aussage vieler (älterer) Schüler, werden diese Plakate jedoch nicht von Jugendlichen wahrgenommen. Eine eigene Webseite für Jugendliche würde als alleiniges Medium von Jugendlichen nicht gezielt gesucht und aufgerufen werden, wenn sie jedoch einen Link (per WhatsApp) geschickt bekommen und sie das Thema interessiert, würden sie den Link anklicken, um weitere Informationen zu bekommen.</b>	Die Nutzung von WhatsApp stellt Kommunen nach wie vor aus Datenschutzgründen vor eine Herausforderung. Durch das Aufleben der Beteiligungsformate soll mit den Jugendlichen eine alternative Lösung entwickelt werden.

**Schaffung von „attraktiven“ Treffpunkten für Jugendliche in Emmerich am Rhein.**

Durch die geplante Stellenkombination von Einrichtungsleitung 2. Jugendeinrichtung und aufsuchende Arbeit, soll der Bereich der aufsuchenden Arbeit wieder aufgelebt werden und eine konkrete Bedarfsanalyse erhoben werden, ob und was sich die Jugendlichen in diesem Bereich wünschen und in wie weit die Jugendlichen dabei unterstützt werden können.

Bei dem Bedarf „Eröffnung der zweiten Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche und junge Erwachsene“ konnten erste Fortschritte bei der Zielerreichung vermerkt werden. So konnte Anfang 2021 beschlossen werden, dass eine zweite Jugendeinrichtung eröffnet werden soll, sowie auch ein Konzept für diese Jugendeinrichtung. Es fehlt aktuell noch der geeignete Standort zur Eröffnung der zweiten Jugendeinrichtung, sodass dieses Ziel nur teilweise erreicht werden konnte.

Erfolgreich umgesetzt werden konnte die Erweiterung von weiteren Veranstaltungen für das jüngere Publikum. 2019 wurde „Am Brink Events“ von Mitarbeitern des Jugendcafés, wie auch Ehrenamtlichen und ehemaligen Besuchern gegründet, mit der Zielsetzung mehr Veranstaltungen in Emmerich am Rhein für junge Leute zu organisieren. Im März 2020 konnte bereits die erste Veranstaltung für alle Emmericher Bürger durchgeführt. Leider konnten weitere Veranstaltung durch die Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden, sodass erst im Sommer 2021 mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung eine weitere Veranstaltung im Stadtpark durchgeführt werden. Für die weiteren Jahre sind weitere Veranstaltungen geplant, sowohl im Sommer im Stadtpark wie auch im Winter/Frühjahr in der Aula der Gesamtschule Emmerich.

## **4. Offene Kinder- und Jugendarbeit**

**§ 12 3. AG-KJHG – KJFöG****Offene Jugendarbeit**

*Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.*

### **4.1 Inhalte**

Die offene Kinder- und Jugendarbeit soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 27 Jahren) Erfahrungs- und Erlebnisräume zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung bieten. Sie stellt neben der Schule und Familie eine zentrale Sozialisationsinstanz dar, die vor allem den

Bereich der non-formalen Bildung abdeckt. Im Mittelpunkt steht zu allererst kein festes Programm, sondern viel mehr die Themen, die Kinder und Jugendliche beschäftigen (Ideen, Träume, Fähigkeiten, Sorgen...). Sie soll einen wichtigen Ausgleich zu anderen Lebens- und Lernräumen darstellen, die teilweise von Misserfolg und Ausgrenzung geprägt sein können. Die Angebote sollen niederschwellig und für alle Kinder und Jugendlichen offen sein. Es sollte also keine generellen Teilnahmevoraussetzungen wie Herkunft, Religion, politische Orientierung oder dergleichen geben, die den Besucherkreis einschränken. Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind in der Regel kostenlos oder stark subventioniert, um möglichst jedem die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Angebote sollen Kinder und Jugendliche ermutigen und sie befähigen sich selbst positiv wahrzunehmen. Sie sollen die Besucher in die Lage versetzen ihr Leben selber kreativ zu gestalten. Kinder und Jugendliche sollen sich hier in einem geschützten Rahmen ausprobieren können und z.B. lernen Verantwortung zu übernehmen oder mit anderen Menschen zu interagieren. – Fähigkeiten die ihnen auch im späteren Leben nützlich sein werden. Auch in schwierigen Lebensphasen finden die Besucher bei den Mitarbeitern ein offenes Ohr und bekommen Unterstützung.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit leistet somit einen wichtigen Beitrag für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und hilft ihnen sich selbst in der Welt zurechtzufinden.

Anders als in vielen anderen Kommunen, die vielleicht auf Grund ihrer Größe und Lage im ländlichen und grenznahen Raum vergleichbar scheinen, gibt es doch einen entscheidenden Unterschied, der sich in diesem Bereich des Kinder- und Jugendförderplans auswirkt. In Emmerich am Rhein gibt es aktuell nur eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die städtisch betrieben wird.

Weiterhin gibt es noch freie Träger und Jugendverbände, die von der Stadt Emmerich am Rhein finanziell bezuschusst werden und Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen.

Im Jahre 2021 wurde das Kinderschutzgesetz erneuert und hat durch den §79a neue Regelungen zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII festgelegt.

So hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung stattfindet, auch trägerübergreifend.

Doch was macht gute Kinder- und Jugendarbeit aus und welche Aspekte sind besonders für die Stadt Emmerich am Rhein wichtig?

Ein wichtiges Merkmal der Jugendarbeit ist im §11 des SGB VIII festgeschrieben, welcher besagt, dass diese an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen soll. Dies ist auch für die Stadt Emmerich am Rhein der Kernpunkt der Qualität. Deswegen werden die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig dahingehend überprüft und den Interessen der jungen Menschen angepasst werden.

Auch Präventionswirkung, Quantität und die Förderung demokratischen Verhaltens sind Merkmale für die Stadt Emmerich am Rhein, an denen die Qualität gemessen wird.

Prävention ist eines der Arbeitsmerkmale der offenen Kinder- und Jugendarbeit, da alle Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit u.a. die Eigenverantwortung stärken und somit die Kinder und Jugendlichen auch darin gestärkt werden sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Durch die niedrigschwelligen Angebote ist der Zugang für jeden möglich, die Mitwirkung ist freiwillig und eröffnet auch die Möglichkeit kulturelle, sportliche und bildungsbezogene Angebote wahrzunehmen ohne eine Mitgliedschaft oder etwas Verbindliches einzugehen.

#### **4.2.1 Städt. Jugendcafé am Brink**

Im Oktober 1998 wurde das städt. Jugendcafé in den Räumen der ehemaligen Werkhalle der berufsbildenden Schulen des Kreises Kleve eröffnet.

Mit Gründung einer Gesamtschule im Jahre 2014 hat sich nicht nur die Schullandschaft verändert, sondern auch das Konzept des Jugendcafés am Brink. Seitdem befindet sich das Jugendcafé am Brink auf dem Gelände der Gesamtschule und bereits seit mehreren Jahren im Schulgebäude der Gesamtschule. Das Jugendcafé am Brink übernimmt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Gesamtschule auch die pädagogische Betreuung der Mittagspause an drei Tagen in der Woche und bietet täglich wechselnde Angebote im Rahmen des Wochenprogrammes an. Zusätzlich gibt es immer einen offenen Bereich, wo die Kinder und Jugendlichen sportlichen Aktivitäten wie Tischtennis, Billard etc. ausüben können oder auch Gesellschafts- wie auch Playstation-Spiele ausprobieren können.

Das städt. Jugendcafé am Brink stellt aktuell die einzige Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Emmerich dar und wird vor allem aufgrund des Standortortes hauptsächlich von den 10-14-jährigen Kindern und Jugendlichen besucht. Diese Zielgruppe war auch bereits vor dem Umzug in das Gebäude der Gesamtschule stark in der Jugendeinrichtung vertreten, mittlerweile kann man jedoch von fast 90% der Besucher sprechen, die zwischen 10-14 Jahre alt sind. Somit sind die Angebote (Wochenprogramm, Ferienfreizeit, Ferienprogramm) dieser Zielgruppe angepasst worden und werden immer wieder anhand der Interessen und Bedürfnissen von den Kindern und Jugendlichen überprüft. Mindestens halbjährlich wird das Wochenprogramm im Team reflektiert, anhand der Rückmeldungen von den Kindern und Jugendlichen und den Veränderungen der Stundenpläne angepasst.

Durch das letzte Ferienangebot, welches in Vrsasselt durchgeführt wurde, konnte ein Bedarf für weitere Angebote im Ortsteil Vrsasselt festgestellt werden. Deswegen gibt es seit dem letzten Jahr an einem Nachmittag in der Woche ein zusätzliches, offenes Angebot im Pfarrheim in Vrsasselt. Die Kinder und Jugendlichen können sich dort an der Gestaltung des Programmes beteiligen, wie dies auch im städt. Jugendcafé am Brink möglich ist.

Da in Emmerich am Rhein weiterhin kaum bis keine Angebote der offenen Jugendarbeit für ältere Jugendliche und junge Erwachsene vorhanden sind, hat das städt. Jugendcafé am Brink

ein zusätzliches Angebot für ältere Jugendliche und junge Erwachsene am Freitagnachmittag/Abend geschaffen, dies ist jedoch nicht quantitativ ausreichend für die älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

#### **4.2.2 Aufsuchende Jugendarbeit**

Die aufsuchende Jugendarbeit richtet sich an alle Jugendlichen in Emmerich am Rhein, insbesondere an diejenigen, die keine Jugendeinrichtung besuchen möchten. Sie hat ähnliche Grundprinzipien und Strategien wie die offene Kinder- und Jugendarbeit mit dem Unterschied, dass die aufsuchende Arbeit die Jugendlichen an ihren selbstgewählten, informellen Treffpunkten aufsucht. Wichtig sind vor allem die Niederschwelligkeit des Angebotes und die Akzeptanz der Fachkraft durch die Jugendlichen. Daher ist zu Beginn eines Kontaktes das Hauptziel zu den Jugendlichen eine gute, vertrauensvolle Beziehung aufzubauen.

Ebenfalls ähnlich wie bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Lebensweltorientierung, die Möglichkeit der Partizipation für die Jugendlichen und die reflektierte Parteilichkeit. Ein besonderes Merkmal der aufsuchenden Arbeit ist hingegen die Flexibilität, die sich vor allem auf die Arbeitszeiten und die Methoden bezieht.

Die aufsuchende Arbeit stellt neben der stationären Kinder- und Jugendarbeit ein weiteres Bindeglied zwischen der Jugend und dem Rathaus dar, über das deren Interessen an die Verwaltung und ggf. an die Politik herangetragen werden können. Daher könnte die aufsuchende Arbeit zukünftig auch für die Bedarfe von Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen ein weiteres Kriterium darstellen.

Durch den Weggang eines Mitarbeiters bei der Stadt Emmerich am Rhein, der für diesen Bereich eingesetzt wurde, ist der Bereich der aufsuchenden Arbeit aktuell unbesetzt. Die Stelle der aufsuchenden Arbeit soll nun mit der Stelle der Einrichtungsleitung der zweiten Jugendeinrichtung kombiniert werden.

Inhaltlich ist ein großer Aspekt der Arbeit, dass eine dauerhafte, positive Beziehung zu den Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgebaut wird, mit den Jugendlichen über ihre Bedürfnisse, Interessen und Wünsche zu reden und gemeinsam zu überlegen welche Unterstützung benötigt werden könnten. Die Hilfe soll individuell gestaltet werden, sodass es bspw. die Durchführung eines Freizeitangebotes sein könnte oder auch eine Vermittlung an andere Institutionen.

#### **4.2.3 Freie Träger**

In Emmerich am Rhein gibt es auch heute noch freie Träger, die Angebote im Bereich Kinder und Jugendarbeit anbieten. Diese fällt zwar in der Regel nicht unter die Bezeichnung „offene Kinder- und Jugendarbeit“ im engeren Sinne, wird aber im alltäglichen Sprachgebrauch häufig mit unter diesem Begriff erwähnt, da zumindest die Offenheit bzgl. der generellen Teilnahme

gegeben ist. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Angebote hier im Kinder- und Jugendförderplan ebenfalls unter dieser Überschrift aufgeführt.

Als eigenständiger Emmericher Anbieter im Bereich von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen hat sich in den letzten Jahren vor allem die Musik- und Kulturinitiative Emmerich e. V. (MuKIE) einen Namen gemacht.

Für die Kinder und Jugendarbeit in der Stadt Emmerich am Rhein sind diese Angebote ein wertvoller Beitrag, der sehr geschätzt wird. Aus diesem Grund werden sie auf Grundlage der Förderposition 4 „Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit“ der Jugendförderrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein bezuschusst.

Die AWO im Kreisverband Kleve e. V. betreibt mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Emmerich am Rhein das „Internationale Zentrum für Integration und Freizeitgestaltung“ (IZIF). Es ist eine Anlauf- und Kontaktstelle für Migranten und Deutsche wobei die Zielgruppe der Kinder mit Migrationshintergrund im Mittelpunkt der Angebote steht. Für 6 bis 13-Jährige gibt es montags bis freitags eine Hausaufgabenbetreuung mit anschließenden Freizeitangeboten, wechselnde Projekte wie z.B. ein Kochprojekt mit internationalen Speisen und einen Elementarsprachkurs für Kinder im Grundschulalter. Hinzu kommen eine wöchentliche interkulturelle Mutter-Kind-Gruppe und Freizeitangebote in den Ferien.

## **5. Jugendverbandsarbeit und Ferienangebote**

### **§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG**

#### **Jugendverbandsarbeit**

*Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.*

Die Jugendverbandsarbeit ist ein Sozialisationsfeld, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung auszeichnet. Sie vertritt die Interessen von Jugendlichen gegenüber Staat und Gesellschaft und übernimmt Teile der non-formalen Bildung und Freizeitgestaltung. Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit und erfolgt im Gegensatz zur schulischen Bildung prinzipiell auf freiwilliger Basis.

Die verbandliche Jugendarbeit soll im Wesentlichen dazu beitragen, junge Menschen zur persönlichen und positiven Persönlichkeitsentwicklung anzuleiten. Dies kann durch spielerische, künstlerische, sportliche, musische oder auch religiöse Angebote erfolgen.

## **5.1 Jugendverbände in Emmerich am Rhein**

Die Palette der Jugendverbandsarbeit in Emmerich am Rhein reicht von Sport- und Musikvereinen über Hilfsorganisationen, die Feuerwehr, das THW und den Naturschutz, bis hin zu religiösen Gruppierungen. Dieses breite Spektrum der Angebote ermöglicht es nahezu jedem eine adäquate Wahl zu treffen.

Auf Basis des § 78 des SGB VIII lädt das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein anlassbezogen die Jugendverbände zu gemeinsamen Treffen ein um z.B. über Neuerungen zu informieren oder über aktuelle Themen zu diskutieren.

Die in der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen anerkannten Jugendverbände erhalten auf Basis der Jugendförderrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein die hierfür bereitgestellten Mittel nach einem jährlich vom Jugendhilfeausschuss festzulegenden Verteilerschlüssel. Dieser beruht auf den einmal jährlich mitzuteilenden Mitgliedszahlen.

Die derzeit in Emmerich am Rhein aktiven Jugendverbände sind:

- Jugendverbände, die dem Bund der Katholischen Jugend (BDKJ) zugehörig sind
- Evangelische Gemeindejugend
- Jugendfeuerwehr Emmerich am Rhein
- Technisches Hilfswerk (THW) Ortsverband Emmerich am Rhein – THW-Jugend
- Naturschutzjugend (NAJU) Ortsgruppe Emmerich
- Johanniter Unfallhilfe (*Johanniterjugend*)
- Deutsches Rotes Kreuz (*Jugendrotkreuz*)

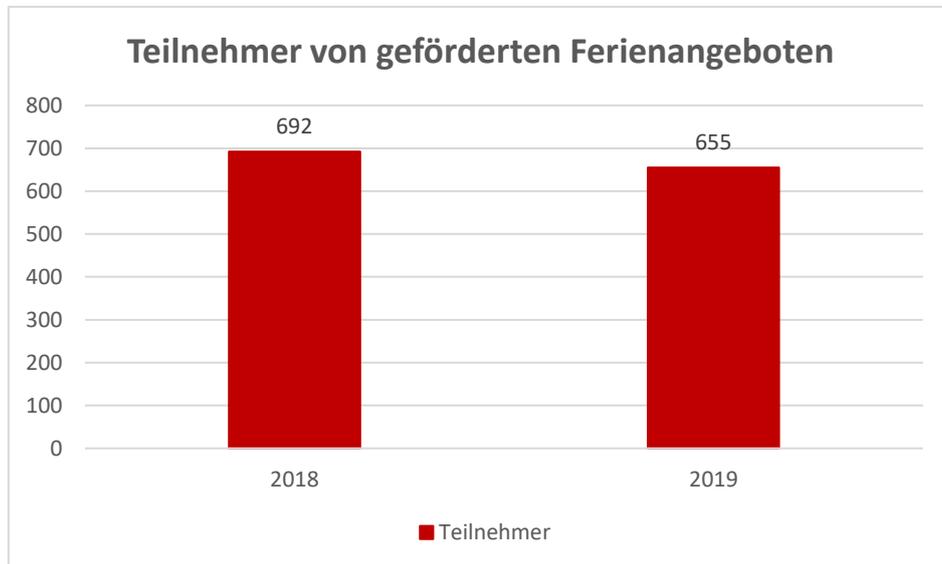
Eine vollständige Liste der Jugendverbände befindet sich im Anhang.

## **5.2 Ferienangebote**

Neben den Ferienangeboten des städt. Jugendcafés am Brink gibt es in Emmerich am Rhein viele weitere nicht kommerzielle Angebote von Vereinen, Verbänden und weiteren freien Trägern. Hierzu zählen z.B. die Angebote der Kirchengemeinden, die in den vergangenen Jahren immer eigene umfangreiche Ferienprogramme in den Schulferien durchgeführt haben, die für alle Kinder und Jugendlichen offen sind. An dieser Stelle sollen aber auch die Angebote aller anderen freien Träger wie z.B. der Sport- und Musikvereine, um nur einige stellvertretend zu benennen, lobend erwähnt werden, die meist das ganze Jahr über stattfinden. Erst diese ermöglichen es vielen Kindern und Jugendlichen zu einem günstigen Preis an einer Freizeit teilzunehmen. Diese Angebote sind zwar in der Regel nicht offen für alle Kinder und Jugendlichen, sondern meist für eine Mannschaft oder die Kinder-/Jugendabteilung eines Vereins oder eines

Verbandes, sie sind deswegen aber nicht weniger wichtig und fördern in gleichem Maße soziale Kompetenzen.

Da aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 nur zwei Ferienfreizeiten mit verringert Anzahl der Teilnehmer durchgeführt werden konnte, sind die Zahlen aus 2020 nicht repräsentativ, sodass hier die Teilnehmer von geförderten Ferienangeboten aus 2018 und 2019 abgebildet wurden.



Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren die Ferienangebote und Ferienfreizeiten wieder genauso intensiv genutzt werden wie in den Jahren 2018 und 2019.

Zu diesen häufig bekannten Angeboten kommt ein weiteres Angebot des Kreises Kleve speziell für Kinder mit Mehrfachhandicap, geistigem und/oder körperlichem Handicap und/oder Sinnesschädigungen im Alter von sechs bis 15 Jahren. Die „Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachhandicap“ findet seit 1980 jedes Jahr in Form einer Tagesfreizeit in den Sommerferien statt und wird im jährlichen Wechsel in der Don Bosco Schule in Geldern bzw. in der Schule Haus Freudenberg in Kleve durchgeführt.

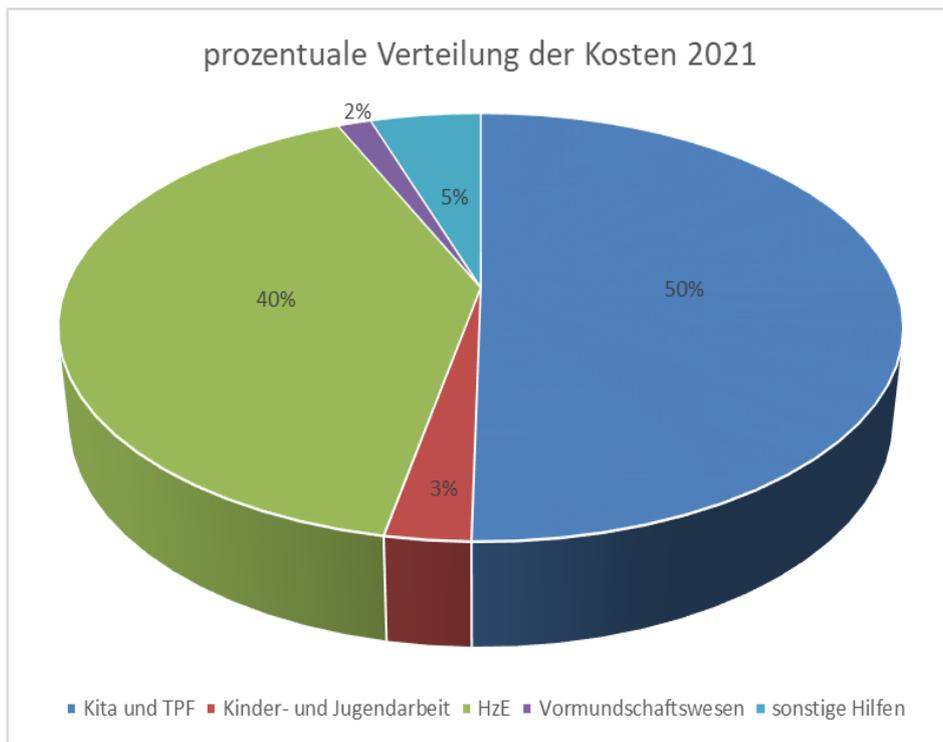
Die Kinder werden täglich vom Elternhaus abgeholt und an 12 Tagen in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr betreut.

## **6. Finanzierung der Jugendförderung**

Die Stadt Emmerich am Rhein unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedlichen Ebenen. Dabei entfällt auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit prozentual 3% der gesamten Kosten für den Bereich „Jugend“.

Anders als in anderen Bereichen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen, sondern diese müssen in der jährlichen Haushaltsplanung dafür bereitgestellt werden. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen sollen öffentliche Förderungen grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Sofern Drittmittel vom Land oder Bund in Anspruch genommen werden, so ist dies vorrangig zu beantragen.



Aus dem Budget der Kinder- und Jugendarbeit werden u.a. die Betriebskostenzuschüsse wie auch die weiteren Zuschüsse und Beihilfen ausgezahlt, die in den Förderrichtlinien festgesetzt sind.

## **6.1 Jugendförderrichtlinien**

Für die verschiedenen Förderpositionen der Jugendförderrichtlinien stehen unterschiedliche Ansätze zur Verfügung, die je nach Anzahl der Aktivitäten/Mitglieder/Teilnehmer auf die freien Träger der Jugendhilfe verteilt werden. Die derzeit aktuelle Fassung trat zum 11.02.2015 in Kraft und ist auf der Internetseite der Stadt Emmerich (Bürgerseite → Jugendförderung) oder in gedruckter Form bei der Jugendpflege erhältlich.

Für die Beantragung von Fördermitteln aus den Jugendförderrichtlinien der Stadt Emmerich am Rhein ist für alle Leiter und Betreuer die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend und somit Fördervoraussetzung. Für die Überprüfung und Einhaltung ist der

Antragsteller zuständig.

Ein entsprechendes Muster<sup>4</sup> zur kostenfreien Beantragung eines Führungszeugnisses ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein oder über die Jugendpflege erhältlich.

Die einzelnen Förderpositionen lauten:

1. Jugendfahrten und -lager
2. Fortbildungen in der Kinder- und Jugendarbeit
3. Pauschalzuschüsse an Jugendverbände
4. Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit
5. Zuschuss an Träger der Berufsbildung
6. Sonderprojekte



---

<sup>4</sup> „Trägerbescheinigung“

## **7. Jugendsozialarbeit**

### **§ 13 3. AG-KJHG – KJFöG**

#### **Jugendsozialarbeit**

*Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.*

Jugendsozialarbeit soll jungen Menschen, die sozial benachteiligt und individuell beeinträchtigt sind, helfen einen Weg in die Ausbildung und den Beruf zu finden, um einen Einstieg in ein eigenständiges Leben aus eigener Kraft zu erreichen. Diese Jugendlichen sind ohne Unterstützung mit den standardisierten Anforderungen und Methoden des Lernens in Schule oder den anschließenden ausbildungs- und berufsintegrierenden Maßnahmen überfordert, daher brauchen sie eine niederschwellige Förderung in der zuvor Defizite bezüglich ihrer sozialen Kompetenzen erkannt und abgebaut werden. Primär konzentriert sich dieses Feld auf die Persönlichkeitsentwicklung und die schulischen und beruflichen Perspektiven.

Die Jugendsozialarbeit ist in Emmerich am Rhein derzeit in drei große Bereiche gegliedert. Die Jugendberatungsstelle „Check In“ (Kapitel 7.1), die Jugendwerkstatt (7.2) und die Schulsozialarbeit (7.3). Die ersten drei Angebote werden durch das Berufsbildungszentrum Kreis Kleve e. V. (BBZ) durchgeführt und die Schulbezogene Jugendsozialarbeit durch die Katholische Waisenhausstiftung bzw. das Schulministerium NRW.

Ein weiteres Angebot „Lernen an einem anderen Ort“ wird ebenfalls durch das BBZ angeboten. Dieses ist jedoch an das Lernzentrum Grunwald unter Trägerschaft des Kreises Kleve angebunden und wird (auch für die Emmericher Schüler) in Rees durchgeführt.

### **7.1 Jugendberatungsstelle**

Die Beratungsstelle „Check In“ des BBZ bietet seit mittlerweile über 30 Jahren ein Angebot für sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen. Sie verfügt derzeit über 175% Stellenanteile, die auf drei Mitarbeiter verteilt sind, die das nördliche Kreisgebiet versorgen. Die Beratungsstelle hat ein „Jugendhilfeforum“ entwickelt, das in seinen viermal jährlich stattfindenden Sitzungen Vertreter der Jugendämter, Jobcenter, Berufsberatung, sowie Schulleiter und Lehrer zusammenbringt. In diesem Rahmen finden unter anderem Fallberatungen statt und es werden Informationen ausgetauscht, die für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf notwendig sind.

Ziel ist es die Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim diesem Übergang zu unterstützen. Ein wichtiger Teil der Arbeit ist die Zusammenarbeit mit regionalen Angeboten und Netzwerkpartnern, um den Besuchern der Beratungsstelle auch langfristige Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und diese dort frühzeitig anzubinden.

Die Beratungsstelle konzentriert sich in den Schulen auf die sogenannte Frühabgängerberatung und Unterstützung für Schüler, die die Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen werden. Zu den Angeboten der Beratungsstelle gehören die Einzelfallhilfe, handlungsorientierte Projekte zu den Themen Interessenerkundung, Kompetenzfeststellung und Zukunftsplanung. Wichtige Kooperationspartner sind Lehrkräfte, die Schulsozialarbeit sowie die Eltern.

Ihren Hauptsitz hat die Beratungsstelle in Kleve (Bleichen 43). In Emmerich am Rhein ist sie bereits seit vielen Jahren mit der Gesamtschule und dem Förderzentrum Grunewald in Kontakt. Darüber hinaus besteht für alle Emmericher Schüler/Jugendlichen die Möglichkeit im BBZ in Emmerich am Rhein (Kurfürstenstr. 8) Hilfe und Beratung zu bekommen. Dort kann dann zur Beratungsstelle in Kleve vermittelt, bzw. es können Termine mit den Mitarbeitern der Beratungsstelle in Emmerich am Rhein vereinbart werden.

In den vergangenen vier Jahren haben durchschnittlich 53 Jugendliche pro Jahr das Angebot der Beratungsstelle in Anspruch genommen.

Die jährlichen Kosten für die Beratungsstelle (2020: ca. 156.000 EUR) werden durch Landesmittel (ca. 45.000 EUR), einen Eigenanteil des TBH in Höhe von 10% sowie anteilig (entsprechend der Teilnehmerzahlen) durch die teilnehmenden Kommunen getragen.

Die Anzahl der erreichten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Emmerich am Rhein ist in den letzten Jahren gesunken, jedoch besteht nach wie vor ein Bedarf der Begleitung der Beratung beim Übergang Schule-Beruf bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Emmerich am Rhein.

## **7.2 Jugendwerkstatt**

Die Jugendwerkstatt des BBZ (Thaerstr. 23, Kleve) unterstützt sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen im Übergang von der Schule zum Berufsleben. Hierfür stehen 16 Plätze für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht zur Verfügung. Weitere acht Plätze gibt es für schulmüde/schulverweigernde Schüler aller Schulformen ab dem achten Schulbesuchsjahr, deren schulische und soziale Integration gefährdet ist („Verbundmodell“). Die Plätze werden bedarfsorientiert und gleichberechtigt an Teilnehmer aus dem nördlichen Kreisgebiet (Jugendämter Emmerich, Goch, Kleve und Kreis Jugendamt – nördliches Kreisgebiet) vergeben. Nach dem vorgegebenen Schlüssel (1:8) des Landes Nordrhein-Westfalen stehen derzeit 2,5 Ausbilder- und 1,0 Sozialpädagogen-Stellen zur Verfügung, die derzeit auf drei Werkanleiter und zwei sozialpädagogische Fachkräfte verteilt sind. Hinzu kommt eine Lehrkraft, die im Auftrag des Schulamtes für die Teilnehmer im sogenannten „Verbundmodell“ den Unterricht erteilt.

Die Jugendwerkstatt bietet werkpädagogische, sozialpädagogische und unterrichtliche Fördersettings an. Die Jugendlichen erfüllen ihre Berufsschulpflicht in einer eigenen Klasse des

Berufskollegs, die jedoch am Standort der Jugendwerkstatt unterrichtet wird. Die Schüler im „Verbundmodell“ werden durch die abgeordnete Lehrkraft unterrichtet. Als mögliche Arbeitsbereiche werden Hauswirtschaft, Kreativ- und Projektarbeit (inkl. Metall- und Holzarbeiten) und in vereinzelt Projekten Garten und Landschaftsbau (Natur) angeboten.

In der Jugendwerkstatt werden den Teilnehmern unter anderem Basisfähigkeiten wie Sorgfalt, Ausdauer, Konzentration und Teamfähigkeit, aber auch erste praktische und theoretische Grundkenntnisse, handwerkliches Geschick und technisches Verständnis vermittelt.

In den vergangenen vier Jahren haben durchschnittlich vier Emmericher Jugendliche pro Jahr die Jugendwerkstatt besucht.

Die jährlichen Kosten für die Jugendwerkstatt (2020: ca. 475.000EUR) werden durch Landesmittel (ca. 195.000EUR), einen Eigenanteil des BBZ in Höhe von 10% sowie anteilig (entsprechend der Teilnahmetage) durch die teilnehmenden Kommunen getragen.

### **7.3 Schulbezogene Jugendsozialarbeit („Schulsozialarbeit“)**

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist direkt in den Schulen verortet und richtet sich speziell an die Schüler bzw. deren Eltern. Sie soll junge Menschen im schulischen Raum bei ihrer individuellen Lebensgestaltung und -bewältigung sowie bei der Erreichung ihrer schulischen Ziele unterstützen. Sie soll die Schüler darin stärken, ihre Potenziale und Ressourcen zu erkennen, zu nutzen und sich im Schulleben aktiv einzubringen. Dabei bleibt die Schulsozialarbeit stets lebensweltorientiert und nimmt die persönliche, schulische und berufliche Entwicklung in den Blick. Darüber hinaus sind die Schulsozialarbeiter bei der Alltagsbewältigung, in schwierigen Lebenslagen und -phasen sowie bei wichtigen Entscheidungen immer ansprechbar und unterstützen die jungen Menschen.

In Emmerich am Rhein gibt es bereits seit dem Jahr 2004 Schulbezogene Jugendsozialarbeit. Begonnen wurde damals an der Rheinschule und dem Förderzentrum. Heute ist sie an allen Emmericher Schulen vertreten. Derzeit gibt es zwei Landesstellen, die an der Gesamtschule angesiedelt sind. Die Schulsozialarbeit am Förderzentrum Grunewald wird seit der Übergabe der Trägerschaft an den Kreis Kleve durch diesen umgesetzt, während an allen weiteren Schulen das Angebot der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit durch die Fachstelle Schulsozialarbeit (Kath. Waisenhausstiftung und Anna Stift Goch) realisiert wird. Neben der regulären Schulsozialarbeit bietet die Trägergemeinschaft in beiden Seiteneinsteigerklassen (Gymnasium/Gesamtschule) ein spezielles Angebot aus diesem Bereich an. Beim Land wurde eine Ergänzungsstelle für die Seiteneinsteigerklassen beantragt, die Bearbeitung ruht jedoch derzeit auf Seiten des Landes.

Die Kosten der Stellen für die Schulbezogenen Jugendsozialarbeit, die beim Land angesiedelt sind, werden durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Kosten für das Angebot des Förderzentrums durch den Kreis Kleve getragen. Die restlichen Stellen, die von der Fachstelle angeboten werden, finanziert die Stadt Emmerich am Rhein. Ein gewisser Anteil der Stellen, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes – Schulsozialarbeit (BuT - SSA) geschaffen wurden und über das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) weitergeführt werden, sind zu 60% durch das Land kofinanziert.

## **8. Kinder- und Jugendschutz**

Die Grundlage für den Kinder- und Jugendschutz bildet das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen bewahren soll. Die Regelungen des JuSchG beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und setzen voraus, dass das private Umfeld der Heranwachsenden durch die Erziehungsberechtigten in angemessener Form geschützt wird.

Das Thema Kinder- und Jugendschutz gliedert sich in drei große Bereiche, den „strukturellen“, den „restriktiven“ und den „erzieherischen“ Kinder- und Jugendschutz. Wobei der Schwerpunkt des Jugendamtes im Bereich des erzieherischen, präventiven Kinder- und Jugendschutzes zu sehen ist.

### **8.1 Struktureller Kinder- und Jugendschutz**

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz übernimmt eine Art Anwaltsfunktion für eine kindgerechte Verkehrs- und Städteplanung mit familienfreundlichen Wohnverhältnissen und der Vermeidung von Umweltbelastungen. Das überwiegende Arbeitsfeld liegt im Bereich von Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Städteplanung und Wohnstrukturen. Dieser Teilbereich wird bei der Stadt Emmerich am Rhein überwiegend durch den Fachbereich 5 – Stadtentwicklung erbracht.

### **8.2 Restriktiver Kinder- und Jugendschutz**

Der restriktive Kinder- und Jugendschutz kümmert sich um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und reglementiert das Handeln von Gewerbetreibenden (z.B. Gaststätten, Handel, Veranstalter, etc.) durch gesetzliche Vorgaben und Auflagen. Er richtet sich primär an Erwachsene, Gewerbetreibende und Institutionen. Kinder und Jugendliche können zwar auch im Zuge von Kontrollen Zielgruppe des restriktiven Kinder- und Jugendschutzes werden, haben in der Regel aber nicht mit Strafen zu rechnen. Er wird in erster Linie durch die Polizei und das Ordnungsamt sichergestellt.

Die Übergänge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind hier jedoch fließend. Ein gemeinsames Vorgehen von Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt im Bereich des restriktiven Jugendschutzes kann durchaus sinnvoll sein, wobei das Jugendamt sich in diesen Fällen meist eher an die Kinder bzw. Jugendlichen richtet und dem Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nachgeht. In Emmerich am Rhein wird dieses gemeinsame Vorgehen durch die Ordnungspartnerschaft der drei Institutionen gewährleistet.

### **8.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

#### **§ 14 3. AG-KJHG – KJFöG**

##### ***Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz***

*Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.*

*Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.*

Der erzieherische, präventive Kinder- und Jugendschutz befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen:

- Suchtprävention
- Medienkompetenz und Jugendmedienschutz
- Gewaltprävention
- Gesundheitsprävention
- Sexualerziehung
- Schutz vor (sexuellem) Missbrauch

Die Zielgruppe sind vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Eltern, pädagogische Fachkräfte und Multiplikatoren sowie die breite Öffentlichkeit, die ebenfalls für das Thema sensibilisiert und in Form von allgemeiner Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit informiert werden soll.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll die Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung junger Menschen schulen und diese befähigen, sich selbst und andere Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Das Jugendamt in Emmerich am Rhein fungiert das ganze Jahr über als Ansprechpartner für sämtliche Fragen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, sowohl für die Hauptzielgruppe der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, aber auch für die Eltern, pädagogischen Fachkräfte, Multiplikatoren, Gewerbetreibenden und Vereine. Zu den unterschiedlichen Themen werden kostenfrei Informationsmaterialien bereitgehalten und auf Wunsch sind auch Informationsveranstaltungen in Institutionen wie z.B. Schulen möglich.

Einmal jährlich bietet das Jugendamt im Rahmen des Stadtfestes einen Jugendschutzstand an, bei dem auch für die breite Öffentlichkeit die Themen des Kinder- und Jugendschutzes dargestellt werden. Hier können Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Interessierte Fragen stellen oder sich einfach nur informieren und kostenlos Jugendschutzmaterialien mitnehmen.

Das Jugendamt Emmerich am Rhein ist Mitglied im „Arbeitskreis Suchtvorbeugung im Kreis Kleve“, der neben regelmäßigen Fachtagungen (2016: „Höher, schneller, weiter – Wenn die Zeit für den Geist fehlt“) auch zu aktuellen Themen wie z.B. Alkoholkonsum, Drogen, Medienutzung in der Presse Stellung bezieht.

## **9. Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Im Rahmen der Partizipation soll jungen Menschen direkt oder indirekt eine Mitsprachemöglichkeit in Fragen eingeräumt werden, die für sie von Belang sind.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere die Jugendverbandsarbeit bieten entsprechende Freiräume für eine aktive Mitgestaltung und Beteiligung anstelle eines passiven Konsums, wie es häufig bei kommerziellen Angeboten der Fall ist.

Im städtischen Jugendcafé am Brink können Kinder und Jugendliche sich immer aktiv mit ihren Ideen und Wünschen in die Programmgestaltung der Einrichtung einbringen. Dies gilt sowohl für das Tagesprogramm im offenen Bereich, als auch für das Wochenprogramm, die Ferienprogramme oder die Veranstaltungen. Aber auch über die Angebote des Jugendcafés hinaus sind die Mitarbeiter der städt. Einrichtung für alle Wünsche und Belange, die Kinder und Jugendliche in Emmerich betreffen, ansprechbar und können diese an die Verwaltung oder die Politik transportieren.

In 2017 hat die Jugendpflege der Stadt Emmerich am Rhein ein interaktives Format (hier „Fish-Bowl“) ausgewählt, um den Kindern und Jugendlichen einen Dialog mit Fachleuten der Stadt Emmerich am Rhein zu ermöglichen. Dieses Format war der Beginn von mehreren Beteiligungsformaten, die seitdem in Emmerich am Rhein durchgeführt wurden.

So folgte dann im kommenden Jahr die beiden Formate „Jugend trifft Politik“ und „Jugend trifft Verwaltung“. Bis zur Corona-Pandemie konnte das Format „Jugend trifft Verwaltung“ regelmäßig durchgeführt werden.

Da durch die Corona-Pandemie in 2020 kaum bis gar keine Veranstaltungen möglich waren, wurde das angedachte Beteiligungsformat „World-Café“ zu einer großen Online-Befragung umgewandelt.

Die Beteiligungsformate sollen in den nächsten Jahren fortgeführt werden wie auch regelmäßig in Vorbereitung zu dem Kinder- und Jugendförderplan größere Beteiligungsformate, sowie dies in 2020 geplant und durchgeführt wurde.

Auch bei der Planung und Umsetzung von größeren Projekten, wie die zweite Jugendeinrichtung, steht der Partizipationsgedanke im Vordergrund. Kindern und Jugendlichen soll auch bei solchen Projekten bereits bei den Anfängen der Planung mitgenommen und später auch bei der Gestaltung und Durchführung des Projektes.

## **10. pro kids Emmerich – Netzwerk Kinderförderung**



Netzwerk Kinderförderung

Im Jahr 2010 hat sich das Netzwerk „pro kids Emmerich“ gegründet. Es handelt sich um ein Netzwerk zur Vermeidung von Kinderarmut und zur Förderung der Kinder in Emmerich am Rhein. Mitglieder in diesem Netzwerk sind Kooperationspartner aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kirchen, Schulen und soziale Institutionen, die Kontakte zu Kindern und Familien haben.

pro kids möchte die Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder in Emmerich am Rhein verbessern und dadurch dafür sorgen, dass alle Kinder in unserer Stadt möglichst gute Zukunftschancen haben. Angesprochen sind grundsätzlich alle Kinder in Emmerich am Rhein.

Da viele Förder- und Unterstützungsangebote in Emmerich am Rhein schon vorhanden sind, aber nicht immer intensiv genutzt werden, sollen diese optimiert, gebündelt und bekannter gemacht werden. In Abstimmung mit den Netzwerkpartnern wird festgestellt, ob es zusätzliche Bedarfe gibt und wie man sie realisieren kann.

Die Arbeit von pro kids wird von einer Koordinatorin gesteuert, die eng mit einer Lenkungsgruppe zusammenarbeitet und die nächsten Schritte plant. Die Koordinatorin ist Gaby Niebeck vom Jugendamt Emmerich am Rhein.

pro kids ist offen für neue Mitglieder, die an den zwei bis vier Mal jährlichen Netzwerktreffen teilnehmen können. Bei diesen steht neben dem besseren Kennenlernen der Austausch über aktuelle Themen, die Findung eines Jahresthemas bzw. der Bericht von Ergebnissen aus Arbeitsgruppen im Vordergrund.

Ein Großteil der Arbeit von pro kids organisiert sich in Arbeitsgruppen, die sich ein halbes Jahr konzentriert zu einem aktuellen Thema austauschen, welches durch die Teilnehmer bestimmt wird. Bisher wurde über folgende Themen gesprochen: Elternbildung, frühe Hilfen, Sprache/Lesen, Gesundheit, Elterndialog und neue Medien. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in einem Skript festgehalten, welches zum Download auf der Homepage des Netzwerkes zur Verfügung steht: [www.prokids-emmerich.de](http://www.prokids-emmerich.de)

Einmal jährlich gibt es einen Netzwerktag, der neben einem Fachvortrag immer vor allem dem besseren Kennenlernen der Kollegen untereinander dienen soll, um bei Beratungen den Familien die Wege zu verkürzen. Durch einen guten persönlichen Kontakt, kann dies sichergestellt werden.

Neben den Angeboten für Fachkräfte macht pro kids auch Angebote für Familien und Kinder, die teilweise durch Spenden finanziert werden.

Weitere Informationen zum Netzwerk oder zu Terminen finden sich auf der Homepage [www.prokids-emmerich.de](http://www.prokids-emmerich.de).

### **10.1 Das Leitbild von pro kids**

- **Jedes Kind ist wichtig**  
Chancen eröffnen, Teilhabe ermöglichen und Bildung unterstützen für alle Kinder in Emmerich – Angebote für alle für ein starkes Miteinander
- **Aufmerksam für Kinderarmut**  
Den Blick für die Lebenssituation von Kindern und Familien in Emmerich schärfen, damit Kinderarmut wahrgenommen wird und reagiert werden kann.
- **Gemeinsam Verantwortung übernehmen**  
Eine abgestimmte Vernetzung der Akteure "rund um das Kind", um die Entwicklungs- und Bildungswege der Kinder präventiv, nachhaltig und kontinuierlich begleiten und unterstützen zu können.

### **10.2 Kinderarmut in Emmerich**

Nach der allgemeinen Definition ist arm, wer weniger als 60 % des mittleren Haushaltsnettoeinkommens zur Verfügung hat. Außerdem lässt sich die Zahl der SGB II Empfänger als Anhaltspunkt nehmen. Neben einer defizitären Lebenslage hat Armut für Kinder weiterreichende Folgen:

- Arme Kinder haben schlechtere Chancen auf einen guten Bildungsabschluss.
- Arme Kinder sind stärker in ihrer körperlichen und gesundheitlichen Entwicklung eingeschränkt.
- Arme Kinder haben schlechtere Wohnbedingungen.
- Arme Kinder sind von der soziokulturellen Teilhabe weitgehend ausgeschlossen und weisen häufiger Defizite hinsichtlich ihres Spiel- und Arbeitsverhaltens, ihrer Sprachkompetenz und ihrer Einbindung in soziale Netzwerke auf.

Bei der Beschäftigung mit Kinderarmut muss man auch die Problemlagen der Eltern betrachten. Als Ursachen für Probleme bei Erwachsenen gelten zum einen Erwerbsprobleme, Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor oder bei Zeitarbeitsfirmen oder andere soziale Probleme wie Trennung/Scheidung oder Überschuldung.

Besonders durch Armut betroffen sind Kinder von alleinerziehenden Eltern, aus Mehrkindfamilien oder Familien mit einem Migrationshintergrund. Je länger Kinder in Armut leben, desto gravierender sind die Folgen. In Deutschland lebt mittlerweile fast jedes fünfte Kind in Armut. Die Zahlen sind steigend.

Die Kommunalpolitik kann wenig an materieller Kinderarmut ändern. SGB II-Regelsätze werden bundesweit festgelegt. Aber man kann in Prävention investieren, um den Kindern in Emmerich am Rhein ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und eine Ausgrenzung zu vermeiden und Bildungschancen zu erhöhen.

Der Aufbau einer Präventionskette gehört zu den Zielen von pro kids. Dies geschieht nicht von heute auf morgen, sondern ist ein Prozess, an dem sich viele beteiligen müssen. Präventionskette meint eine frühzeitig beginnende durchgehende Förderung von Kindern und Jugendlichen. Dies kann durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und Personalressourcen durch den Rat gefördert werden.

### **10.3 Familienbüro**

In 2018 wurde im Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Eröffnung eines Familienbüros beschlossen. Nachdem auch bereits ein Standort gefunden wurde, hat die Verwaltung eine Interimslösung gesucht, da der ausgewählte Standort über mehrere Jahre hinweg saniert werden muss.

Die Interimslösung wurde in der Steinstraße 10 gefunden, wo früher eine Geschäftsstelle der NRZ war.

Somit konnte Anfang 2021 das „ebkes“ (Emmericher Begegnungsstätte für Kinder, Eltern und Senioren) eröffnet werden. Mitten in der Innenstadt wird nun eine Anlaufstelle geboten, in der viele Personengruppen niederschwellige Beratung und Unterstützungsangebote finden. Auch bietet diese Räumlichkeit die Möglichkeit, dass sich dort kleinere Gruppen in regelmäßigen oder auch unregelmäßigen Abständen treffen können.

Im vorderen Bereich des ebkes ist ein multifunktionaler Raum mit Café-Charakter und großer Spielecke eingerichtet. Dort können - unter normalen Umständen - rund 25 Personen Platz finden. Daneben gibt es noch einen kleineren Seminar- und Beratungsraum, der - unter normalen Umständen - rund 8-10 Personen Platz bietet. Im hinteren Bereich des ebkes gibt es noch einen kleinen Büroraum mit Besprechungstisch für maximal 3-4 Personen. Das ebkes

verfügt außerdem über eine ebenerdig erreichbare Toilette und eine kleine Teeküche mit Wassersprudler und Kaffeemaschine. Außerdem ist in allen Räumen freies WLAN vorhanden.

Ein wiederkehrendes Angebot ist das Familienfrühstück im ebkes, welches kostenfrei alle vierzehn Tage im Jugendcafé stattfindet. Dort können Eltern mit ihren Kindern zwanglos frühstücken. Es sind immer Mitarbeiter des Jugendamtes und des Kinderschutzbundes vor Ort, die bei Bedarf angesprochen werden können.

## **11. Kinderschutzbund**

Der Deutsche Kinderschutzbund ist ein Verein, der sich bundesweit für die Rechte von Kindern einsetzt. Der Ortsverband Emmerich wurde am 28. November 1986 gegründet. Der Verein ist anerkannter Träger der Jugendhilfe, arbeitet dabei parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Schwerpunkte der Arbeit in Emmerich am Rhein sind vor allem der Babybegrüßungsdienst, welchen es seit 2008 gibt sowie der begleitete Umgang. Hier werden bei strittigen Elternkonstellationen die Besuche eines Elternteils mit dem Kind begleitet. Es ist ein Angebot zur Regelung und Umsetzung des Umgangsrechts und eine Hilfe bei hochstrittigen oder problembehafteten Trennungen und Scheidungen. Der begleitete Umgang ermöglicht es Kindern, auch in schwierigen Situationen mit beiden Elternteilen Kontakt zu halten. Der begleitete Umgang versteht sich auch als Angebot zur Kontakthanbahnung bei kleineren Kindern, die einen Elternteil schon längere Zeit nicht gesehen haben. Die Umgangskontakte finden häufig in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes statt, welche im Gebäude am Neuen Steinweg 18 zu finden sind.

Darüber hinaus ist der Kinderschutzbund Teil der Spielplatzkommission, organisiert Veranstaltungen zum Weltkinderschutztag und Geschenkeaktionen zu Weihnachten. Darüber hinaus setzt sich der Ortsverband bei relevanten Themen von Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet ein.

## **12. Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Mitarbeiter der unterschiedlichen Sachgebiete des Fachbereiches 4 – Jugend, Schule und Sport bei der Stadt Emmerich am Rhein sind neben der örtlichen Vernetzung auch überörtlich mit anderen Jugendämtern bzw. Trägern und Institutionen im regelmäßigen Austausch.

Auf Kreisebene gibt es zu unterschiedlichen Schwerpunkten Arbeitsgruppen, in denen Erfahrungen ausgetauscht, gemeinsame Standards oder Angebote entwickelt und Veranstaltungen durchgeführt werden. Exemplarisch seien hier nur die Bereiche Suchtvorbeugung, die Geschlechtsspezifische Arbeit und gemeinsame Fortbildungsangebote im Bereich der Kinder-

und Jugendarbeit genannt. Auch auf Landesebene gibt es sowohl mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland, als auch mit den Jugendämtern der Kreise und Städte einen ganzjährigen anlassbezogenen Austausch, Arbeitstreffen und gemeinsame Fortbildungen, an denen die Mitarbeiter des Fachbereiches 4 teilnehmen.



### **13. Spielplätze**

In Emmerich am Rhein gibt es auf einer Gesamtfläche von rund 45.000m<sup>2</sup> derzeit 27 öffentliche Spielplätze, sechs Flächen mit einzelnen Spielgeräten, eine Skaterbahn und zwei ehemalige Spielplatzflächen, die bei Bedarf reaktiviert werden können.

Hinzu kommen außerhalb der Unterrichtszeiten die Schulhöfe und Rasenflächen, die ebenfalls als Spielflächen genutzt werden können.

Zweimal jährlich (Frühjahr/Herbst) werden alle Bänke, Picknicktische, Wipptiere und anderen Holzgeräte, die der Witterung ausgesetzt sind, gesäubert. Die öffentlichen Spielplätze und -geräte werden regelmäßig durch die Kommunalbetriebe Emmerich (KBE) gewartet und einmal jährlich im Herbst durch die DEKRA überprüft. Die Wartung und Überprüfung der Spielgeräte auf den Schulhöfen übernimmt der Fachbereich 3 eigenständig. Nach der technischen Prüfung durch die DEKRA findet eine Begehung aller öffentlichen Spielplätze durch die Spielplatzkommission statt.

Für die Neubestückung mit Spielgeräten ist der Fachbereich 5 – Stadtentwicklung mit Unterstützung durch das Jugendamt (Jugendpflege) zuständig.

Seit 2011 haben alle öffentlichen Spielplätze eine eindeutige Bezeichnung, die sich aus einer fortlaufenden Ziffer mit einem vorangestellten Buchstaben für den Ortsteil zusammensetzen (z.B.: P1 für den ersten Spielplatz in Praest). Die Bezeichnungen befinden sich neben einer

Telefonnummer der KBE auf den jeweiligen Spielplatzschildern, so dass Bürger bei Problemen an einem Spielplatz wissen, an wen sie sich wenden können und keine Verwechslungen durch unterschiedliche Namen im Sprachgebrauch für Spielplätze entstehen.

### **13.1 Spielplatzkommission**

Die Spielplatzkommission besteht aus Vertretern der Stadtverwaltung (KBE, FB 5 – Stadtentwicklung und FB 4 – Jugendamt), Vertretern des Kinderschutzbundes (DKSB), Vertretern der Ratsfraktionen, den Ortsvorstehern sowie ggf. Vertretern der Heimat- und Verschönerungsvereine für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ortsteile).

Die Spielplatzkommission begeht einmal jährlich nach der DEKRA-Prüfung sämtliche öffentliche Spielplätze (außer den Schulhöfen) und entscheidet auf Basis des DEKRA-Berichtes über eine Rangfolge der Maßnahmen und bei Neuanschaffungen über die Art des Spielgeräts. Bei den Beschlüssen für Maßnahmen und Neuanschaffungen werden außerdem Anfragen/Wünsche aus der Bevölkerung, die einem Mitglied der Kommission (im Vorfeld) mitgeteilt wurden, berücksichtigt bzw. diskutiert. Die konkrete Auswahl von Geräten bzw. die geplanten Reparaturen/Änderungen an Geräten werden durch den FB 5 in Absprache mit der Jugendpflege bzw. durch die KBE durchgeführt.



## **14. Ziele, Maßnahmen und Fazit**

### **14.1 Ziele**

Grundsätzliche Ziele der Kinder- und Jugendarbeit für Emmerich am Rhein sind:

- gesellschaftliche Integration und Lebensweltorientierung, u.a. auch von Jugendlichen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind
- Etablierung niederschwellige Angebote
- Offenheit und Inklusion: Angebote für alle Jugendlichen in Emmerich am Rhein
- Partizipation: die Jugendlichen können bei den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit Wünsche äußern
- Prävention: Jugendsozialarbeit arbeitet präventiv auf Grundlage von § 13 3. AG-KJHG – KJFöG
- Förderung von Jugendlichen im Jugendcafé am Brink
- Eröffnung einer zweiten Jugendeinrichtung
- Raum bieten zur Förderung von Eigenverantwortlichkeit, Selbstbestimmung, Mitverantwortung und Selbstfindung

Grundsätzlich sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch die Kinder- und Jugendarbeit in sämtlichen Bereichen gefördert werden. Dazu zählt u. a. die gesellschaftliche Integration und Lebensweltorientierung sowie auch die Förderung von Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstfindung. Dies soll vor allem durch niederschwellige Angebote gefördert werden. Dazu ist es wichtig, dass die Angebote für alle offen gestaltet werden und die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht.

Dabei steht die offene Kinder- und Jugendarbeit jedoch vor dem ständigen Problem sich den gesellschaftlichen Veränderungen und den neuen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen anzupassen, um für die Zielgruppe attraktiv zu bleiben. Dies kann ihr nur dank der nahezu einzigartigen Rahmenbedingungen (bedarfsorientiert, vielfältig, flexibel und offen) gelingen. Hierfür muss sie sich auch weiterhin ständig selbst hinterfragen und neue wie etablierte Angebote regelmäßig auf den Prüfstand stellen, um weiterhin bedarfsgerecht zu bleiben.

Dazu zählen natürlich auch die digitalen Medien, die besonders in der Corona-Pandemie einen noch größeren Stellenwert bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingenommen haben. Deswegen muss sich die offenen Kinder- und Jugendarbeit sowohl selbst in diesem Bereich weiterentwickeln als auch Angebote in diesem Bereich vorhalten.

Gleichzeitig wird dadurch auch der Bereich der Präventionsarbeit immer wichtiger, weil mit den digitalen Medien natürlich auch neue Gefahren verbunden sind wie bspw. Cybermobbing, Internetsucht, etc. Auch müssen für Erziehungsberechtigte und Fachkräfte Angebote geschaffen werden, um sie bei der Medienerziehung zu unterstützen.

Eine gute Vernetzung mit der lokalen Bildungslandschaft bleibt weiterhin sehr wichtig, hierfür ist vor allem eine gute Anbindung an die örtlichen Schulen unabdingbar, da so ein erster Kontakt mit der Zielgruppe in einem mehr oder weniger verpflichtenden Rahmen realisiert werden kann und die Vorzüge der offenen Kinder- und Jugendarbeit herausgestellt werden können.

## **14.2 Maßnahmen**

### **Eröffnung einer zweiten Jugendeinrichtung**

Im Rat der Stadt Emmerich am Rhein wurde bereits die Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche und junge Erwachsene beschlossen. Ebenfalls wurde ein Konzept für die 2. Jugendeinrichtung beschlossen. Bisher gibt es noch keinen Beschluss über den Standort der 2. Jugendeinrichtung. Dieser soll in dieser Legislaturperiode noch beschlossen werden, sodass bis 2024 eine 2. Jugendeinrichtung eröffnet werden soll.

Beim Konzept für die zweite Jugendeinrichtung wurden zwei wichtige Elemente berücksichtigt: Partizipation und die Schaffung eines Freizeittreffpunktes für Jugendliche und junge Erwachsene.

Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es wichtig, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dies im Rahmen der Partizipation mitgestalten und miterrichten können.

Deswegen ist das Konzept für die zweite Jugendeinrichtung als Partizipationskonzept ausgerichtet, sodass bei der Umsetzung des Konzeptes die Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vordergrund steht und bei jedem Teil des Konzeptes berücksichtigt werden kann.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen mit der Einrichtungsleitung eine Jugendeinrichtung errichten, die sie als Freizeittreff ansehen und wo sie auch Rückzugsmöglichkeiten erhalten. Durch pädagogische Angebote können die Kompetenzen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert werden.

Aktuell wird nach einem neuen geeigneten Standort für die zweite Jugendeinrichtung gesucht, welcher dann noch durch den Jugendhilfeausschuss und dem Rat beschlossen werden muss.

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Partizipation gehört mit zu den grundsätzlichen Zielen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Deswegen sind in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Beteiligungsformate durchgeführt worden, unter anderem Formate wie „Fish-Bowl“ und „Jugend trifft Verwaltung“. Durch die Corona-Pandemie konnte das geplante World-Café nicht durchgeführt werden, sodass dies zu einer großen Online-Befragung umgewandelt wurde.

Auch die Beteiligungsformate „Jugend trifft Verwaltung“ und „Jugend trifft Politik“ konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Diese Formate sollen aber in den

nächsten Jahren wieder durchgeführt werden. Ggf. auch als Hybrid- oder Online-Veranstaltung.

Weiterhin soll die Beteiligungsstruktur für ältere Jugendliche und junge Erwachsene an die zweite Jugendeinrichtung angebunden werden, so wie dies auch in den Nachbarkommunen bereits umgesetzt wird.

### **Mehr Freizeitangebote schaffen**

Durch die Online-Befragung der Kinder und Jugendlichen ist erneut deutlich geworden, dass die aktuell vorhandenen Freizeitangebote nicht ausreichen und mehr Angebote benötigt werden. Dies bezieht sich sowohl auch auf weitere Ferienfreizeitangebote wie auch auf kommerzielle Angebote wie bestimmte Sport-Angebote, die von den Kindern und Jugendlichen in Emmerich am Rhein vermisst werden.

Besonders durch die Corona-Pandemie sind viele Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche weggefallen, die wiederaufgebaut werden müssen. Ferienfreizeitangebote, offene Angebote etc. waren im vergangenen Jahr kaum bis gar nicht möglich. Diese Strukturen sollen wiederaufgebaut und erweitert werden.

Deswegen sollen die Förderrichtlinien für den Bereich „Jugendförderung“ bis zum nächsten Kinder- und Jugendförderplan überarbeitet und angepasst werden, sodass die Jugendeinrichtungen, freien Träger, Verbände und auch Vereine eine bessere finanzielle Unterstützung bei der Ausweitung der Angebote bekommen können.

### **Präventionsarbeit**

Die Jugendpflege nimmt bereits seit vielen Jahren an unterschiedlichen Arbeitskreisen teil. Dazu zählen Arbeitskreise zum Thema „Sucht“, „Mädchenarbeit“, „Jugendarbeit“ und auch regionalen Netzwerktreffen.

Im Rahmen eines Arbeitskreises ist das Thema „Mediensucht/Medienerziehung“ in den Blick genommen worden, wodurch im vergangenen Jahr ein Online-Elternabend entstanden ist, um Eltern von Grundschulern und Eltern von Schülern der weiterführenden Schulen über digitale Medien aufzuklären und im Bereich der Medienkompetenz Präventionsarbeit zu leisten.

Zusätzlich soll die Präventionsarbeit im Bereich der Verbände und Vereine gestärkt werden und dabei von der Jugendpflege begleitet und unterstützt werden.

### **Aufsuchende Arbeit**

Die aufsuchende Arbeit soll die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebensräumen und an ihren Treffpunkten aufsuchen. Sie stellt keinen Ersatz zu der offenen Kinder- und Jugendarbeit dar, sondern ist eine Ergänzung zu den bisherigen Angeboten mit dem Schwerpunkt auf der sozialen Infrastruktur. Die Kinder und Jugendliche müssen ihre „Wohlfühl-Zone“ nicht verlassen um Kontakt zu einem Sozialarbeiter aufzubauen, sondern werden dort erreicht, wo sie aktuell sind. Die aufsuchende Arbeit ist nicht als Dienstleister zu verstehen, der

jederzeit zu „problematischen“ Orten versandt werden kann, wo Jugendliche als störend empfunden werden, sondern die Arbeit basiert vor allem auf Freiwilligkeit, Vertrauen und Kontinuität. Die individuellen Lebensstile der Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen dabei respektiert werden.

Wichtig ist jedoch auch, dass der Sozialarbeiter, der die aufsuchende Arbeit ausüben soll, den Kindern und Jugendliche alternative Angebote und Aufenthaltsorte anbieten kann. Dazu werden sowohl eine zweite Jugendeinrichtung als auch attraktive Treffpunkte in Emmerich am Rhein benötigt. Auch müssen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung der attraktiven Treffpunkte aktiv miteinbezogen werden, nach Möglichkeit sollte die Gestaltung von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Anleitung selbst durchführbar sein.

Bedarf	Konkrete Umsetzung
<b>Eröffnung einer 2. Jugendeinrichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Anmietung der Räumlichkeit und erste Anschaffung des Inventars</li> <li>-eine dauerhafte Standortfindung mit den Besuchern der zweiten Jugendeinrichtung</li> </ul>
<b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Durchführung von „Jugend trifft Verwaltung“, ggf. auch digital</li> <li>-Anbindung von weiteren Beteiligungsformaten an die zweite Jugendeinrichtung</li> </ul>
<b>Mehr Freizeitangebote schaffen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Anpassung der Förderrichtlinien</li> <li>-Förderung von weiteren Freizeitangeboten</li> </ul>
<b>Präventionsarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-weiterer Ausbau der Präventionsarbeit</li> <li>-Unterstützung der Vereine und Verbände bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten</li> </ul>
<b>Aufsuchende Arbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Stelle der aufsuchenden Arbeit besetzen</li> <li>-Beziehungsaufbau zu den Kindern und Jugendlichen</li> <li>-gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Treffpunkte attraktiver gestalten</li> </ul>

### **14.3 Fazit**

In der Stadt Emmerich am Rhein ist eine gut funktionierende Jugendeinrichtung für jüngere Kinder bis 14 Jahren vorhanden. Diese Jugendeinrichtung profitiert von einer guten Zusammenarbeit mit der Gesamtschule, auch wenn die Angebote der Einrichtung durch den Wegfall der früheren Mensa im Veranstaltungsbereich deutlich eingeschränkt sind.

Auch die Angebote für Familien und besonders für kleinere Kinder konnten durch die Eröffnung eines Familienbüros deutlich erweitert werden. Die zusätzlichen Beratungsangebote für ältere Jugendliche und junge Erwachsene so wie auch ein kleineres, offenes Angebot im städt. Jugendcafé am Brink, reichen nicht aus um den Bedarf der älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu decken.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen benötigen seit vielen Jahren eine zweite Jugendeinrichtung, welches auch in jeglichen Beteiligungsformaten in den vergangenen Jahren immer wieder von den Jugendlichen formuliert wird.

Durch die ungeklärte Standortfrage für die zweite Jugendeinrichtung liegt zugleich die Stelle der aufsuchenden Arbeit brach und die Durchführung weiterer Beteiligungsmöglichkeiten, da dies nicht allein durch die Mitarbeiter der Verwaltung umgesetzt werden können.

**Jugend  
braucht  
Zukunft**

Anlagen:

1. Konzept städt. Jugendcafé am Brink



*„Die Jugend soll ihren eigenen Weg gehen,  
aber ein paar Wegweiser können nicht schaden.“*

*Pearl S. Buck*

# Konzept

## des städt. Jugendcafés am Brink

---

## **Inhalt:**

### **1. Rahmen der kommunalen offenen Kinder- und Jugendarbeit in Emmerich am Rhein**

- 1.1. Rechtliche Grundlagen, Trägerschaft
- 1.2. Sozialer Auftrag / pädagogische Grundlagen
- 1.3. Die Mitarbeiter\*innen des städt. Jugendcafés

### **2. Ziele und Inhalt der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **2.1. Offene Jugendarbeit**

#### **2.2. Wochenprogramme**

- 2.2.1. Schwerpunkt Musik
- 2.2.2. Schwerpunkt Sport
- 2.2.3. Schwerpunkt Kreatives
- 2.2.4. Mädchentreff

#### **2.3. Stadtteilbezogene Arbeit**

#### **2.4. Ferienprogramme**

#### **2.5. Sonderveranstaltungen**

#### **2.6. Wochenendveranstaltungen**

- 2.6.1. Schülerdiscos
- 2.6.2. Livekonzerte

#### **2.7. Kooperation mit weiterführenden Schulen**

### **3. Netzwerk / Partner**

### **4. Fazit und Ausblick der offenen Arbeit**

# 1. Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Emmerich am Rhein

Seit 1998 besteht das städt. Jugendcafé am Brink als zentrale Einrichtung der kommunalen offenen Jugendarbeit in kompletter städt. Trägerschaft.

Vor Eröffnung des Jugendcafés kooperierten das Jugendamt und die Kirchengemeinden jahrelang, indem Räumlichkeiten der Gemeinden mit städt. Personal betrieben wurden.

Alle Mitarbeiter\*innen des städt. Jugendcafés am Brink sind Angestellte der Stadt Emmerich. Die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen werden von zwei Stellen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes unterstützt. Auch Studentische Praktikant\*innen der HAN oder schulische Praktikant\*innen des Berufskollegs werden vom Team angeleitet.

Das Budget der Einrichtung finanziert sich aus dem städtischen Haushalt und aus Landesmitteln. Auch Spenden oder andere Fördermittel stehen projektorientiert stellenweise zur Verfügung.

## 1.1. Rechtliche Grundlagen

Basis der offenen kommunalen Jugendarbeit ist das SGB IIX, KJHG §1 und §11. Das städt. Jugendcafé am Brink ist dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zugeordnet und unterliegt dessen Fach- und Sachaufsicht. Grundlage der praktischen Arbeit ist der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan.

### Achtes Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfegesetz -

#### Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 10)

### § 1

#### **Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

**(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## § 11

### Jugendarbeit

**(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.**

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,**
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,**
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### **1.2. sozialer Auftrag bzw. pädagogischer Grundlagen für die offene Jugendarbeit im städt. Jugendcafé am Brink**

Familien-, Schul- und allgemeine Lebensstrukturen junger Menschen unterliegen zwar einer stetigen Veränderung und fordern deshalb auch eine ständige Anpassung und Reflexion der sozialen Arbeit anhand der aktuellen Gegebenheiten. Gleichzeitig aber kann und soll sich offene Jugendarbeit nicht beliebig anpassen, sondern dem grundsätzlichen Auftrag der Begleitung und Förderung junger Menschen in ihren Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklungen treu bleiben.

Entsprechend wird der pädagogische Ansatz des Jugendcafés am Brink anhand folgender Schlagwörter am anschaulichsten beschrieben:

- **Prävention:** durch unterschiedliche Methoden und Angebote ist Jugendarbeit auch Präventionsarbeit, die versucht Gefährdungen abzuwenden, risikofreudiges Verhalten

zu mindern und grundsätzlich Kinder und Jugendliche über Gefahren aufzuklären und ihnen Alternativverhaltensweisen aufzuzeigen.

- **Offenheit:** die Einrichtung mit allen Angeboten und den Veranstaltungen stehen allen Emmericher Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und 27 Jahren zur Verfügung, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Fähigkeiten.  
Parallel steht **Offenheit** auch für die Fähigkeit der Kolleg\*innen im empathischen Sinne aufgeschlossen hinzuhören und -schauen zu können, um Bedürfnisse und Situationen der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen zu können und zu wissen, was sie bewegt und beschäftigt.
- **Partizipation:** Die Ausgestaltung der Angebote, Programme und Veranstaltungen sind an den Bedürfnissen der Teilnehmer\*innen orientiert und sollten von ihnen mitgestaltet werden. Generell sollen die Kinder und Jugendlichen auch unterstützt werden, ihre eigenen Bedürfnisse formulieren und durchsetzen zu können.
- **Vertraulichkeit:** die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung sind geschult in der vertraulichen Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und stehen ihnen gegebenenfalls als Vermittler\*innen zu weiteren Hilfsangeboten zur Verfügung, unterliegen dabei aber der Verschwiegenheitspflicht.
- **Empowerment:** das sich bewusst machen der individuellen Stärken und Fähigkeiten der Besucher\*innen ist Ausgangspunkt aller Aktionen, um davon ausgehend Selbstwert und Selbstwahrnehmung aufzubauen und zu fördern
- **Soziale Kompetenzen:** durch die Freizeitangebote im sozialen Raum „JuCa“ werden individuelle Kompetenzen, wie Konflikt-, Leistungs-, Kritikfähigkeit, als auch Empathie und Kreativität geübt und zwar sowohl innerhalb der Gruppen, als auch individuell - wobei gerade das Jugendcafé auch der Raum ist, der Fehler zulässt und erlaubt
- **Persönlichkeitsentwicklung:** das Jugendcafé bietet den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum für Erfahrungen und zur freien Gestaltung, um sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stützen, das heißt es werden Werte vermittelt, ohne wertend zu sein
- **Motorische und sensorische Kompetenzförderung:** durch zahlreiche Musik-, Tanz- und Sportgruppen entwickeln die Kinder und Jugendlichen Körpergefühl und –bewusstsein, weshalb das JuCa seine Schwerpunkte in musikalischen und sportlichen Angeboten hat
- **Professionalität:** fachliches pädagogisches Handeln erfordert auch genügend **Raum und Zeit für Planung, Organisation, Reflexion, Mitarbeiter\*innengespräche und Fortbildungen** der Kolleg\*innen

### 1.3. Die Mitarbeiter\*innen des städt. Jugendcafés

Zurzeit gibt es im Jugendcafé drei hauptamtliche Stellen, die von vier Mitarbeiter\*innen besetzt werden. Im Einzelnen sind dies:

- Susanna Cavara, Diplom-Sozialpädagogin und Gymnastiklehrerin, Einrichtungsleitung
- Kai Sterbenk, Erzieher
- Marcel Janßen, Kinderpfleger

- Petra Linßen, pädagogische Mitarbeiterin

Außerdem werden die Kolleg\*innen von jeweils zwei Bundesfreiwilligendienstleistenden für ein Jahr unterstützt. Regelmäßig absolvieren auch Student\*innen der Sozialpädagogik und Erzieher\*innen in Ausbildung diverse Praktika in der Einrichtung und unterstützen damit die Kolleg\*innen.

Aufgrund der notwendigen flexiblen Dienstzeiten sehen sich im Alltag nie alle Kolleg\*innen. Deshalb gibt es eine verbindliche wöchentliche Mitarbeiter\*innenbesprechung für alle Mitarbeiter\*innen, in der sowohl Organisatorisches, als auch Konzeptionelles und Fachliches besprochen und protokolliert wird.

Zur Verkürzung der Kommunikationswege nimmt die Jugendpflege in Person von Stephanie Geßmann oder in Vertretung Andrea Kamps auch in regelmäßigen Abständen an den Mitarbeiter\*innenbesprechungen teil.

## **1. Ziele und Inhalt der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Um die oben genannten pädagogischen Ziele des Jugendcafés am Brink erreichen zu können und dem sozialen Auftrag gerecht werden zu können, wurde eine Struktur von Angeboten entwickelt. Diese im Folgenden dargestellte Grundstruktur soll und muss nur Rahmenbedingungen vorgeben, die konkrete Ausgestaltung orientiert sich an den Bedürfnissen und Wünschen der jugendlichen Besucher\*innen und verändert sich demgemäß regelmäßig.

### **2.1. offene Jugendarbeit**

Mit dem Begriff offene Jugendarbeit wird das niedrigschwelligste Angebot der Jugendarbeit bezeichnet.

Zu klar angekündigten Zeiten steht das Jugendcafé mit seinen Gegebenheiten allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft, Status, oder sonstiger Zugehörigkeiten zur freien Verfügung. Ohne Verzehrzwang können sie die Geräte, Spiele und Räume für sich nutzen.

Die Mitarbeiter\*innen stehen ihnen auf Wunsch als Gesprächs- oder Spielpartner zur Verfügung. Auch Beratungen hinsichtlich familiärer oder schulische Probleme im Rahmen einer sozialen Einzelfallhilfe, als auch die Unterstützung bei Bewerbungen oder bei anderem formellen Schriftverkehr bahnt sich im offene Bereich an, wobei in der Regel dann Terminabsprachen mit den Kolleg\*innen getroffen werden können.

Gleichzeitig nutzen auch „autarke“ Gruppierungen das JuCa einfach als zentralen Treffpunkt in der Stadt ohne direkten Kontakt zu den Mitarbeiter\*innen zu wünschen. Da ein erstes Kennenlernen aber naturgemäß dadurch schon erfolgt, ist die erste Hürde auf dem Weg bei dem Bedürfnis nach Hilfe oder Beratung schon genommen.

Somit bietet das Jugendcafé als offene Einrichtung der Jugendarbeit einen Ort zur Freizeitgestaltung, in dem es viele Freiräume zum sozialen Lernen gibt, gleichzeitig ist es aber auch ein öffentlicher Schutzraum, in dem Kinder und Jugendliche sich ausprobieren können und sollen.

## **2.2. Wochenprogramm**

Parallel zu dem offenen Bereich (s.o.) bietet das Jugendcafé auch ein nach Wochentagen strukturiertes Wochenprogramm an. Dieses entsteht tatsächlich auf Wunsch vieler Besucher\*innen, die ihr Bedürfnis nach planbaren Angeboten formulieren, zu denen sie sich bewusst in ihrer „Wochenplanung“ entscheiden wollen, ohne konkrete Verpflichtungen eingehen zu müssen. Dieses Wochenprogramm wird regelmäßig von den Mitarbeiter\*innen und den Besucher\*innen überprüft, besprochen und gegebenenfalls aktualisiert oder erweitert.

Wichtig ist hier das ständige Bestreben den unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten gerecht zu werden, woraus in der Einrichtung eine Mischung aus sportlichen, kreativen und musikalischen Angeboten entsteht. Bei allen Angeboten werden auch kognitive, soziale und motorische Kompetenzen gefördert, was bei den Kindern und Jugendlichen zu einer besseren Selbstwahrnehmung und einem positiveren Selbstwertgefühl führen soll.

Zurzeit setzt sich das Programm aus folgenden Angeboten zusammen.

### **2.2.1. Schwerpunkt Musik**

Musik erreicht Menschen auf emotionaler Ebene, was besonders für Heranwachsende gilt, die in ihrem Ablöseprozess u.a. ihre eigenen Musikstile und Vorlieben entdecken. Entsprechend läuft im JuCa auch Musik und werden Discos und Konzerte veranstaltet, wodurch Musik quasi passiv entdeckt und thematisiert werden kann.

Durch den voll ausgestatteten Proberaum geht das Jugendcafé aber noch einen entscheidenden Schritt weiter, denn auch aktiv entdecken die Kinder und Jugendlichen hier Musik, indem sie von Schlagzeug über Keyboard oder E-Gitarre und E-Bass im JuCa kostengünstig Unterricht erhalten können. So haben sie die Chance ihr Instrument zu finden ohne sogleich investieren zu müssen.

Der Unterricht wird über einen Kollegen, der selber in der niederrheinischen Musikszene aktiv ist, koordiniert und orientiert sich an den Wünschen der jungen Musiker\*innen. So sind im Laufe der Zeit schon diverse Bands im JuCa entstanden, die auch in der Szene Fuß fassen konnten.

Noch wichtiger ist es aber hier, dass Kinder und Jugendliche alternative Freizeitmöglichkeiten geboten werden, bei denen sie neue Kompetenzen erlernen und in Gruppen zusammen sind, um gemeinsam etwas und sich zu entwickeln.

### **2.2.2. Schwerpunkt Sport**

Dieser Angebotsschwerpunkt entspricht dem deutlichen Wunsch vieler Besucher\*innen, die sich gerne bewegen, auspowern und messen möchten. Gleichzeitig gibt es viele Kinder und Jugendliche, denen es an körperlicher Betätigung fehlt und die sich nicht von den zahlreichen Vereinsangeboten in Emmerich angesprochen fühlen. Dem wird mit verschiedenen Angeboten, wie z.Bsp. Tanzangeboten, Sport-AGs und einer freien Hallenzeit begegnet, bei der die Teilnehmer\*innen den Inhalt bestimmen.

Auch innerhalb des offenen Bereiches werden die Besucher\*innen animiert sich bei Tischtennis oder Spielen auf dem Schulhof zu bewegen.

Durch diese Bewegungsangebote verbessern sich das Körpergefühl und die Haltung genauso, wie auch das Selbstbewusstsein und die Teamfähigkeit bei den Kindern und Jugendlichen.

### **2.2.3. Schwerpunkt Kreatives**

Der kreative Schwerpunkt zeigt sich in dem regelmäßigen Angebot „Küchengötter“ und verschiedenen Kreativangeboten. Die Teilnehmer\*innen können sich anmelden, so dass eine verbindliche Zeit entsteht, in denen sie unter Anleitung Neues ausprobieren und kennen lernen. Gleichzeitig können die kreativen Materialien des JuCas bei Interesse aber auch jederzeit im offenen Bereich genutzt werden.

Durch die kreativen Angebote werden besonders die feinmotorischen Fähigkeiten gefördert und die manuelle Beschäftigung bringt die Kinder und Jugendlichen zur Ruhe - oder sie sich gegenseitig.

Innerhalb des Kochangebotes steht nicht nur das Zubereiten gesunder Mahlzeiten ohne Convenienceprodukte, sondern auch das Erleben einer gemeinsamen Mahlzeit mit netten Gesprächen, was viele Besucher\*innen kaum kennen und sehr genießen. Außerdem werden während des Angebotes die unterschiedlichen Werte und Herkunft von Nahrungsmitteln erklärt und neue Lebensmittel probiert, wobei es teilweise erstaunlich ist, was Kinder und Jugendliche nicht mehr kennen.

In beiden Fällen erleben die Kinder und Jugendlichen, dass mit oft einfachen Mitteln schöne Dinge entstehen und erleben, dass auch sie dazu in der Lage sind - vorzeigbar an den entstandenen Projekten.

### **2.2.4. Mädchentreff**

Im Rahmen von geschlechtsspezifischer Pädagogik wird je nach Bedarf und Nachfrage ein „Mädchentreff“ angeboten, in dem sich nur Mädchen ab 10 Jahre regelmäßig mit einer Kollegin treffen. Thematisiert werden hier heutige Rollenerwartungen und -Klischees genauso wie das eigene Selbstverständnis, Freundschaft und Liebe und die körperliche Entwicklung der Teilnehmerinnen.

Bei all diesem steht allerdings der Spaß und das Verbringen einer gemeinsamen positiven Zeit im Vordergrund, die genderspezifischen Themen werden mithilfe von Kreativ- und Gesprächsmethoden spielerisch angegangen. In diesem Freiraum sollen und können die Mädchen sich selbst erwartungsfrei entwickeln und ausprobieren. Oberste Priorität hat hier für die Kollegin der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Mädchen und zu ihr selbst, so dass die weiblichen Besucher eine feste Ansprechpartnerin auch außerhalb des Gruppenangebots finden.

### **2.3. Stadtteilorientierte Arbeit**

Im Rahmen von stadtteilbezogener Arbeit wird zurzeit in Elten und Vrsasselt jeweils einmal wöchentlich das Jugend bzw. Pfarrheim geöffnet. So haben Kinder und Jugendliche die Chance auch in ihrem Dorf einen Treffpunkt zu erleben, in dem sie gemeinsam spielen und kreativ sein können, ohne die Fahrt nach Emmerich aufnehmen zu müssen. Außerdem lernen sie auf diesem Wege bereits Mitarbeiter\*innen des JuCas kennen und können auch Vorschläge zu dessen Programm machen.

## **2.4. Ferienprogramme**

Zusätzlich zu den regulären Angeboten und Öffnungszeiten, die auch in den Ferien Bestand haben, entwickelt das Jugendcafé in allen Schulferien Sonderprogramme.

Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass es in Emmerich keine anderen kommunalen Ferienangebote mehr gibt, andererseits möchte das Jugendcafé gerade in einer Zeit, in der die meisten Verbände und Vereine pausieren, für die Kinder und Jugendliche präsent sein und allen positive Ferienerlebnisse bieten.

Bei der Ausgestaltung des Programms wird darauf geachtet, dass es sich aus einer Mischung von aktiven, wie auch kreativen und sportlichen Aktivitäten zusammensetzt. Außerdem sollen verschiedene Altersgruppen und teilweise ganze Familien angesprochen werden und die Teilnahme für die verschiedenen Bevölkerungsschichten finanzierbar sein. Diese Mischung führt dazu, dass die meisten Angebote innerhalb kürzester Zeit ausgebucht sind.

## **2.5. Sonderveranstaltungen**

Zu den etabliertesten Sonderveranstaltungen des Jugendcafés zählen sicherlich der Familienkarneval und das Familienfrühstück an Heiligabend, die jährlich seit der Eröffnung des JuCas von den Mitarbeiter\*innen durchgeführt werden. Der Personalaufwand der Kolleg\*innen, die hierzu mit großem Engagement auch auf eigene Familienzeit verzichten, muss hier positiv erwähnt werden.

Zum Familienkarneval werden vom Jugendcafé Kinder und Jugendliche, die noch keinen Zugang zu den öffentlichen Sälen haben, und komplette Familien eingeladen, im Anschluss an den Tulpensonntagszug in der Innenstadt in närrischer Atmosphäre weiterzufeiern. Diese Möglichkeit hat sich mittlerweile so etabliert, dass in den letzten Jahren sogar die komplette Kindergarde im JuCa aufgetreten und dann für sich selber in lockerer Atmosphäre endlich Karneval gefeiert hat.

Das Heiligabendfrühstück ist ebenfalls schon seit Jahren ein fester Bestandteil des Weihnachtsfests für Familien und immer innerhalb von zwei Tagen ausgebucht. Genutzt wird dieses Angebot besonders von Familien mit Kindern, um einen entspannten Einstieg in die „familienintensive“ Zeit zu haben. Das heißt, die Kinder powern sich noch einmal ordentlich aus, während die Erwachsenen sich bei einem reichhaltigen Frühstück austauschen, nochmal verschnaufen oder letzte Besorgungen machen können.

## **2.6. Wochenendveranstaltungen**

Um Heranwachsenden und Jugendlichen auch in Emmerich die Möglichkeit zu geben auszugehen, bietet das Jugendcafé verschiedene Wochenendveranstaltungen an.

Allen Veranstaltungen ist gemein, dass selbstverständlich die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und immer ein professioneller Sicherheitsdienst anwesend ist, so dass Eltern und Besucher\*innen wissen, dass sich um sie gekümmert wird.

Außerdem sind die pädagogischen Fachkräfte immer vor Ort um gegebenenfalls aktiv zu werden – auch wenn dies ein großes Maß an Mehraufwand bedeutet.

### **2.6.1. Schülerdiscos**

Regelmäßig an jedem 1. Freitag im Monat finden die so genannten Schülerdiscos statt, zu der Kinder und Jugendliche ab den weiterführenden Schulen willkommen sind. Bei alkoholfreien Getränken und Snacks erleben sie eine „richtige“ Disco mit DJs und Lichtanimationen. Außerdem werden diverse Partyspiele und Wettbewerbe durchgeführt. Die Ausgestaltung und das Programm der Discos werden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen geplant, genauso wie die DJs aus dem Kreis der Besucher\*innen stammen. Gerade durch diese Discos treffen die Schüler\*innen beider weiterführenden Schulen regelmäßig aufeinander, die ansonsten selten Kontakt haben.

In der Vergangenheit wurden auch diverse Veranstaltungen für Jugendliche ab 16 Jahren angeboten, die aber zuletzt nicht mehr angenommen wurden, da diese Altersgruppe schon ein größeres Alkoholangebot wollte, als es angeboten werden kann, und bemüht ist in die regulären Discos reinzukommen.

### **2.6.2. Livekonzerte**

Entsprechend des Schwerpunkts Musik bietet das Jugendcafé regelmäßig Livekonzerte an. Hierzu ist die Einrichtung mit einer professionellen PA und Lichtanlage ausgerüstet, wodurch Interessierte lernen können, wie ein Konzert technisch aufgebaut und begleitet werden muss.

Durch die Konzerte will die Einrichtung einerseits gute Livemusik zu freundlichen Preisen für alle Musikinteressierten auf der Bühne präsentieren, andererseits aber auch Schüler\*innen des Proberaums eine Bühne bieten können - was auch kein Widerspruch sein muss, sondern sich ergänzt.

Durch die hervorragende Netzwerkarbeit der zuständigen Kolleg\*innen ist das Jugendcafé mittlerweile ein beliebter und etablierter Veranstaltungsort nicht nur für niederrheinische Bands. Besonders schätzen die auftretenden Musiker\*innen die familiäre Atmosphäre „des Brinks“ und die Zusammenführung des Musikh Nachwuchses mit erfahrenen Musiker\*innen.

Weiterer Pluspunkt ist, dass es keine Festlegung hinsichtlich der Stilrichtungen gibt. Heavy Metal, HipHop oder unplugged - die Möglichkeiten auch im Crossover sind unbegrenzt. Besonders etabliert im Jahreskalender haben sich der „Brink-Geburtstag“, das „Rock am Brink“ und Releasepartys diverser Bands.

Zurzeit entwickelt sich die neue Veranstaltungsreihe „Am Brink Events“, die sich besonders an ältere Jugendliche und Heranwachsende richtet. Bei der Veranstaltungsreihe kann der Gedanke der Partizipation noch intensiver ausgelebt werden, denn nicht nur bei der Durchführung, sondern auch schon bei den Vorplanungen und anschließenden Reflexionen ist ein Pool von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv dabei.

## **2.7. Kooperation mit weiterführenden Schulen**

Da Schule als wichtigster Lebensraum von Jugend zu sehen ist, bestehen bereits seit Eröffnung der Einrichtung Kooperationen mit den weiterführenden Schulen.

Durch die Einführung des gebundenen Ganztags an der Gesamtschule und dem Gymnasium hat die Kooperationen auch eine vertragliche Grundlage bekommen, besonders mit der direkt angrenzenden Gesamtschule.

Dies hat den Vorteil für die Schule, dass sie einen verlässlichen und professionellen Partner für die Betreuungen der Mittagszeiten und zu anderen Gelegenheiten hat.

Für das Jugendcafé besteht der Nutzen darin, dass die Kolleg\*innen mehr in den Lebensraum Schule eingebunden und so für die Schüler\*innen präsenter in ihrem Alltag sind. Durch die Einbeziehung konnte das Jugendcafé auch seine Öffnungsstruktur im Wesentlichen beibehalten.

Aber trotz der zahlreichen positiven Effekte muss natürlich immer allen, das heißt besonders den Mitarbeiter\*innen und Schüler\*innen sehr klar sein, dass das JuCa eigenständig und nicht schulisch ist. Diese Abgrenzung wird u.a. dadurch verdeutlicht, dass die Mitarbeiter\*innen von allen Besucher\*innen geduzt werden.

Eine große Herausforderung hinsichtlich der Abgrenzung zum Schulbetreiber ist hier die Interimslösung, während derer die Räumlichkeiten des JuCas nicht nur innerhalb der Schule untergebracht sind, sondern die Räumlichkeiten durch das Foyer, welches nicht gestaltet und genutzt werden darf, getrennt werden. Das ist teilweise hinsichtlich der Aufsicht problematisch, macht es den Besucher\*innen aber auch schwer wirklich in ihrer freien Zeit anzukommen, da das Foyer eben auch Ein- und Ausgang des Kollegiums ist, die Lehrer\*innen also ständig präsent sind.

## **2. Netzwerk / Partner**

Im Gegenzug zu professionellen Netzwerken, denen festgelegte Zielvereinbarungen und gemeinsame Handlungsstrategien zu Grunde liegen, versteht das Jugendcafé die Netzwerkarbeit dahingehend, dass es Bestandteil des lokalen Sozialraums ist und sein will. Über die verschiedenen Kontakte können Aktionen besprochen, Wahrnehmungen ausgetauscht oder auch Vereinbarungen gemeinsamen Handels getroffen werden.

Entsprechend werden zum Beispiel die Stadtverwaltung, insbesondere der Fachbereich Jugend, das Netzwerk prokids, die Wirtschaftsförderung, als auch die Schulen und die Schulsozialarbeit als Partner verstanden.

Ein fachlicher Austausch findet aber auch mit den verschiedenen Vereinen und Verbänden, wie der Waisenhausstiftung, den Sportvereinen, dem Kinderschutzbund und natürlich mit Kolleg\*innen anderer Einrichtungen im Kreisgebiet statt.

## **3. Fazit und Ausblick der offenen Arbeit**

Nach 23 Jahren offener Jugendarbeit innerhalb des städt. Jugendcafés am Brink ist durchweg ein positives Fazit zu ziehen.

Schon zur Eröffnung im Jahre 1998 ist es gelungen viele verschiedene Jugendgruppierungen anzusprechen und miteinzubeziehen. Auch die konstante Unterstützung durch andere Verbände und Institutionen, als auch die große Akzeptanz durch die politischen und administrativen Vertreter\*innen, hat dazu geführt, dass das JuCa sich entwickeln und wachsen konnte und die hier zuvor beschriebenen Tätigkeiten erfüllt werden konnten. Diese Diversität und Partizipation soll natürlich weitergeführt werden.

Da Jugendarbeit sich an den Lebenswelten junger Menschen orientiert und diese sich stetig verändern, bleiben das Jugendcafé und seine Mitarbeiter\*innen konstant in der Pflicht zu reflektieren und sich anzupassen, ohne natürlich dadurch die Grundlagen und – werte des pädagogischen Auftrags aufzugeben.

Während in den ersten Jahren des Jugendcafés der größte Teil der Besucher männlichen Geschlechts und zwischen 13 und 18 Jahre alt war, besuchen nun wesentlich mehr weibliche Besucher die Einrichtung und das Durchschnittsalter liegt zwischen 11 und 14 Jahren. Dies ist unter anderem auch durch die große Nähe zur Gesamtschule zu erklären.

Allgemein ist nicht nur eine Veränderung in den Besucher\*innenstrukturen zu beobachten, auch die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben sich in der Wahrnehmung sehr verändert.

Bestanden in der Vergangenheit die Wünsche der Kinder und Jugendlichen in erster Linie darin, ihr Freizeit im Jugendcafé zu verbringen und ihre Ideen aktiv mit einzubringen, sowie bei Schwierigkeiten Ansprechpartner\*innen zu haben, so scheinen nun die Bedürfnisse grundlegender zu sein. So gibt es tatsächlich immer mehr Kinder und Jugendliche, die nachmittags (!) in die Einrichtung kommen und Hunger haben, da sie noch nicht gegessen haben.

Auch grundlegende Fragen zur Körperpflege und Hygiene, wie bei den Mädchen zum Zyklus, scheinen stets weniger im Elternhaus thematisiert zu werden, so dass hier die Mitarbeiter\*innen immer stärker gefragt sind zu informieren und aufzuklären.

Dies entspricht auch dem Eindruck, dass mittlerweile nur noch sporadisch Kontakte zwischen Eltern und den Mitarbeiter\*innen bestehen. Die Ursachen variieren von vermehrter Schichttätigkeit, bis hin zu Sprachbarrieren und subjektiv dem Eindruck, dass einigen Eltern nicht bekannt ist, wo und bei wem ihre Kinder die Zeit verbringen.

Gerade bei diesen Kindern und Jugendlichen fehlt es oftmals an grundsätzlichen sozialen Kompetenzen hinsichtlich des empathischen Umgangs mit anderen, das heißt die Fähigkeit Konflikte verbal und mit Respekt anzugehen und sich in der Öffentlichkeit angemessen zu benehmen, ist diesen kaum vermittelt worden.

Entsprechend fordert der klassische offene Bereich zusätzlich zu den Angeboten mittlerweile noch mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen, da das Personal konstant regulierend und beschwichtigend eingreifen muss. Gleichzeitig sollen aber natürlich auch andere Besucher\*innen, die diese Auffälligkeiten nicht zeigen, ebenso begleitet und gefördert werden, was einen täglichen Balanceakt darstellt.

Ein großer Schritt für die Einrichtung und die Mitarbeiter\*innen wird sicherlich der Neubau der Gesamtschule sein, in dem auch völlig neue Räume für das Jugendcafé vorgesehen sind, die im Gegensatz zur jetzigen Interimslösung zwar ins Gebäude integriert sind, aber dennoch autark gestaltet und genutzt werden können.

So kann es positiv gelingen weiterhin ein verlässlicher Kooperationspartner der weiterführenden Schule zu sein, aber auch die eigene Identität als Jugendhilfeträger zu halten und zu verstärken und vor allem bei den Kindern und Jugendlichen wieder stärker als eigene Einrichtung nur für sie ins Bewusstsein zu rücken.

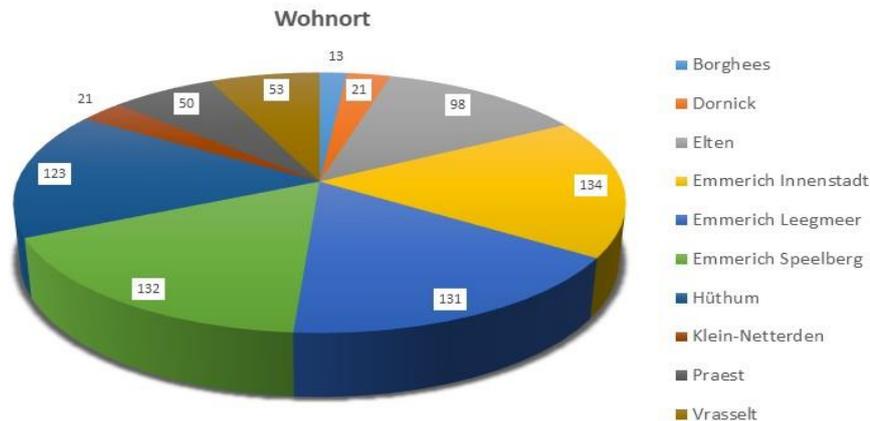
## 2. Liste der Jugendverbände

- Evangelische Gemeindejugend
- Jugendfeuerwehr Emmerich am Rhein
- Technisches Hilfswerk (THW) Ortsverband Emmerich am Rhein – THW-Jugend
- Naturschutzjugend (NAJU) Ortsgruppe Emmerich
- Johanniter Unfallhilfe (*Johanniterjugend*)
- Deutsches Rotes Kreuz (Jugendrotkreuz)
- DPSG-Stamm Janusz Korszak Emmerich
- Kolpingjugend Elten
- Kolpingjugend Emmerich (2020 + 2021 keine aktive Jugendverbandsarbeit)
- Schützenjugend St. Sebastianer Emmerich
- Schützenjugend St. Antonius Vrsasselt
- Schützenjugend St. Johannes Praest
- Schützenjugend St. Georg Hüthum
- Schützenjugend St. Martinus Elten
- Schützenjugend St. Johannes Dornick
- Messdiener St. Johannes Praest
- Messdiener St. Christophorus
- Messdiener St. Vitus Hüthum
- Messdiener St. Vitus Elten
- Messdiener St. Antonius Vrsasselt
- Malteser Jugend
- Veni! Gruppe Praest

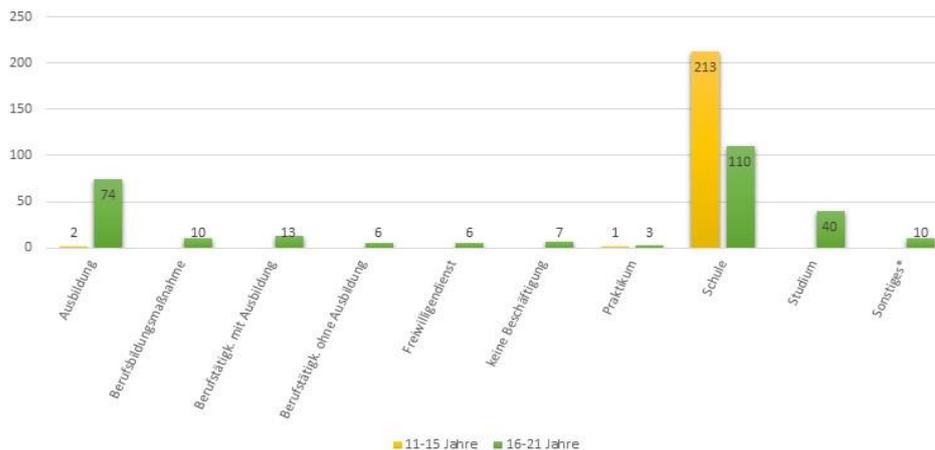
### 3. Ergebnisse Jugendbefragung

# Grunddaten

- **vollständig ausgefüllte Fragebögen:** 776
- **Geschlecht:** 380 weiblich, 398 männlich und 2 divers
- **Alter der Befragten:** zwischen 6-21 Jahre



# Aktuelle Beschäftigung



Sonstiges: Arbeiten bei der Lebenshilfe Rees (Behindertenwerkstatt), Studium und Werkstudent, angehende Studentin, Abitur + freiberufliche Tätigkeit als Grafiker und Produzent, Ausbildung als Kinderpflegerin / Mittlere Reife, Duales Studium (+ Ausbildung), Freiwilliger Wehrdienst, Fachabi + 1 Jahr im Kindergarten

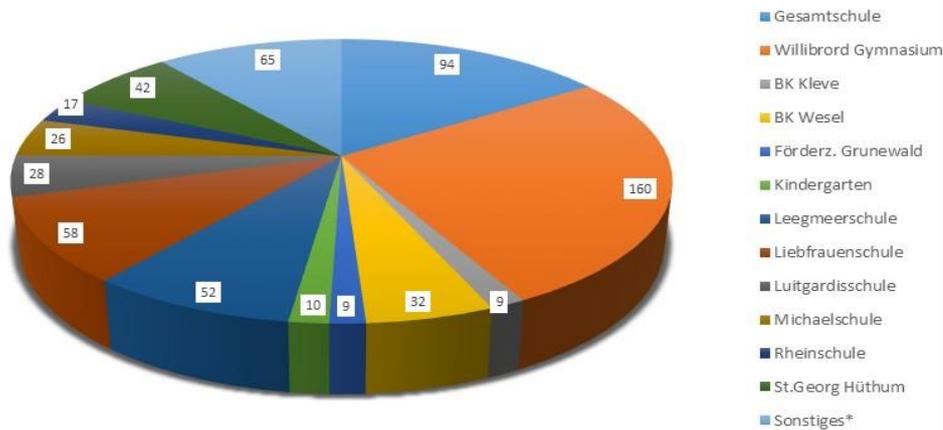
# Schule/Kindergarten



## Besuch vom offenen Ganztag:

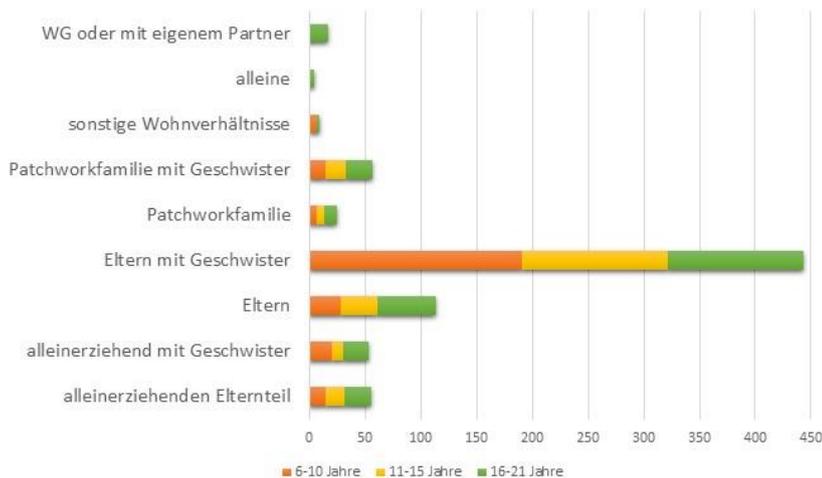
6-10 Jährige – 64% ja

11-15 Jährige – 57% ja



**Sonstiges:** Realschule Rees, Niederlande, Dietrich Bonhoeffer, Waldorfschule, Haus Freudenberg, TBH, Joseph Beuys GE, Hochschule Rhein Waal, BK Bocholt, Gymnasium Aspel Rees, Realschule Kranenburg, Realschule Kellen, Gaesdonk, Hauptschule Rees

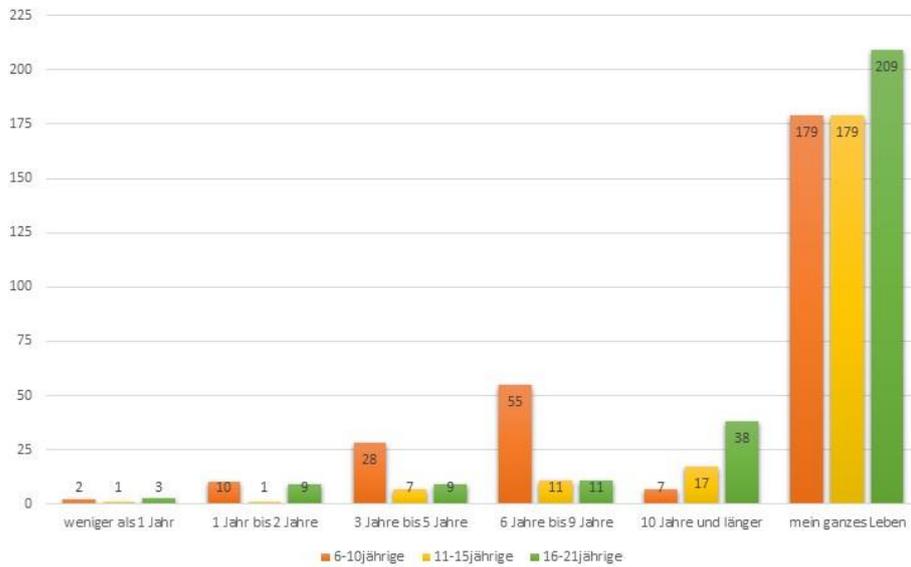
# Zusammenleben



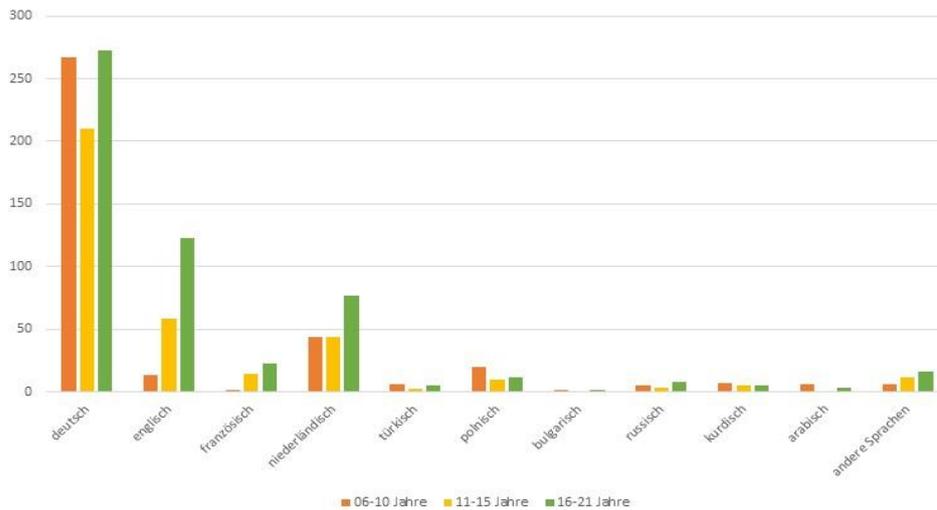
Sonstiges: Wohngruppe, Pflegeverhältnis

Bemerkung: 57% der befragten Kinder und Jugendlichen leben mit beiden Elternteilen und Geschwistern zusammen

# Seit wann lebst du in Emmerich?

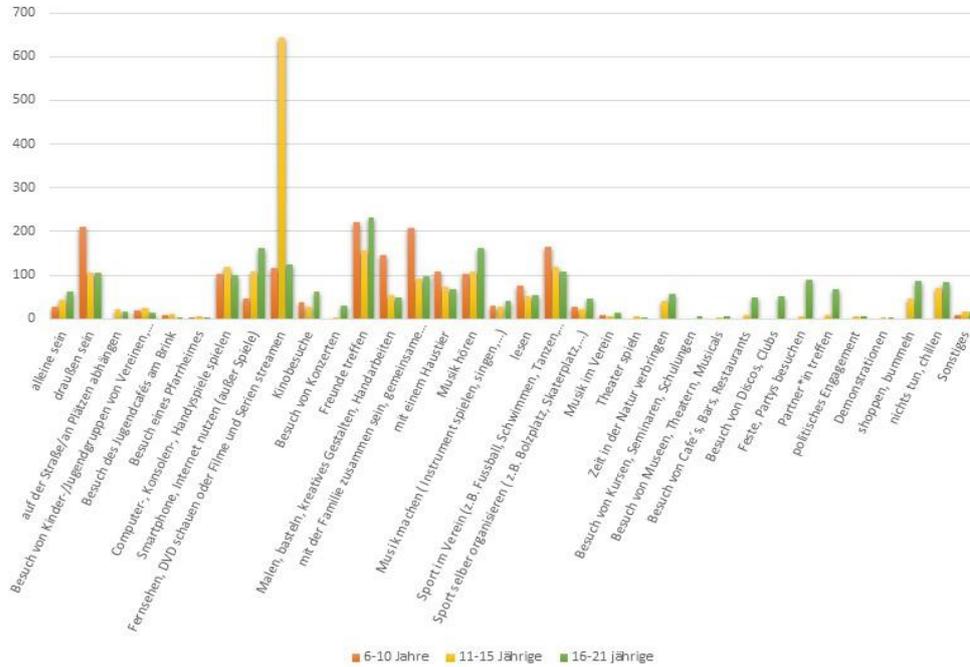


# Sprachen

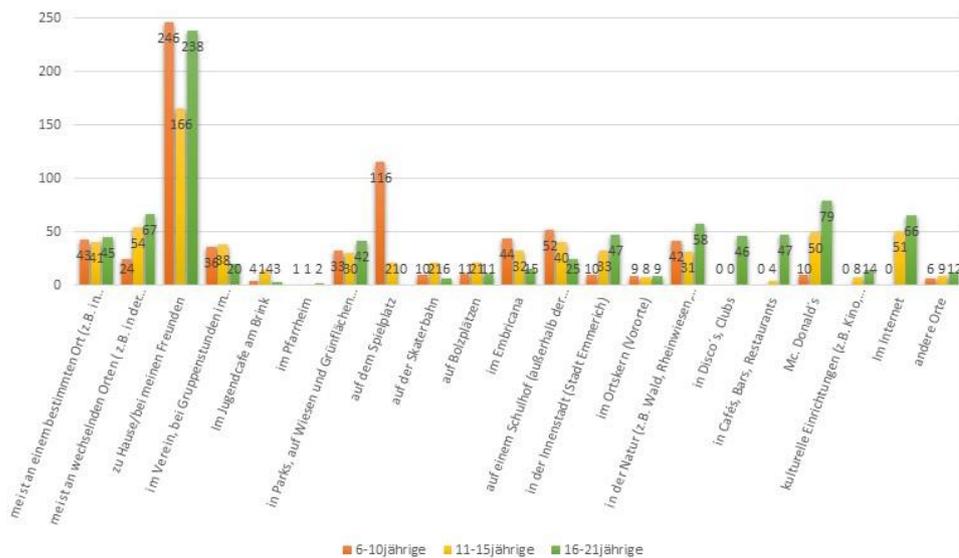


Weitere Sprachen: persisch, spanisch, mazedonisch, albanisch, italienisch, ungarisch, kokotoli, slowakisch

# Freizeitbeschäftigung insgesamt

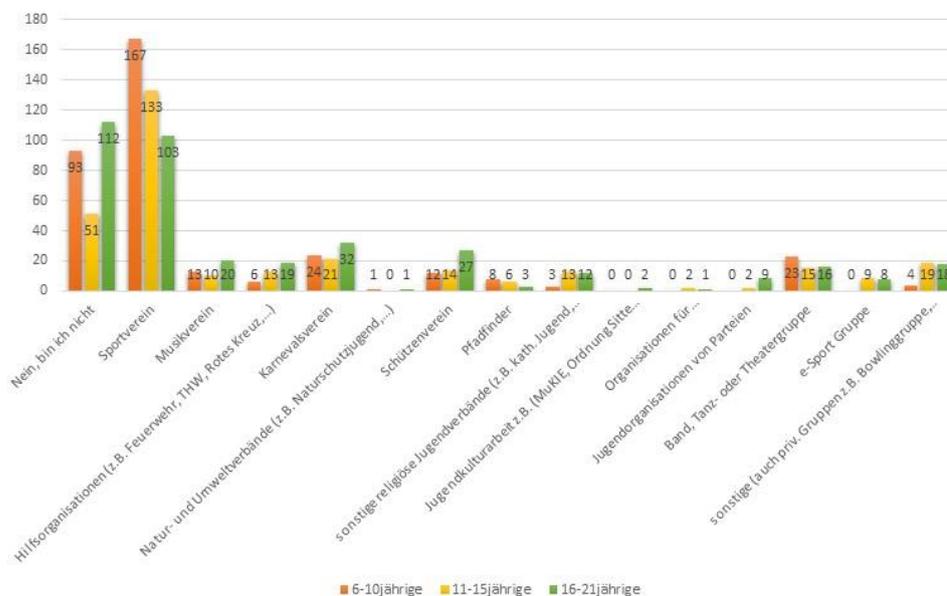


# Wo triffst du dich meistens mit anderen?

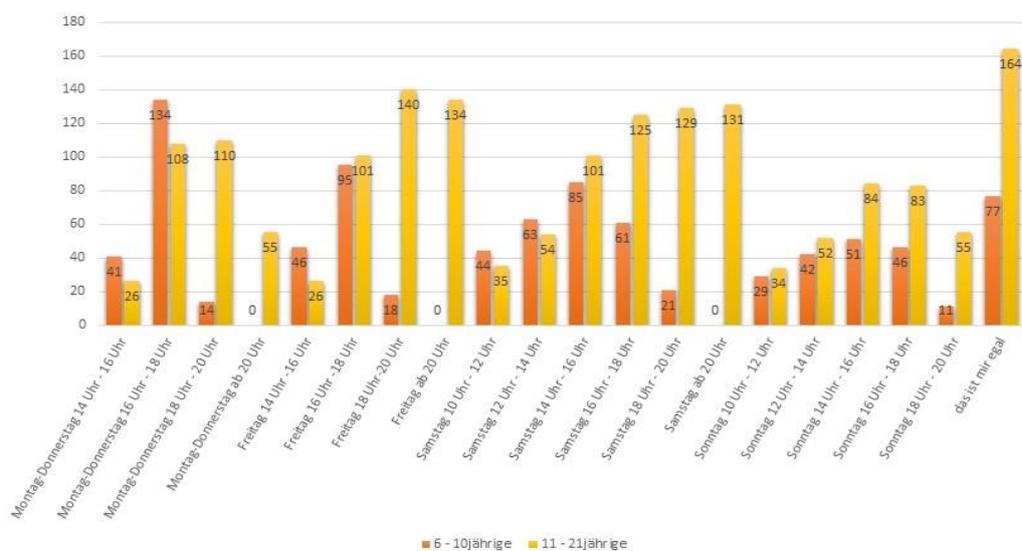


Andere Orte: Nur in der Schule, Weiss nicht wohin zu gehen in Eltern, in der Schule, AWO IZIF Emmerich, Bei meinem Vater in Griethausen, Ich treffe mich leider mit niemandem, Schule / zu Hause / NL / Kleve, Außerhalb Emmerichs, nur bei mir, Aral, Auto, Bei meinem Partner Zuhause oder bei mir, Fitnessstudio, Andere Städte, die besser sind, Immer schwierig was zu finden wo keine assis rum hängen, Niederlande, zum angeln am wasser

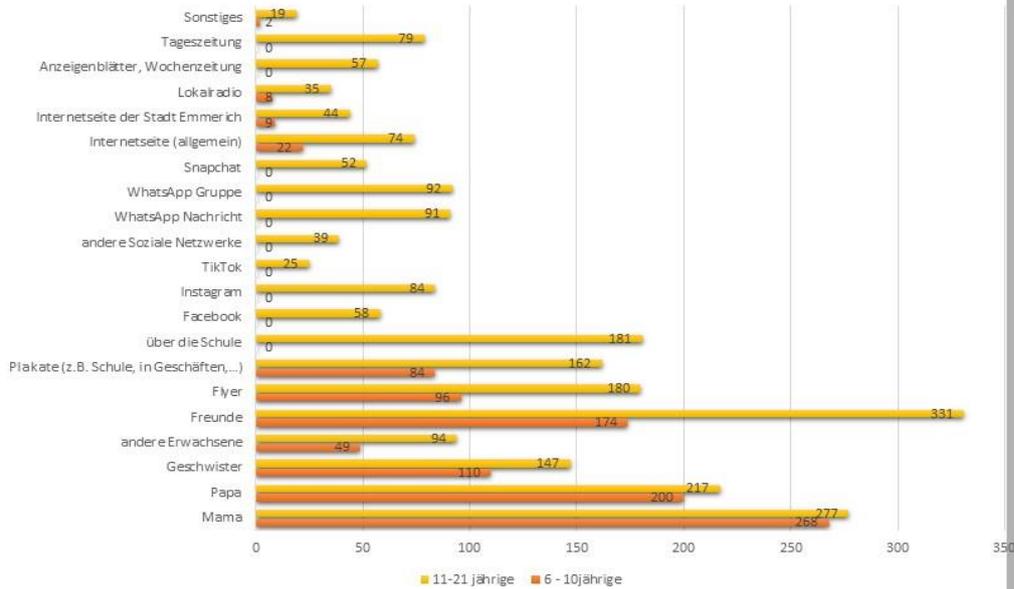
## Bist du Mitglied in einem Verein, Verband oder anderer (privater) Gruppe?



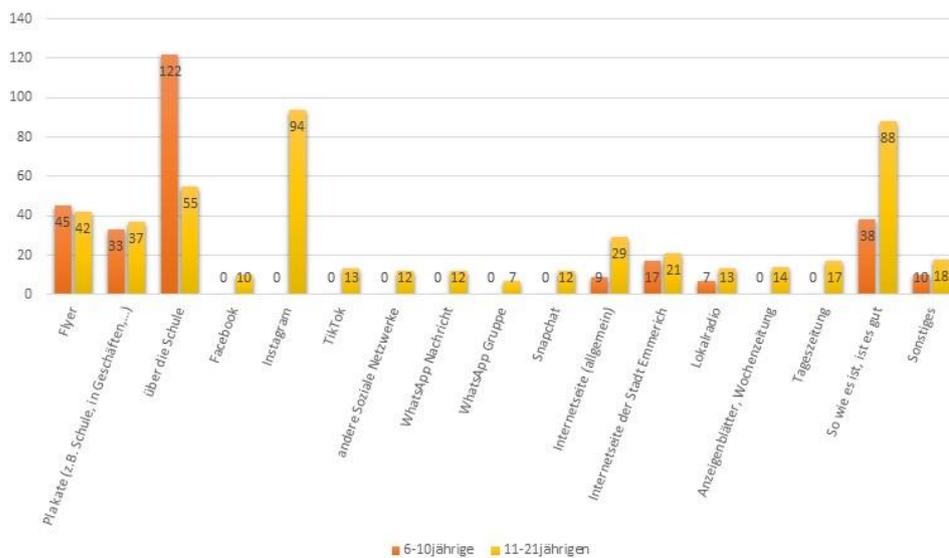
## Zu welchen Zeiten würdest du Freizeitangebote am liebsten nutzen?



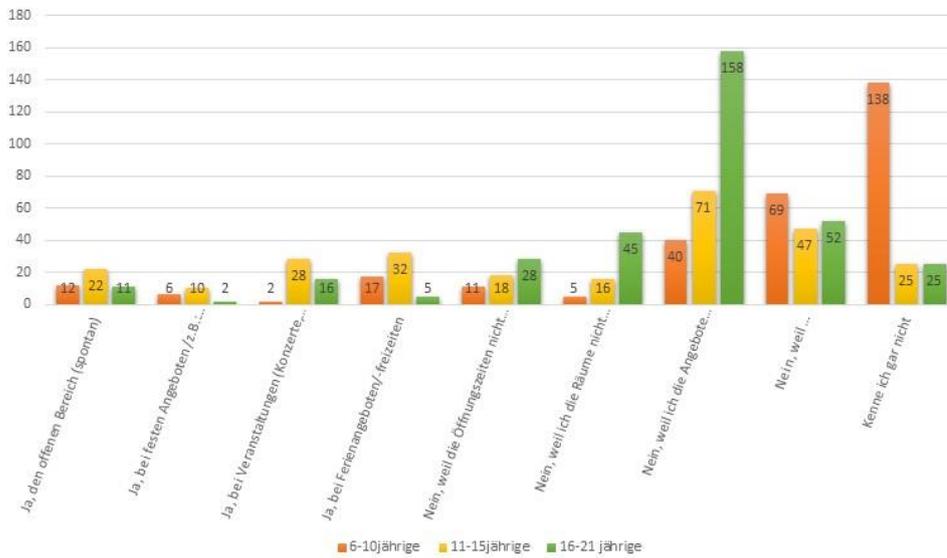
# Woher weißt du was du in deiner Freizeit in Emmerich machen kannst?



# Wie würdest du gerne informiert werden?



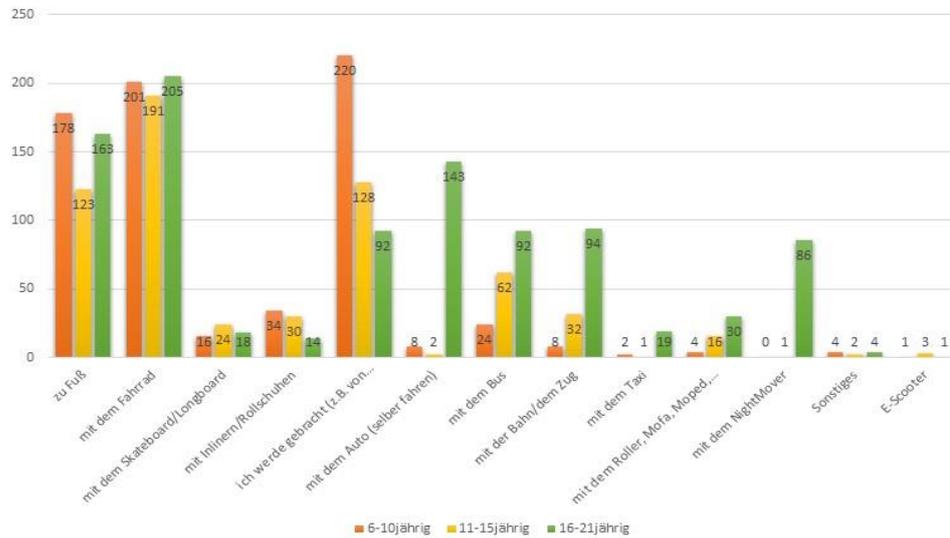
# Besuchst du das Jugendcafé am Brink?



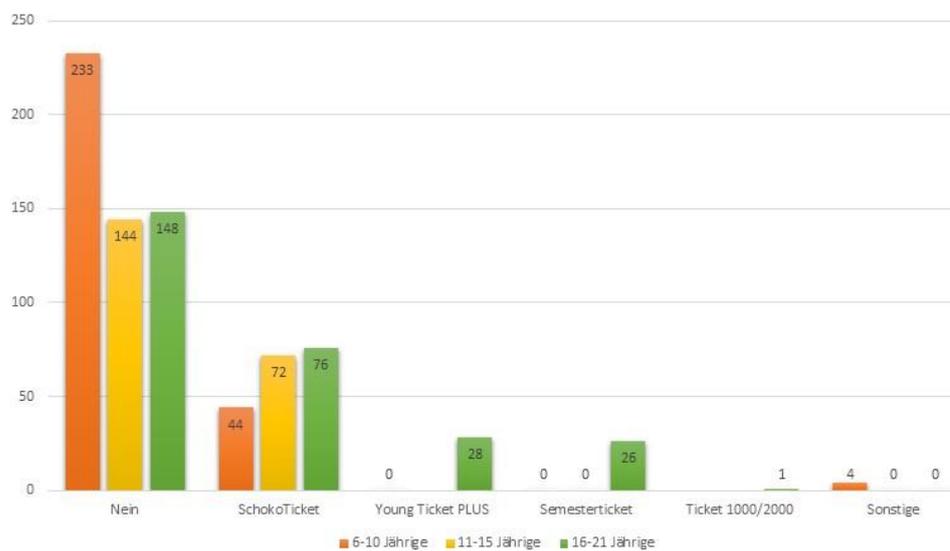
# Würdest du einen städt. Treffpunkt nutzen?



# Wie mobil bist du?

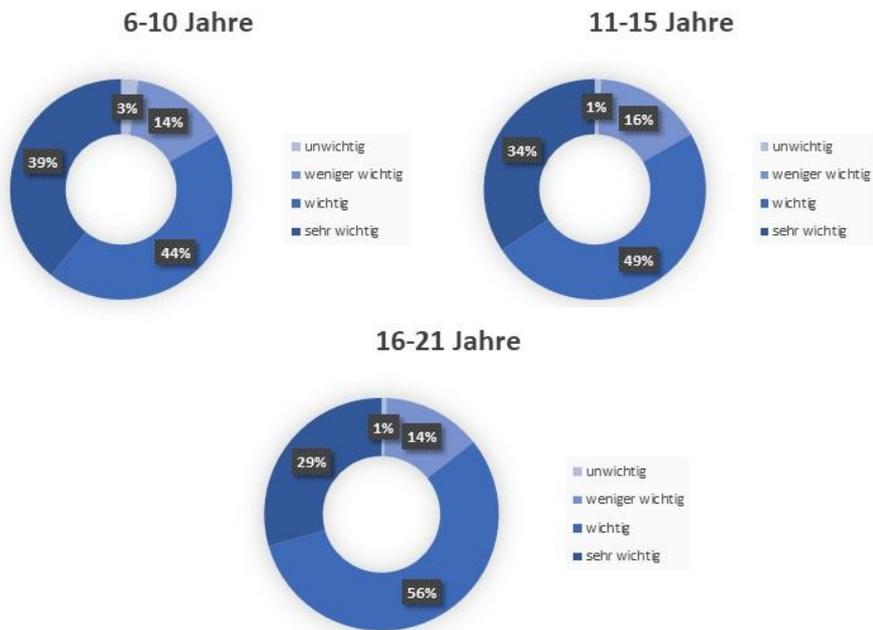


# Hast du ein Monatsticket?

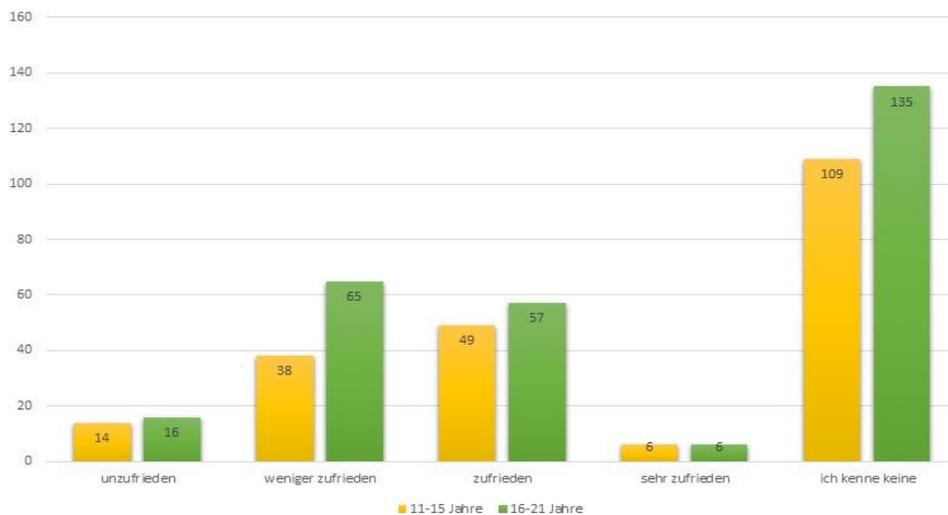


- mehr als die Hälfte der Jugendlichen nutzen am Wochenende den NightMover

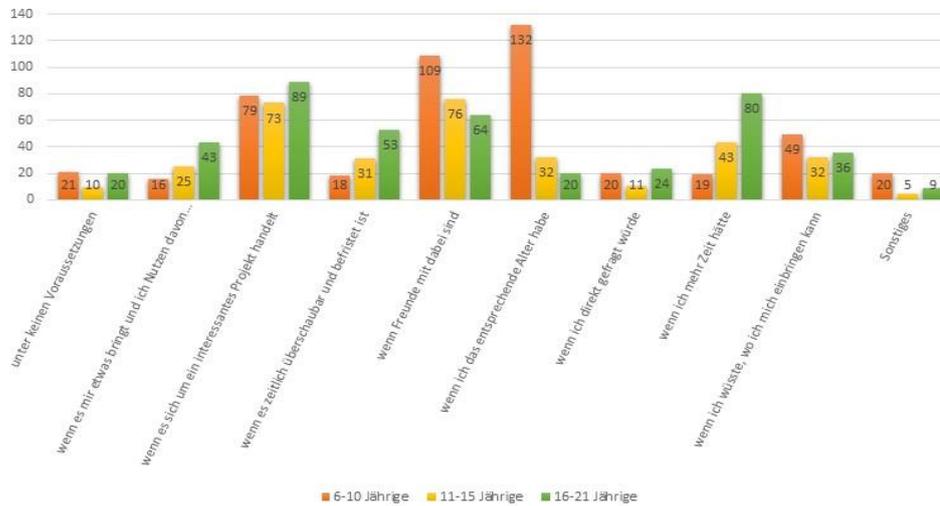
# Wie wichtig ist dir, dass du mitbestimmen kannst?



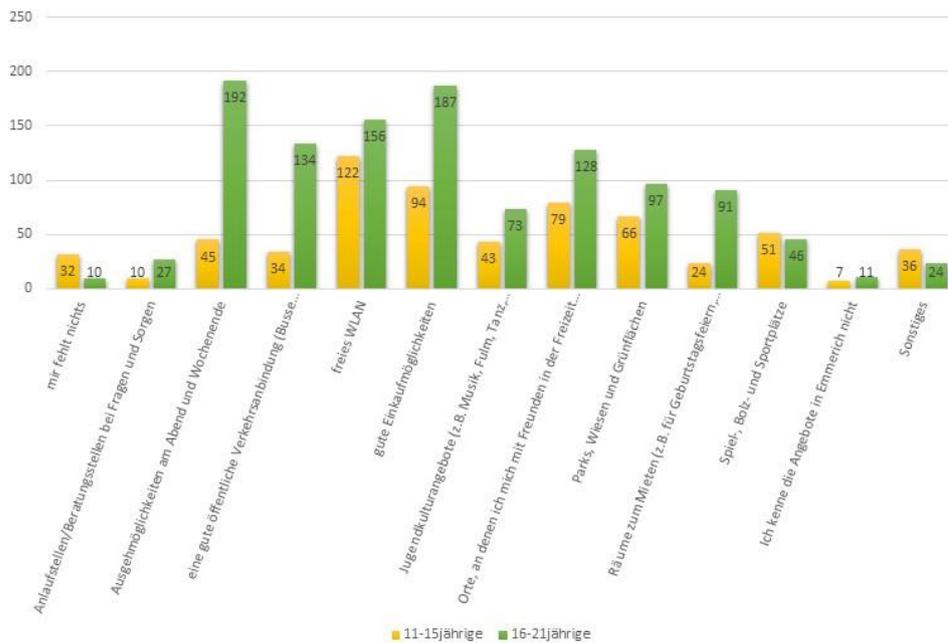
# Wie zufrieden bist du mit den vorhandenen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in Emmerich?



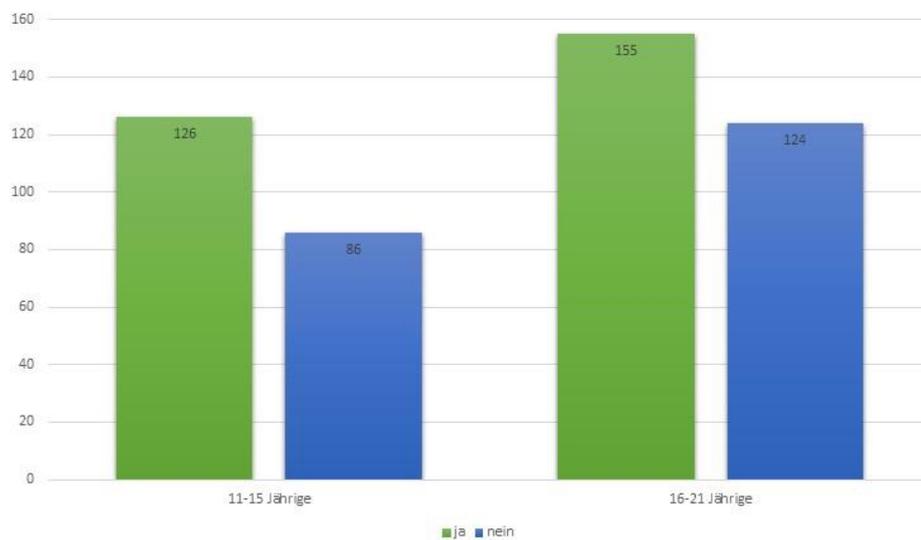
## Unter welchen Voraussetzungen könntest du dir eine Mitwirkung vorstellen?



## Fehlt dir etwas in Emmerich?



# Kannst du dir vorstellen auch in 20 Jahren noch in Emmerich zu leben?



## **4. Liste der Spielplätze**

### **Praest:**

- Raiffeisenstr. – (P1)
- Heinrich-Butzfeld-Str. – (P2)

### **Vrasselt:**

- Hagenackerweg – (V1)
- Dreikönige – (V2)

### **Dornick:**

- Dorfplatz – (D1)

### **Innenstadt:**

- Berliner Str. / Leipziger Str. – (S3)
- Berliner Str. / Zum Schafsweg – (S4)
- Zum Beerenboom – (S5)
- Am Luebhof – (S6)
- Skaterbahn Hinter dem Kapaunenberg – (S7)
- Eickelnberger Weg – (S8)
- Patersteege – (S9)
- Rheinpark – (S10)
- Gerdhard-Storm-Str. / Goebelstr. – (S11)
- Westhoovenstr. / Nollenburger Weg – (S12)
- Mühlenteich – (S13)
- Sonnenweg / Mondweg / Sternstr. – (S14)

### **Elten:**

- Buschweg – (E1)
- Bernhard-Wemmer-Str. („Mühlenfeld“) – (E2)
- Eltener Feld – (E3)
- Weiherweg / Zisternenweg – (E4)
- Johannes-Bours-Str. / Nikolaus-Ehlen-Weg (Gustav-Heinemann-Straße) – (E5)
- Am Dudel / De Dweel – (E6)
- von Bodelschwingh-Straße (E7)

### **Hüthum:**

- In den Seisen – (H1)
- Leege Weide – (H2)
- Laarfeldweg / Kornfeldstr. – (H3)
- Kettelerstr. – (H4)

### **Spielgeräte:**

- Franz-Wolters-Platz – „Glockenspiel“ – (X1)
- Nikolaus-Groß-Platz – „Drehteller“ – (X2)

- St. Martinus Kirche – „Wipptierchen“ – (X3)
- Rheinpromenade – „Windsurfer 1“ – (X4)
- Rheinpromenade – „Windsurfer 2“ – (X5)
- Rheinpromenade – „Memory“ – (X6)

**ruhende Spielplatzflächen:**

- Düsseldorfer Straße
- Emanuel von Kettler Str.



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum**Verwaltungsvorlage****öffentlich****16.02.2022**

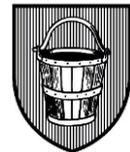
### Betreff

Erneute Offenlage Bebauungsplanverfahren 3. Änderung EL 19/3 - Eltener Feld -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1  
und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

**15.03.2022 05 - 17 0580/2022 Ausschuss für Stadtentwicklung**

Abstimmungsergebnis wird in der Sitzung bekanntgegeben

**22.03.2022 05 - 17 0580/2022 Haupt- und Finanzausschuss****05.04.2022 05 - 17 0580/2022 Rat**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0580/2022</b>	<b>16.02.2022</b>

Betreff

Erneute Offenlage Bebauungsplanverfahren 3. Änderung EL 19/3 - Eltener Feld -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1  
und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	05.04.2022

**Beschlussvorschlag**

Zu 1)

- I. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
  - I.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Anwohnerbeteiligung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.
  - I.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Anwohnerbeteiligung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.
- II. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
  - II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der straßenbaulichen Anforderungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.
  - II.b.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Naturschutz mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen und entsprochen wurde.
  - II.b.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Artenschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
  - II.b.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

- II.b.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Gesundheitsangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.c) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Abfluss von Schutz- und Regenwasser mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Verkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Luftverkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur ländlichen Entwicklung und dem Umgang mit dem Boden mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Beteiligung der Denkmalämter mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Landschafts- und Naturschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Beteiligung der Abfallwirtschaft mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.d.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.e) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.f) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Gas-, Wasser- und Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.g) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Kampfmittelbeseitigung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.h) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Straßenbau mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.i) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Gas-, Wasser- und Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.j) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Gasfernleitung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

- II.k) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.l) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Breitband-Glasfaserinfrastruktur mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.m) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.n1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Abgrenzungen von öffentlichen und privaten Flächen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- II.n2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Geschossigkeit mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen und entsprochen.
- III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
  - III.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Anwohnerbeteiligung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.
- IV. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
  - IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung der straßenbaulichen Anforderungen mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen wurde.
    - IV.b.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Naturschutz mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen und entsprochen wurde.
    - IV.b.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Wasserschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
    - IV.b.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
    - IV.b.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Gesundheitsangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
  - IV.c) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Abfluss von Schutz- und Regenwasser mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
    - IV.d.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Verkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
    - IV.d.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Luftverkehr mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

- IV.d.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur ländlichen Entwicklung und dem Umgang mit dem Boden mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.d.4) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Beteiligung der Denkmalämter mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.d.5) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Landschafts- und Naturschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.d.6) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Beteiligung der Abfallwirtschaft mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.d.7) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.d.8) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Gewässerschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.e) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zu Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.f) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zum Straßenbau mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen und entsprochen wurde.
- IV.g) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Gas-, Wasser- und Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.h) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregungen zur Gasfernleitung mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.i) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.j) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Telekommunikationsleitungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.
- IV.k) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu brandschutztechnischen Anforderungen mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

V. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Sinne des §4a

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

VI. Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Sinne des §4a

VI.a.1) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Naturschutz mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen und entsprochen wurde.

VI.a.2) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Immissionsschutz mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

VI.a.3) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zu Gesundheitsangelegenheiten mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans E19/2 -Eltener Feld- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

## **Sachdarstellung :**

### **Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 22.10.2020 bis einschließlich zum 23.11.2020 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 den Offenlegungsentwurf für die 3. Änderung des Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- beschlossen sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 01.07.2021 bis einschließlich zum 16.08.2021 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 den Offenlegungsentwurf für die 3. Änderung des Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- beschlossen sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 04.11.2021 bis einschließlich zum 18.11.2021 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

## **I. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

### **a.1) Anregung Anwohner des Eltener Feld, Einsicht Vorentwurf am 22.10.2020**

Stellungnahme vom 22.10.2020:

Am 22.10.2020 waren die Herren ..... und ..... im FB 5 um sich den Vorentwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- anzusehen.

Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet von der Beeker Str. aus erfolgen sollte, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei, dass nur ein Auto sie befahren kann und die entgegenkommenden Autos warten müssten. Auch sei ein Spielplatz in dem Bereich und die Autofahrer müssten teils Gefahrbremungen wegen der spielenden Kinder machen, was bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch eine größere Gefahr für die Kinder bedeuten würde. Die Herren schlagen weiter vor, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich beginnen sollte, vor der Stelle wo Ihrer Ansicht nach

die Einfahrt in das neue Baugebiet liegen sollte.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Eine weitere Zufahrt und Anbindung an die Hauptverkehrsstraße L 472 (Beeker Straße) wird aus verkehrstechnischen Gründen von der Stadt Emmerich am Rhein abgelehnt.

Die bestehende Anbindung an die Beeker Straße für das gesamte Quartier befindet sich nur rund 100 m weiter südwestlich. Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 472 ist die gewählte Lösung der rückwärtigen Erschließung des neuen Wohngebiets an die Straße Eltener Feld vorzuziehen.

Eine Entscheidung über die Verlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen fällt nicht auf der Ebene des vorliegenden Bebauungsplans.

#### **a.2) Ortsbegehung mit Anwohner des Eltener Feld**

Nach der Ortsbegehung wird angeregt die Parkplätze an der Straße Eltener Feld umzuwandeln in Straßenflächen zum Ausweichen des Gegenverkehrs in Bereichen, in denen diese nicht breit genug ist für zwei Autos nebeneinander. Durch diese Maßnahmen soll der Verkehr auf der zum Teil einspurigen Straße Eltener Feld besser bewältigt werden. Dass die Anwohner keinen zusätzlichen Verkehr auf der Straße Eltener Feld haben möchten ist verständlich, besonders keine Baustellenfahrzeuge während der Errichtung der neuen Häuser. Es scheint jedoch nicht verhältnismäßig eine weitere Einfahrt von der Beeker Straße aus zu schaffen, für die eigene Links- und Rechtsabbiegerspuren nötig wären.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Anmerkungen zu den Parkplatz- bzw. Ausweichflächen werden zur Kenntnis genommen und innerhalb der Stadtverwaltung an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die innere Aufteilung des Straßenquerschnitts ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Zudem befinden sich die betreffenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs. Der Anregung wird nicht gefolgt.

## **II. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden**

### **a) Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Straßenbau, Schreiben vom 02.12.2020**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

#### *Müllgefäße*

Davon ausgehend, dass die Müllabfuhr nicht in die Sackgasse einfahren wird, ist eine entsprechende Aufstellfläche für Müllgefäße im Einfahrtbereich vorzusehen.

#### *Rechts vor links*

Zur Verdeutlichung der in diesem Gebiet geltenden Rechts-vor-links-Regelung ist auf eine Trennung der Verkehrsflächen durch Bordsteine o.ä. zu verzichten. Die Oberflächenbefestigung der Straße Eltener Feld ist ohne Trennung in die neue Sackgasse hineinzuführen.

#### *Sichtdreieck*

Die Sicherstellung einer ausreichenden Sichtbeziehung (rechts vor links) zwischen den Verkehrsteilnehmern ist die westliche Ecke der neuen Verkehrsfläche abzuschrägen/abzurunden und somit zu vergrößern. Gem. RAS 06 (30 km/h) ist ein Sichtdreieck herzustellen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

#### *Müllgefäße*

Der Anregung nach einer Aufstellfläche für Müllgefäße im Einfahrtbereich wird gefolgt. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend geändert.

### *Rechts vor links*

Die Hinweise zur Bauausführung der neuen Verkehrsfläche und des Einmündungsbereichs an die bestehende Straße werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet, sind aber nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

### *Sichtdreieck*

Der Anregung nach einer Abschrägung der neuen Verkehrsfläche im Einmündungsbereich an die bestehende Straße wurde nachgekommen.

Das Sichtdreieck ist gewährleistet und wurde in den Planentwurf eingetragen.

## **b) Kreis Kleve, Schreiben vom 12.11.2020**

### **1. Untere Naturschutzbehörde bzgl. Naturschutz**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber auf die Notwendigkeit einer Abgrenzung zur nördlich angrenzenden Kompensationsfläche hingewiesen, um einer Inanspruchnahme der Flächen durch die angrenzenden Wohnparteien vorzubeugen. An Wohnbebauung angrenzende Gehölzstreifen unterliegen der Gefahr der schleichenden privaten Nutzung (Entsorgung von Grünabfällen, sukzessive Gehölzentnahme, unrechtmäßige „Erweiterung“ des Gartenbereichs). Es sollte daher eine deutliche Abgrenzung in Form eines Zauns errichtet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahme, die 2003 festgesetzt wurde, sich nicht den Vorgaben entsprechend darstellt. Gemäß LBP zum rechtskräftigen Bebauungsplan EL 19/2 wurde entlang des Baugebiets sowie der L 472 ein 10-11 m breiter höhengestaffelter Gehölzstreifen aus vorgegebener Artenliste gemäß § 9 Abs. 1, 25 b BauGB festgesetzt, der dauerhaft zu erhalten ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die dort geäußerte Auffassung zur notwendigen Abgrenzung zur nördlich angrenzenden Kompensationsfläche wird geteilt. Die Stadt Emmerich am Rhein wird dies bei der Erschließung des Neubaugebiets berücksichtigen. Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist davon aber nicht direkt betroffen. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Planurkunde aufgenommen.

Bzgl. der angesprochenen Kompensationsmaßnahme erfolgt eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger für das Baugebiet und der Stadt Emmerich am Rhein.

### **2. Untere Naturschutzbehörde bzgl. Artenschutz**

Eine Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der Artenschutzprüfung erfolgen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die ASP wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

### **3. Untere Immissionsschutzbehörde**

Zur Beurteilung von Verkehrslärm gilt die 16. BImSchV. Zuständig ist nicht die Untere Immissionsschutzbehörde, sondern der Träger der Straßenbaulast.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **4. Fachbereich 5, Abt. Gesundheitsangelegenheiten**

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Beeker Straße (L 472), so dass eine Lärmbelastung der künftigen Bewohner zu erwarten ist.

Ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko darf nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für

Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten.

Da aktiver Schallschutz allein nicht ausreichend erscheint, wird zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse die dauerhafte Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch eine Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan wurde ein Schalltechnisches Gutachten erarbeitet, in dem aktiver Schallschutz in Form einer Lärmschutzwand und passiver Schallschutz in Form maßgeblicher Außenlärmpegel als Maßnahmen genannt werden. Die Maßnahmen wurden in Form von Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Belange des Schallschutzes bzw. der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse werden insofern hinreichend berücksichtigt.

#### **c) Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH, Schreiben vom 24.11.2020**

Grundsätzlich bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken. Der Anschluss des anfallenden Schmutzwassers an den vorh. Mischwasserkanal in der Straße „Eltener Feld“ hat über eine innere Erschließungsleitung zu erfolgen. Die Einzelheiten der inneren Erschließung sind in einem Erschließungsvertrag festzulegen.

Das anfallende Regenwasser kann vor Ort versickert werden, sofern die Rahmenbedingungen dies erlauben (Bodeneigenschaften, Altlasten usw.). Möglicherweise sind dabei Verkehrsflächen wegen der Schadstoffbelastung anders zu behandeln als andere befestigte Flächen. Alternativ ist auch ein Anschluss an den v. g. Mischwasserkanal möglich. Einzelheiten zur Regenentwässerung sind ebenfalls in einem Erschließungsvertrag festzulegen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zum Nachweis der Versickerungseignung wird auf das Bodengutachten zurückgegriffen, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans EL 19/2 im Jahr 2002 erarbeitet wurde.

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Technische Einzelheiten der Entwässerung werden, wie in der Stellungnahme angeregt, über den abzuschließenden Erschließungsvertrag geregelt.

#### **d) Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 16.11.2020**

##### **1. Dez. 25 (Verkehr)**

Die Belange sind nicht berührt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

##### **2. Dez. 26 (Luftverkehr)**

Die Belange sind nicht berührt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

##### **3. Dez. 33 (ländliche Entwicklung und Bodenordnung)**

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Hinweis: Bei der noch ausstehenden Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind flächensparende und agrarstrukturverträgliche Maßnahmen zu bevorzugen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

#### **4. Dez. 35.4 (Denkmalangelegenheiten)**

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Beteiligung des LVR – Amt für Denkmalpflege und Amt für Bodendenkmalpflege sowie der Unteren Denkmalbehörde wird empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die genannten Behörden gehören zur Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange. Sie wurden bereits mit dem Vorentwurf über die allgemeinen Planungsabsichten informiert und erhalten im Rahmen des anstehenden Beteiligungsschritts nach § 4 (2) BauGB die Entwurfsunterlagen.

#### **5. Dez. 51 (Landschafts- und Naturschutz)**

Die Belange sind nicht berührt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

#### **6. Dez. 52 (Abfallwirtschaft)**

Die Belange sind nicht berührt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

#### **7. Dez. 53 (Immissionsschutz)**

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

#### **8. Dez. 54 (Gewässerschutz)**

Die Belange sind nicht berührt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

#### **e) Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 17.11.2020**

Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Plangebiets ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Es wird um Berücksichtigung folgender Hinweise bei der Erschließungsplanung gebeten:  
*In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.*

*Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.*

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung erfolgt eine Beteiligung aller

relevanten Ver- und Entsorgungsträger. Die konkreten technischen Anforderungen an Kabelverlegungen, Baumstandorte etc. sind dann zu berücksichtigen.

**f) Gelsenwasser AG, Schreiben vom 21.10.2020**

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**g) Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 03.11.2020**

Das Ergebnis der Luftbildauswertung vom 21.10.2020 liegt vor.

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und Panzergraben).

Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel sowie der konkreten Verdachte.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1946 abzuschieben.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der bereits auf der Planzeichnung enthaltene Hinweis wurde entsprechend konkretisiert.

**h) Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 29.10.2020**

Die Belange der Straße L 472 Abs. 3 freie Strecke werden durch die Planung berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs steht mit der Bauleitplanung nicht im Zusammenhang. Neue Anbindungen an die Landesstraße sind nicht geplant.

Ansprüche auf Lärmschutz können nicht gegenüber der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt die Belange des Schallschutzes in Form von Festsetzungen.

Die allgemeinen Forderungen an Landstraßen wurden als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen.

**i) Stadtwerke Emmerich GmbH, Schreiben vom 24.11.2020**

Die Belange der Stadtwerke werden durch die Planung nicht berührt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**j) Thyssengas GmbH, Schreiben vom 06.11.2020**

Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Es werden keine Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen sind zurzeit nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**k) Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 09.11.2020**

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Man ist grundsätzlich daran interessiert, das glasfaserbasierte Netz in Neubaugebieten zu erweitern. Die Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich zu gegebener Zeit melden wird. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**l) Vodafone BW GmbH, Schreiben vom 11.01.2021**

Vodafone (ehem. Unitymedia) ist allgemein an koordinierten Mitverlegungen zukunftssicherer Breitband-Glasfaserinfra-struktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubauererschließungen interessiert.

Beim o.g. Bauvorhaben wird die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau als nicht gegeben gesehen, weswegen von einer Mitverlegung in diesem Fall abgesehen werden muss.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**m) Westnetz GmbH, Schreiben vom 05.11.2020**

Westnetz arbeitet als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Im Planbereich sind keine Bestandsanlagen vorhanden. Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

**n) Fb 5 – Untere Bauaufsicht, Schreiben vom 16.10.2020**

**1. Private und öffentliche Flächen**

Es ist im B-Plan i.v.m. der Legende und den textlichen Festsetzungen nicht deutlich erkennbar gemacht worden, ob die Erschließung über öffentliche oder private Verkehrsflächen erfolgt. Unterscheidung zwischen diesen von Bedeutung für die Frage der gesicherten Erschließung sowie für die Zulässigkeit von Abstandsflächen. Das wirkt sich insbesondere bei Einfriedungen/ Zaunanlagen aus, da Abstandsflächen grds. auf eigenen Grundstück liegen müssen, allerdings im Rahmen des § 6 Abs. 2 BauO NRW auch auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen können. Es empfiehlt sich daher, Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen zu treffen, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

**2. Geschossigkeit**

Textl. Festsetzung 2.5

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit heraus sollte die Festsetzung lauten: „...eine ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche handelt.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise wurden in die Planurkunde aufgenommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

### **III. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **a. Anregung Anwohner des Eltener Feld, Einsicht Entwurf am 04.08.2021**

Stellungnahme vom 04.08.2021:

Am 04.08.2021 waren die Einwender im Rathaus um sich den Entwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- anzusehen.

Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet in der Höhe vom Spielplatz verbreitert werden soll, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei und regelmäßig Beschädigungen an den Grundstückseinfriedungen bei Nr. 3 und 14 entstehen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Nach der Ortsbegehung wird angeregt, den Parkplatz an der Straße Eltener Feld in der Höhe vom Spielplatz (Flurstück 533)/ Eltener Feld 10 (Flurstück 529) während der Bauzeit in Straßenflächen umzuwandeln. Außerdem wird untersucht inwieweit der Baum, Höhe Flurstück 557, Nahe des problematischen Kreuzungsbereiches ein Hindernis während des Baustellenverkehrs darstellt.

#### **b. Anregung Anwohner des Eltener Feld, Einsicht Entwurf am 04.08.2021**

Stellungnahme vom 04.08.2021:

Außerdem regt die o.g. Familie an, die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich zu platzieren, in der Höhe des nördlichen Bereiches des neuen Baugebietes / Höhe der neu anzupflanzenden Ortsbegrünung.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Eine Entscheidung über der Verlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen fällt nicht auf die Regelungsebene des vorliegenden Bebauungsplans. Da es durch die geplante Schallschutzwand weder eine optische Verbindung noch eine Wegeverbindung zwischen dem Baugebiet und der Beeker Straße gibt, wird die Anordnung von Tempo 50 seitens der Verwaltung als nicht notwendig erachtet.

### **IV. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden**

#### **Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Straßenbau, Schreiben vom 17.08.2021**

##### *Sichtdreiecke*

Das Sichtdreieck ist nicht korrekt eingezeichnet und auch nicht komplett berücksichtigt.

Die nördliche Ausfahrt wird gar nicht berücksichtigt, hier steht sogar der Stellplatz für Müllgefäße im Sichtdreieck.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Sichtbeziehung (rechts vor links) zwischen den Verkehrsteilnehmern ist bei beiden Ausfahrten zu realisieren. Gem. RAS 06 (30 km/h) sind entsprechende Sichtdreiecke herzustellen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

##### *Sichtdreiecke*

Der Anregung entsprechende Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der neuen Verkehrsfläche an die bestehende Straße wurde nachgekommen und in den Planentwurf eingetragen.

Nach einer Ortsbegehung mit der Firma Schönackers wurde beschlossen die Müllauffstellfläche für 16 Mülltonnen á 240 l zu vergrößern und entsprechend außerhalb der Sichtdreiecke zu situieren, jedoch maximal 3 m von der vorhandenen Straße Eltener Feld. In diesem Zusammenhang wurde der Baum als optische Trennung zwischen der Aufstellfläche für Abfallbehälter und den Parkbuchten im Planentwurf angepasst.

## **V. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **VI. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden**

### **b) Kreis Kleve, Schreiben vom 01.12.2021**

#### **1. Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes**

Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben Aktenzeichen 6.1/6.3-610-00088-2021- vom 05.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

#### **2. Untere Immissionsschutzbehörde**

Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben Aktenzeichen 6.1/6.3-610-00088-2021- vom 05.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

#### **3. Fachbereich 5, Abt. Gesundheitsangelegenheiten**

Zur o. a. Planung wurde bereits mit Schreiben Aktenzeichen 6.1/6.3-610-00088-2021- vom 05.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage 1 zu Vorlage 05-17 0580 Stellungnahme Öffentlichkeit 3\_1
- Anlage 2 zu Vorlage 05-17 0580 Stellungnahme Behördenbeteiligung 4\_1
- Anlage 3 zu Vorlage 05-17 0580 Stellungnahme Öffentlichkeit 3\_2
- Anlage 4 zu Vorlage 05-17 0580 Stellungnahme Behördenbeteiligung 4\_2
- Anlage 5 zu Vorlage 05-17 0580 Behördenbeteiligung 4\_2\_2
- Anlage 6 zu Vorlage 05-17 0580 ASP I
- Anlage 7 zu Vorlage 05-17 0580 Schallgutachten
- Anlage 8 zu Vorlage 05-17 0580 Begründung
- Anlage 9 zu Vorlage 05-17 0580 Planzeichnung

**Anregung zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 -Eltener Feld-**

Am 22.10.2020 waren die Herren Kamphorst (wohnhaft Eltener Feld 32) und Van Elburg (wohnhaft Eltener Feld 3) im FB 5 um sich den Vorentwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- anzusehen. Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet von der Beeker Str. aus erfolgen sollte, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei, dass nur ein Auto sie befahren kann und die entgegen kommenden Autos warten müssten. Auch sei ein Spielplatz in dem Bereich und die Autofahrer müssten teils Gefahrbremsungen wegen den spielenden Kindern machen, was bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch eine größere Gefahr für die Kinder bedeuten würde. Die Herren schlagen weiter vor, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich beginnen sollte, vor der Stelle wo Ihrer Ansicht nach die Einfahrt in das neue Baugebiet liegen sollte.

**Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken von den Herren Kamphorst (wohnhaft Eltener Feld 32) und Van Elburg (wohnhaft Eltener Feld 3)**

Nach Ortsbegehung wird angeregt Parkplätze an der Straße Eltener Feld umzuwandeln in Straßenflächen zum Ausweichen des Gegenverkehrs in Bereichen, in denen diese nicht breit genug ist für zwei Autos nebeneinander. Durch diese Maßnahmen soll der Verkehr auf der zum Teil einspurigen Straße Eltener Feld besser bewältigt werden. Das die Anwohner keinen zusätzlichen Verkehr auf der Straße Eltener Feld haben möchten ist verständlich, besonders keine Baustellenfahrzeuge während der Errichtung der neuen Häuser. Es scheint jedoch nicht verhältnismäßig eine weitere Einfahrt von der Beeker Straße aus zu schaffen, für die eigene Links- und Rechtsabbieger Spuren nötig wären.

**Anregung zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 -Eltener Feld-**

Am 22.10.2020 waren die Herren [REDACTED] und [REDACTED] im FB 5 um sich den Vorentwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- anzusehen. Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet von der Beeker Str. aus erfolgen sollte, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei, dass nur ein Auto sie befahren kann und die entgegen kommenden Autos warten müssten. Auch sei ein Spielplatz in dem Bereich und die Autofahrer müssten teils Gefahrbremungen wegen den spielenden Kindern machen, was bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch eine größere Gefahr für die Kinder bedeuten würde. Die Herren schlagen weiter vor, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich beginnen sollte, vor der Stelle wo Ihrer Ansicht nach die Einfahrt in das neue Baugebiet liegen sollte.

## **Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken von den Herren**

**und**

Nach Ortsbegehung wird angeregt Parkplätze an der Straße Eltener Feld umzuwandeln in Straßenflächen zum Ausweichen des Gegenverkehrs in Bereichen, in denen diese nicht breit genug ist für zwei Autos nebeneinander. Durch diese Maßnahmen soll der Verkehr auf der zum Teil einspurigen Straße Eltener Feld besser bewältigt werden. Das die Anwohner keinen zusätzlichen Verkehr auf der Straße Eltener Feld haben möchten ist verständlich, besonders keine Baustellenfahrzeuge während der Errichtung der neuen Häuser. Es scheint jedoch nicht verhältnismäßig eine weitere Einfahrt von der Beeker Straße aus zu schaffen, für die eigene Links- und Rechtsabbieger Spuren nötig wären.

Fachbereich 5 / Herr Leuthe  
 Im Hause

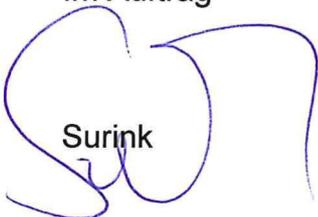
Zu II.a)

Betr.: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB  
 hier : Bebauungsplanverfahren Nr. EL 19/2 – Eltener Feld

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Müllgefäße  
 Davon ausgehend, dass die Müllabfuhr nicht in die Sackgasse hineinfahren wird, ist eine entsprechende Aufstellfläche im Einfahrtbereich für Müllgefäße vorzusehen.
2. Rechts-vor-Links  
 Zur Verdeutlichung, der in diesem Gebiet geltenden verkehrlichen Rechts-vor-Links-Regelung, ist auf eine Trennung der Verkehrsflächen durch Bordsteine o.ä. zu verzichten. Die Oberflächenbefestigung der Straße Eltener Feld ist ohne Trennung in die neue Sackgasse hineinzuführen.
3. Sichtdreieck  
 Zur Sicherstellung einer ausreichenden Sichtbeziehung (Rechts-vor-Links) zwischen den Verkehrsteilnehmern ist die westliche Ecke der neuen Verkehrsfläche abzuschrägen/abzurunden und somit zu vergrößern; hier ist gem. RAS 06 (30 km/h) ein Sichtdreieck herzustellen.

Im Auftrag



Surink

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
FB 5 Stadtentwicklung  
Herrn Mathias Leuthe  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Fachbereich:** Technik  
**Abteilung:** Bauen und Umwelt - Verwaltung  
**Dienstgebäude:** Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
**Telefax:** 02821 85-700  
**Ansprechpartner/in:** Frau Gall  
**Zimmer-Nr.:** E.240  
**Durchwahl:** 02821 85-356  
**Zeichen:** 6.1/6.3-610-00011-2020-  
**Datum:** 12.11.2020

<b>Stadt Emmerich am Rhein</b>	
BGM: .....	(Bitte.stets angeben) ⇒ Zeichen:
Dez.: .....	Datum:
Eing.: <b>16. Nov. 2020</b>	
Fb.: .....	
Anl. .... €	

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: BPlan EL 19/2 - Eltener Feld - 3. Änderung**

Bericht vom 16.10.2020; Az.:

Sehr geehrter Herr Leuthe,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:**

**Zu II.b.1)**

Zur geplanten Änderung des Bebauungsplans E 19/2 „Eltener Feld“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus gegebenem Anlass möchte ich jedoch auf die Notwendigkeit einer Abgrenzung zur nördlich angrenzenden Kompensationsfläche aufmerksam machen, um einer Inanspruchnahme der Flächen durch die angrenzenden Wohnparteien vorzubeugen. An die Wohnbebauung angrenzende Gehölzstreifen unterliegen der Gefahr der schleichenden privaten Nutzung (Entsorgung von Grünabfällen, sukzessive Gehölzentnahme, unrechtmäßige „Erweiterung“ des Gartenbereichs). Daher möchte ich anregen, zur nördlich angrenzenden Kompensationsfläche eine deutliche Abgrenzung in Form eines Zauns (z.B. Knotengeflecht) zum Schutz vor Fremdnutzung zu errichten.

In diesem Zusammenhang weise ich darüber hinaus darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahme, die mit Rechtskraft des Ursprungsplans 19/2 am 19.12.2003 festgesetzt wurde, sich nicht den Vorgaben entsprechend darstellt. Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, der Bestandteil des Bebauungsplans 19/2 ist, wurde mit Satzungsbeschluss entlang des geplanten Baugebietes sowie entlang der L 472 ein 10 m bzw. 11 m breiter höhengestaffelter Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen aus vorgegebener Artenliste gemäß § 9 Abs. 1, 25 b BauGB festgesetzt, der dauerhaft zu erhalten ist.

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

**Zu II.b.2)**

Im Kapitel 10 „Artenschutz“ der vorgelegten Vorentwurfsbegründung „Bebauungsplan EL 19/2 ‚Eitener Feld‘ 3. Änderung“, Stand: 26.08.2020“, bearbeitet von StadtUmBau, Kevelaer, wird ausgeführt, dass die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung erst zu öffentlicher Auslegung des Planentwurfs vorliegen. Eine Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann daher z.Z. noch nicht erfolgen.

**Als Untere Immissionsschutzbehörde:**

**Zu II.b.3)**

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde, sondern dem Träger der Baulast.

**„Der Fachbereich 5, hat mir im Beteiligungsverfahren Abteilung Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Steffen, Tel.: 02821-85-330):**

**Zu II.b.4)**

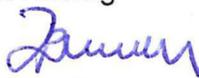
Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Das der Wohnbebauung dienen sollende Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kölner Straße (L 472), so dass gemäß der bereits erstellten schalltechnischen Untersuchung eine Lärmbelastung für die Bewohner der neu geplanten Wohngebäude zu erwarten ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außen- bzw. Innenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Da aktive Schallschutzmaßnahmen zur Erreichung gesunder Wohnverhältnisse allein nicht ausreichend erscheinen, sollte zur Schaffung gesunder Verhältnisse in den neu geplanten Wohngebäuden die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte durch eine stringente Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen in der finalen Fassung des Bebauungsplans EL 19/2 sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Bonnen

Zu II.c)



Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 -Eltener Feld-  
Krebbing, Karl Wilhelm

An:

mathias.leuthe@stadt-emmerich.de

10.11.2020 09:30

Kopie:

"Franken, Birgit"

Details verbergen

Von: "Krebbing, Karl Wilhelm" <KrebbingKW@twe-emmerich.de>

An: "mathias.leuthe@stadt-emmerich.de" <mathias.leuthe@stadt-emmerich.de>

Kopie: "Franken, Birgit" <FrankenB@kommunalbetriebe-emmerich.de>

Sehr geehrter Herr Leuthe,

zur o. g. Bebauungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen zum geplanten Vorhaben keine Bedenken. Der Anschluss des anfallenden Schmutzwassers an den vorh. Mischwasserkanal in der Straße „Eltener Feld“ hat über eine innere Erschließungsleitung zu erfolgen. Die Einzelheiten der inneren Erschließung sind in einem Erschließungsvertrag festzulegen.

Das anfallende Regenwasser kann vor Ort versickert werden, sofern die Rahmenbedingungen dies erlauben (Bodeneigenschaften, Altlasten usw.). Möglicherweise sind dabei Verkehrsflächen wegen der Schadstoffbelastung anders zu behandeln als andere befestigte Flächen. Alternativ ist auch ein Anschluss an den v. g. Mischwasserkanal möglich. Einzelheiten zur Regenentwässerung sind ebenfalls in einem Erschließungsvertrag festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH

Im Auftrag

Karl-W. Krebbing

*Technischer Leiter*

Blackweg 40

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822/9256-16

Fax: 02822/9256-49

Mobil: 01788925600

Internet: [www.twe-emmerich.de](http://www.twe-emmerich.de)

Sitz der Gesellschaft: Emmerich am Rhein

Registergericht: Amtsgericht Kleve HRB-Nr. 3504

Steuer-Nr.: 116/5704/3080 - USt.-ID Nr. DE237212213

Aufsichtsrat: Botho Brouwer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Mark Antoni - Dr. Stefan Wachs

---

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH Sitz der Gesellschaft: Emmerich am Rhein  
Registergericht: Amtsgericht Kleve HRB-Nr. 3504  
Steuer-Nr.: 116/5704/3080 - USt.-ID Nr. DE237212213  
Aufsichtsrat: Botho Brouwer (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Mark Antoni - Dr. Stefan Wachs

Aktenvermerk 25.11.2020

**Niederschlagswasser Versickerung im Bereich des Bebauungsplans 3.Änderung EL 19/2 -Beeker Straße / Stokkumer Straße-**

Im Gespräch mit Herrn Krebbing und Herr Bartel wurde beschlossen die Versickerung des Niederschlagswassers auf gleiche Weise durchzuführen wie im Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- festgesetzt. Der Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- setzt fest das Niederschlagswasser von überdachten und versiegelten Flächen in Mulden versickert werden soll.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

mailto: [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de)

Datum: 16.11.2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
53.01.04.04-373/2020-Z  
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer  
Zimmer: 064  
Telefon:  
0211 475-9344  
Telefax:  
0211 475-2790  
kirsten.zimmerhofer@  
brd.nrw.de

## **Bebauungsplan Nr. EL 19/2, 3. Änderung Eltener Feld**

### **Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 16.10.2020

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

#### **Zu II.d.1)**

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

#### **Zu II.d.2)**

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

#### **Zu II.d.3)**

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Hinweis: Bei der noch ausstehenden Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind flächensparende und agrarstrukturverträgliche Maßnahmen zu bevorzugen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



**Zu II.d.4)**

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

**Zu II.d.5)**

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Zu II.d.6)**

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**Zu II.d.7)**

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des SG 53.4 Umweltüberwachung keine Bedenken gegen die Planung.

**Zu II.d.8)**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

Seite 3 von 3

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)  
Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: [cosima.schwanitz@brd.nrw.de](mailto:cosima.schwanitz@brd.nrw.de)
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: [alexander.braun@brd.nrw.de](mailto:alexander.braun@brd.nrw.de)
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)  
Herr van de Sand, Tel. 0211/475-2070, E-Mail: [dirk.vandesand@brd.nrw.de](mailto:dirk.vandesand@brd.nrw.de)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Friedrichstr.1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**REFERENZEN** Ihr Anschreiben vom 16. Oktober 2020  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 13, Betrieb 1, Herr Springsguth, 203352  
**TELEFONNUMMER** +49 281 3647326, E-Mail: [Pti-Duisburg-Pb-L-3@telekom.de](mailto:Pti-Duisburg-Pb-L-3@telekom.de)  
**DATUM** 17. November 2020  
**BETRIFFT** Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-Stellungnahme -203352-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung unter folgender E-Mail Adresse [T-NL-West\\_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de](mailto:T-NL-West_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de) mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich „Eltener Feld“ stattfinden werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehen zur Verfügung zu stellen und verweisen in diesen Zusammenhang auch auf den Satz 2, Abschnitt 7, §77i TKG hin -Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Postanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Telefon: +49 203 364-0 | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



**DATUM** 17.11.20  
**EMPFÄNGER** Stadt Emmerich am Rhein  
**SEITE** 2

Wir bitten folgende fachliche Hinweis bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen:  
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.  
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden

Mit freundlichen Grüßen

Digital unterschrieben von  
Oliver Willen  
Datum: 2020.11.17  
13:27:18 +01'00'

i.A.

Oliver Willen

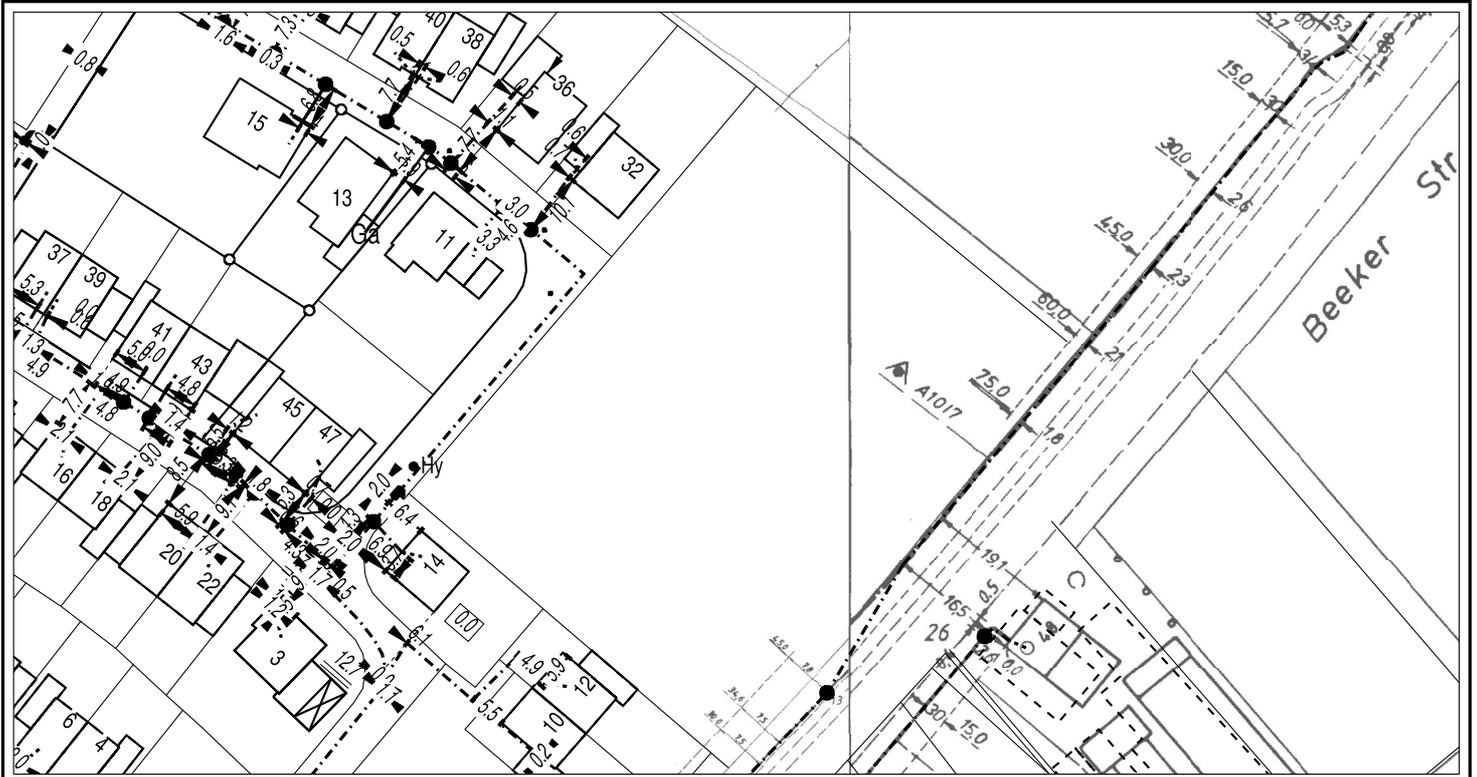
Anlage(n): Lageplan

**Ralf  
Springsguth**

Digital unterschrieben von  
Ralf Springsguth  
Datum: 2020.11.17  
12:30:07 +01'00'

i.A.

Ralf Springsguth



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		AsB	1	
Bemerkung:	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:800
	ONB	Emmerich-Elten	Datum	17.11.2020	Blatt	1

Zu II.f)



GELSENWASSER AG · In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.10.2020  
Unser Zeichen: BNT-Ko/Rem

Name: Carsten Konold  
Telefon: 02858 9090-308  
Telefax: 02858 9090-305  
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 21. Oktober 2020

### Behördenbeteiligung der 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.  
Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	23. Okt. 2020
Fb.:	..... 5
Anl.:	..... €

#### GELSENWASSER AG

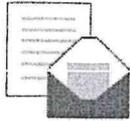
Betriebsdirektion  
In der Beckuhl 4  
46569 Hünxe  
Fon: +49 2858 9090-0  
Fax: +49 2858 9090-390  
info@gelsenwasser.de  
www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:  
Gelsenkirchen  
Amtsgericht:  
Gelsenkirchen, HRB 165  
USt-IdNr.: DE 124978719  
Gläubiger-ID:  
DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen  
IBAN: DE55 4205 0001 0101 0670 54  
BIC: WELADED1GEK  
  
Commerzbank Gelsenkirchen  
IBAN: DE51 4204 0040 0434 5179 00  
BIC: COBADEFF

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Guntram Pehlke  
  
Vorstand:  
Henning R. Deters,  
Vorstandsvorsitzender  
Dr.-Ing. Dirk Waider

Zu II.g)



**Eltener Feld - Ihre Anfrage vom 16.10.2020**

Kirsten Urban An: Mathias Leuthe

Kopie: Jens Bartel

03.11.2020 11:48

Sehr geehrter Herr Leuthe,

das Ergebnis der Luftbilddauswertung vom 21.10.2020 liegt mir nun vor.  
Der Vorgang wird unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5154008-722/20 geführt.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und Panzergraben).  
**Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte.**

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1946 abzuschleifen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion, Beachten Sie in diesem Fall das beigefügte Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kirsten Urban  
Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 6 - Bürgerservice und Ordnung  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein  
Telefon: 02822 75 1613  
Telefax: 02822 75 1696  
kirsten.urban@stadt-emmerich.de

----- Weitergeleitet von Kirsten Urban/emmerich/DE am 03.11.2020 11:29 -----

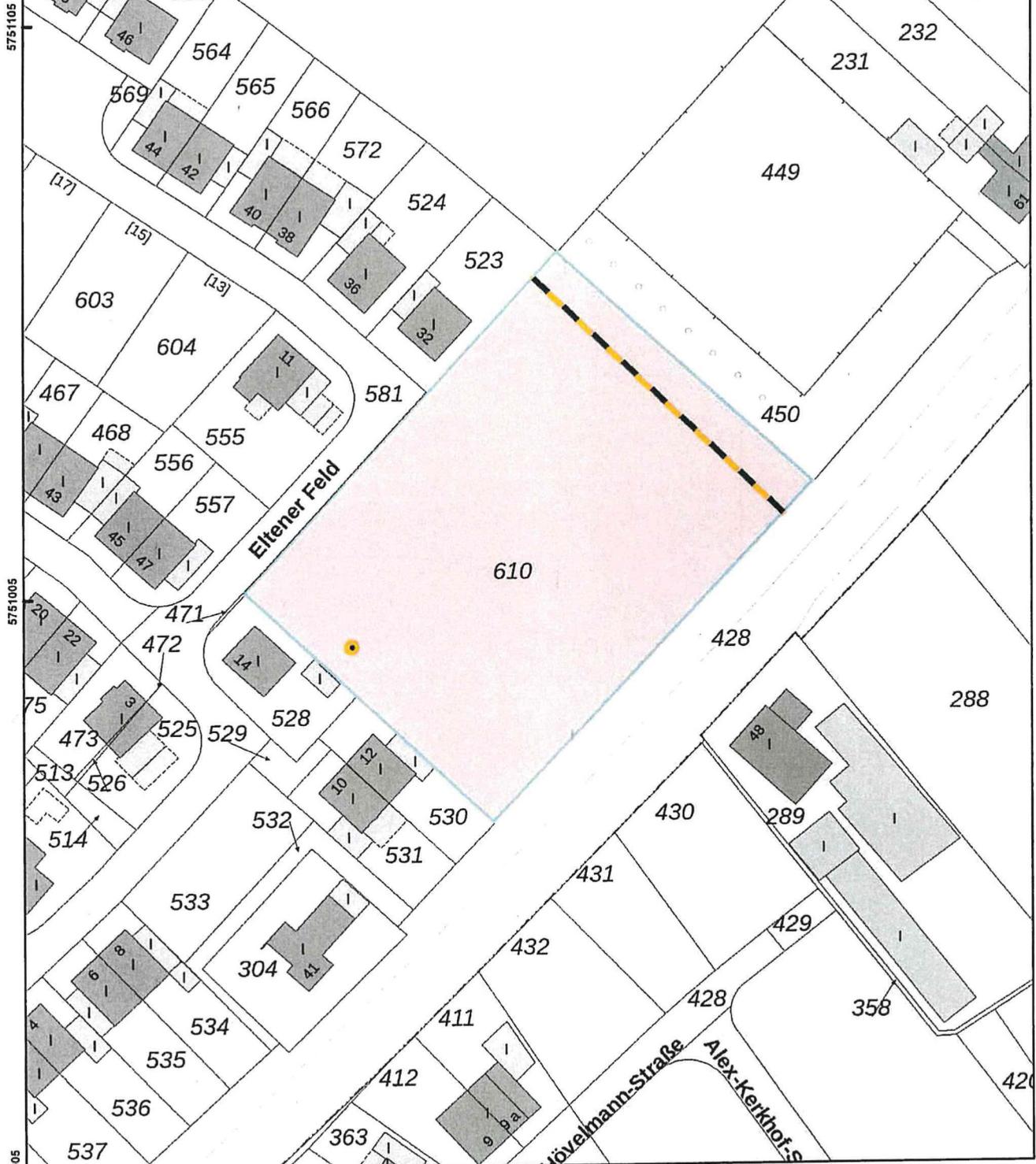
Von: 6530\_225@stadt\_emmerich.de  
An: kirsten.urban@stadt-emmerich.de  
Datum: 03.11.2020 11:28  
Betreff:

-----  
ECOSYS M6530cdn  
[00:17:c8:02:ee:2c]  
-----



doc02631720201103112025.pdf \_Merkblatt\_für\_Baugrundeingriffe.pdf

# Eltener Feld



**Bezirksregierung  
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :**  
 22.5-3-5154008-722/20

Maßstab : 1:1.000  
 Datum : 21.10.2020

Legende			
	ausgewertete Fläche(n)		Laufgraben
	Blindgängerverdacht		Panzergraben
	geräumte Blindgänger		Schützenloch
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		militär. Anlage
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich		
	Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen		



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
 Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Zu II.h)



BPL EL 19/2 3.Ä. Eltener Feld

Ludger.Igel

An:

bauleitplanung, mathias.leuthe

29.10.2020 08:33

Kopie:

Helmut.Hartjes

Details verbergen

Von: <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>

An: <bauleitplanung@stadt-emmerich.de>, <mathias.leuthe@stadt-emmerich.de>

Kopie: <Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de>

1 Attachment



Allgemeine Forderungen L-Straßen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straße L 472 Abs 3 freie Strecke werden durch Ihre Planung berührt.

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Ludger Igel**

**Landesbetrieb Straßenbau.NRW.**

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: [ludger.igel@strassen.nrw.de](mailto:ludger.igel@strassen.nrw.de)

## Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
  - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
  - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
  - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Zu II.i)

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

bauleitplanung@stadt-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein

Abt.: Liegenschaften/ Versicherungen  
Bearb.: Marianne Senf  
Tel./ Fax: 02822 - 604 - 117/ 187  
senfm@egd-mbh.de

Datum: 24.11.2020

**3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-;  
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Leuthe,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Planung im o.g.  
Verfahren nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Emmerich GmbH



ppa. Wilms



i.A. Senf

Gut versorgt.

Zu II.j)



Stadt Emmerich am Rhein  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.: 16. Nov. 2020  
Fb.: .....  
Anl. .... €

Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 Stadtentwicklung  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein

Ihre Zeichen Herr Leuthe  
Ihre Nachricht 16.10.2020  
Unsere Zeichen B-I-D/An 2020-TÖB-1301  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsauskunft  
@thyssengas.com

Dortmund, 6. November 2020

### Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 16.10.2020 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Gräfer

i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender)  
Jörg Kamphaus  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140290800  
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Zu II.k)



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-  
Herr Mathias Leuthe  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeiter(in): Frau Schröder  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-153  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-17322

Seite 1/1

Datum  
09.11.2020

### 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 - Eltener Feld -

Sehr geehrter Herr Leuthe,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Zu II.)



Vodafone BW GmbH | Goldenbühlstrasse 15 | 78048 Villingen-Schwenningen

Stadt Emmerich  
Mathias Leuthe  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich

Ansprechpartner: Innendienst  
Abteilung: Kommunale Projekte  
Tel.: 0221 – 466 19 111  
Email: [kommunale-projekte@unitymedia.de](mailto:kommunale-projekte@unitymedia.de)  
COBRA Kd-Nr.: 1077276  
JIRA-Vorgangs-Nr.: EG-17323

11.01.2021

Seite 1/1

## Erschließung des Neubaugebietes Eltener Feld

Sehr geehrter Herr Leuthe ,

danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.

Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.

Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.

Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:

E-Mail: [ZentralePlanungND@unitymedia.de](mailto:ZentralePlanungND@unitymedia.de)  
Postanschrift: Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Bei Rückfragen und auch weiteren Anfragen/Anregungen etc. können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Brigitte Weißer

Ihr Innendienst  
Kommunale Projekte

**Vodafone NRW GmbH**  
Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353  
Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Zu II.m)



201105\_Stellungnahme zur Behördenbeteiligung der 3. Änderung des Bebauungsplans

EL 19/2

rz\_ndrh\_liegenschaften

An:

Mathias.Leuthe

05.11.2020 16:41

Gesendet von:

<sabrina.merzenich@westnetz.de>

Kopie:

rz\_ndrh\_liegenschaften

Details verbergen

Von: <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>

An: <Mathias.Leuthe@stadt-emmerich.de>

Kopie: <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>

Gesendet von: <sabrina.merzenich@westnetz.de>

Sehr geehrter Herr Leuthe,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Im Planbereich sind keine Bestandsanlagen vorhanden, somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2.

Freundliche Grüße

**i. V. Sabrina Merzenich**

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP-L)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-1033

T extern +49(0)281/201-1033

Fax +49 (201) 12-1230062

Mobil +49(0)1520/6853327

mailto:[RZ\\_NDRH\\_Liegenschaften@westnetz.de](mailto:RZ_NDRH_Liegenschaften@westnetz.de)

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

USt.-IdNr. DE 325265170

*Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.*

*Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.*

*Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender*

*informieren und diese mail löschen.*

**Von:** Mathias.Leuthe@stadt-emmerich.de <Mathias.Leuthe@stadt-emmerich.de>

**Gesendet:** Freitag, 16. Oktober 2020 12:58

**An:** bauleitplanungen@brd.nrw.de; pti-duisburg-pb-l-3@telekom.de; Service@FA-5116.fin-nrw.de; bauleitplanung@gelsenwasser.de; bn@gw-energienetze.de; RZ NDRH Liegenschaften <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>; info@kommunalbetriebe-emmerich.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; bodendenkmalpflege@lvr.de; netzservice@swe-gmbh.de; info@twe-emmerich.de; leitungs Auskunft@thyssengas.com; ZentralePlanungND@unitymedia.de; Stellungnahmen@Westnetz.de

**Betreff:** Behördenbeteiligung der 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang schicke ich Ihnen alle Unterlagen zur Behördenbeteiligung der 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mathias Leuthe

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: +49 2822 75-1514

Fax: +49 2822 75-1599

E-Mail: [mathias.leuthe@stadt-emmerich.de](mailto:mathias.leuthe@stadt-emmerich.de)

STADT EMMERICH AM RHEIN  
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Fachbereich 5  
Untere Bauaufsicht

Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 5 Stadtentwicklung

Ihnen schreibt: Mathias Leuthe  
Zimmer: 215

Telefon: 0 28 22 / 75-1514  
Telefax: 0 28 22 / 75-1599

E-Mail: mathias.leuthe@stadt-emmerich.de  
Internet: www.emmerich.de

16. Oktober 2020

Be 21/10/20  
Hei 21.10.20  
Aw. 22.10.20  
Hil. 23/10/20  
Gd 26.10.20  
Jes 28.10.20  
vM 29.10.20  
da 10.11.2020

**Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eitener Feld-;  
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat am 06.10.2020 den Beschluss gem. § 2 (1) BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eitener Feld- gefasst.

Im Bebauungsplan EL 19/2 ist für den Bereich der 3. Änderung Wohnbebauung vorgesehen. Durch die 3. Änderung wird eine Straßenverkehrsfläche ergänzt und die überbaubaren Grundstücksflächen an diese angepasst um die Bebauungsabsichten der Vorhabenträger vorzubereiten. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Änderung nicht berührt, sodass nur eine geringe zusätzliche Verdichtung im Baugebiet erfolgt.

Ich überreiche Ihnen die in der Anlage bezeichneten Unterlagen und gebe Ihnen hiermit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplanverfahren innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens. Sollte bis zum Ablauf der o.g. Frist eine Stellungnahme nicht vorliegen, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Bemerkung Gd **Zu II.n.1)**

Es ist im BPlan iVm. mit der Legende und dem textl. Festsetzungen nicht erkennbar deutlich gemacht worden, ob die Erzielung über öffentliche oder private Verkehrsflächen erfolgt  
=> Widmung als öffentl. Verkehrsfläche wird dann auf.

~ Unterscheidung zw. öffentl. + priv. Verkehrsflächen ist auch von Bedeutung f. die Frage der gesicherten Beschließung sowie für die

Bankverbindung der Stadtkasse:

Sparkasse Rhein-Maas

BLZ 324 500 00 Kto-Nr. 113 399

IBAN DE 57 3245 0000 0000 1133 99

Swift-BIC

WELADED1KLE

Zulässigkeit von ... Als Verkehrsflächen. Das heißt ...

aus, da Arbeitsfelder jeds. auf  
eigenem Grundstück liegen müssen,  
allerdings im Rahmen d. § 6 Abs 2 BOD NW  
auch auf öffentl. Bodenflächen liegen können.  
Es empfiehlt sich daher, Festsetzungen z.  
Zulässigkeit v. Einfriedigungen zu treffen,  
um diesbezüg. Streit zu vermeiden.

tech. Festsetzung 2.5 Zu II.n.2)

Aus den Einfriedigungen der geg. Bereiche  
sollte die Festsetzung "... eine ein-  
gesdoss mit mindestens einer geneigten  
Deckfläche" ... bestehen

Be 28.10.2020

Zur Darlegung der städtischen Planungsabsichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

22. Oktober 2020 bis zum 23. November 2020 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>**Stadt&Rathaus**>> **Aktuelles**>>**Öffentlichkeitsbeteiligungen**) eingesehen werden.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in folgender Form abgegeben werden:

- schriftlich bei der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein
- mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle
- E-Mail unter der Adresse [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Leuthe

#### Anlagen

- Übersichtspläne Alt/Neu
- Öffentliche Bekanntmachung
- Bebauungsplanvorentwurf
- Erläuterungen zum Vorentwurf

**Anregung zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 -Eltener Feld-**

**zu III.a**

Am 04.08.2021 waren Frau und Herr Kamphorst (wohnhaft Eltener Feld 32) im FB 5 um sich den Entwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld-. anzusehen.

Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet in der Höhe vom Spielplatz verbreitert werden soll, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei und regelmäßig Beschädigungen an den Grundstückseinfriedungen bei Nr. 3 und 14 entstehen. Die U. hat vorgeschlagen dies in der Planerbesprechung vorzutragen und mögliche Lösungen zu untersuchen.

**zu III.b**

Außerdem regt die Familie Kamphorst an, die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich zu platzieren, in der Höhe des nördlichen Bereiches des neuen Baugebietes / Höhe der neu anzupflanzenden Ortsbegrünung.

Die U. hat vorgeschlagen dies mit der Straßenplanung und der zuständigen Kollegin für Beschilderung zu besprechen.

**Anregung zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 -Eltener Feld-**

**zu III.a**

Am 04.08.2021 waren Frau und Herr [REDACTED] (wohnhaft [REDACTED]) im FB 5 um sich den Entwurf der 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld-. anzusehen.

Ihre Anregung war, dass die Zufahrt zum neuen Baugebiet in der Höhe vom Spielplatz verbreitert werden soll, da die Straße Eltener Feld teils so schmal sei und regelmäßig Beschädigungen an den Grundstückseinfriedungen bei Nr. 3 und 14 entstehen. Die U. hat vorgeschlagen dies in der Planerbesprechung vorzutragen und mögliche Lösungen zu untersuchen.

**zu III.b**

Außerdem regt die Familie [REDACTED] an, die Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h auf der Beeker Str. weiter nördlich zu platzieren, in der Höhe des nördlichen Bereiches des neuen Baugebietes / Höhe der neu anzupflanzenden Ortsbegrünung.

Die U. hat vorgeschlagen dies mit der Straßenplanung und der zuständigen Kollegin für Beschilderung zu besprechen.

Anlage 4 zu Vorlage 05-17 0580/2022

05

zu IV.a



BPL EL 19/2 3.Ä. Eltener Feld Juli 2021

Ludger.Igel

An:

bauleitplanung, Anne.Mauch, ann-cathrin.lasee

05.07.2021 06:53

Kopie:

Helmut.Hartjes

Details verbergen

Von: &lt;Ludger.Igel@strassen.nrw.de&gt;

An: &lt;bauleitplanung@stadt-emmerich.de&gt;, &lt;Anne.Mauch@stadt-emmerich.de&gt;, &lt;ann-cathrin.lasee@emmerich.de&gt;

Kopie: &lt;Helmut.Hartjes@strassen.nrw.de&gt;

1 Attachment



Allgemeine Forderungen L-Straßen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straße L 472 Abs 3 freie Strecke werden durch Ihre Planung berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Ludger Igel**

**Landesbetrieb Straßenbau.NRW.**

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: [ludger.igel@strassen.nrw.de](mailto:ludger.igel@strassen.nrw.de)

## **Allgemeine Forderungen Landesstraßen**

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
  - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
  - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
  - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Frau Mauch  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.: **09. Aug. 2021**  
Fb.: ..... **5**  
Anl.: ..... € .....

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.240  
Durchwahl: 02821 85-356  
Zeichen: 6.1/6.3-610-00088-2021-  
Datum: 05.08.2021

(Bitte stets angeben) ⇒

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: 3. Änderung des Bebauungsplan-  
verfahren EL 19/2 - Eltener Feld -;  
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 07.07.2021; Az.: FB 5 - Mau

Sehr geehrte Frau Mauch,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes: zu IV.b 1)**

Den Protokollbogen C zur artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

**Als Untere Wasserbehörde: zu IV.b 2)**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Entwurfsbegründung sofern folgender Hinweis berücksichtigt wird:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung von Niederschlagswasser ausschließlich in einem Erlaubnisverfahren durch die untere Wasserbehörde erteilt werden können.

Abstimmungen zwischen der Stadt Emmerich am Rhein, den Technischen Werken Emmerich und dem Investor (siehe Entwurfsbegründung 8.2 Schmutzwasser / Regenwasser), können ein notwendiges Erlaubnisverfahren nicht ersetzen.

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

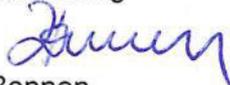
**Als Untere Immissionsschutzbehörde: zu IV.b 3)**

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde, sondern dem Träger der Baulast.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonnens

**„Der Fachbereich 5, Abteilung Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Teilnahmungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02821/85-330):**

zu IV.b 4)

Zu o. g. Vorhaben rege ich folgendes an:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Das der Wohnbebauung dienen sollende Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kölner Straße (L 472), so dass gemäß der bereits erstellten schalltechnischen Untersuchung eine Lärmbelastung für die Bewohner der neu geplanten Wohngebäude zu erwarten ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außen- bzw. Innenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Da aktive Schallschutzmaßnahmen zur Erreichung gesunder Wohnverhältnisse allein nicht ausreichend erscheinen, sollte zur Schaffung gesunder Verhältnisse in den neu geplanten Wohngebäuden die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte durch eine stringente Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen in der finalen Fassung des Bebauungsplans EL 19/2 sichergestellt werden.

Prüfung

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller:	Stadt Emmerich am Rhein, Der Bürgermeister
AZ: 6.1/6.3-610-00088-2021	Lage: Emmerich- Elten, zwischen Straßen Elterner Feld und Beeker Straße; Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 610
Vorhaben:	Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; Bebauungsplan Stadt Emmerich am Rhein; hier: 3. Änderung des Bebauungsplanverfahren EL 19/2 - Eltener Feld -; Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Fachbeitrag zur ASP: ASP I Stand 06.05.2021 bearbeitet von: StadtUmBAu, Kevelaer ASP II Stand - bearbeitet von: -	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 04.08.2021	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. <b>Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.</b>	
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Nebenbestimmung:</b> Die im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten:  1. Um die Störwirkung der künstlichen Beleuchtungsquellen (Außenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung) im Plangebiet zu minimieren sind als Vermeidungsmaßnahme Beleuchtungsquellen mit kleiner Streuung und gezielter Ausleuchtung zu verwenden. Der Spektralbereich der Lampen soll so gewählt werden, dass eine Anlockung von In-	

sekten unterbleibt und daher das Verhalten der Fledermäuse bei der Jagd nur wenig beeinflusst wird (LIMPENS et al 2005<sup>1</sup>).

Geeignet hierfür sind Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 bis 630 nm. Optimal sind monochromale Lampen im Bereich von 590 nm (GEIGER & WOIKE 2007)<sup>2</sup>.

Die Beleuchtung ist ohne große Streuung einzurichten, d.h. sie muss in Richtung Boden scheinen und zu den Seiten und nach oben hin abgeschirmt werden.

Zudem ist durch die Standortwahl der Lampen (z.B. niedrige Anbringung) die Lichtstreuung gering zu halten.

**Hinweis:**

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG<sup>3</sup> gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung zu beachten.

Unterschrift: i.A.

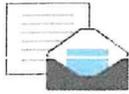
  
Meyer

---

<sup>1</sup> Limpens, H.J.G.A., P. Twisk & G. Veenbaas (2005): Bats and road construction. Rijkswaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde and Vereniging voor Zoogdierkunde en Zoogdierbescherming <http://publicaties.minienm.nl/documenten/bats-and-road-construction>

<sup>2</sup> Vergl. :Arno Geiger, Ernst-Friedrich Kiel, Martin Woike (2007); Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen: Natur in NRW 4/07

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)



Ihr Zeichen: 88/21-610\_Stellungnahme 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld  
Anne Mauch An: stephan.bonnen

07.09.2021 10:27

Sehr geehrter Herr Bonnen,

die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde im B-Plan-Verfahren 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld- ist für mich nicht ganz deutlich.

Soll das Erlaubnisverfahren über den Kreis Kleve abgestimmt werden oder soll der besagte Textabschnitt aus der Begründung gestrichen werden und die Versickerungsfrage wird dann mit den Bauanträgen geklärt?

Gerne würde ich dies gerne nochmal mit ihnen besprechen. Ihr Aktenzeichen lautet 88/21-610, so Herr Kempkes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anne Mauch

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: +49 2822 75-1515  
Fax: +49 2822 75-1599  
E-Mail: Anne.Mauch@stadt-emmerich.de

zu IV.c

telefonische Auskunft erfolgte am 07.09.21  
Herr Bonnen empfiehlt den letzten Absatz  
unter Punkt 8.2 in der Begründung zu  
ergänzen durch: ..., die rechtzeitig bei  
der wasserrechtlichen Behörde einzureichen sind.

A.G.

zu IV.d



Gesamtstellungnahme Stadt Emmerich BPL Nr. EL 19/2, 3. Änderung Eltener Feld  
bauleitplanungen

An:

bauleitplanung@stadt-emmerich.de, anne.mauch@stadt-emmerich.de

22.07.2021 11:09

Gesendet von:

"Zimmerhofer, Kirsten" <Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

Details verbergen

Von: "bauleitplanungen" <bauleitplanungen@brd.nrw.de>

An: "bauleitplanung@stadt-emmerich.de" <bauleitplanung@stadt-emmerich.de>,  
"anne.mauch@stadt-emmerich.de" <anne.mauch@stadt-emmerich.de>

Gesendet von: "Zimmerhofer, Kirsten" <Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

1 Attachment



SN 247-2021.pdf

## **Bebauungsplan Nr. EL 19/2, 3. Änderung Eltener Feld**

### **Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 01.07.2021

Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zu dem o. g. Verfahren zu Ihrer Kenntnis.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Kirsten Zimmerhofer

---

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 53 - Immissionsschutz  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de  
Tel.: 0211 / 475-9344  
Fax: 0211 / 475-2790  
[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

### **Datenschutz-Hinweise**

*Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.*



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post  
Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

mailto: [bauleitplanung@stadt-emmerich.de](mailto:bauleitplanung@stadt-emmerich.de); [anne.mauch@stadt-emmerich.de](mailto:anne.mauch@stadt-emmerich.de)

Datum: 22.07.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
53.01.44-247/2021-Z  
bei Antwort bitte angeben

Frau Zimmerhofer  
Zimmer: 064  
Telefon:  
0211 475-9344  
Telefax:  
0211 475-2790  
kirsten.zimmerhofer@  
brd.nrw.de

## **Bebauungsplan Nr. EL 19/2, 3. Änderung Eltener Feld**

### **Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 01.07.2021

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

#### **zu IV.d 1)**

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

#### **zu IV.d 2)**

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

#### **zu IV.d 3)**

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



**zu IV.d 4)**

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

**zu IV.d 5)**

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**zu IV.d 6)**

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**zu IV.d 7)**

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

**zu IV.d 8)**

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

Seite 3 von 3

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)  
Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: [cosima.schwanitz@brd.nrw.de](mailto:cosima.schwanitz@brd.nrw.de)
- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4)  
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: [alexander.braun@brd.nrw.de](mailto:alexander.braun@brd.nrw.de)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.pdf](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf)

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr.1, 46483 Wesel  
Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

zu IV.e

**Ralf Springsguth | PTI 13 – Betrieb 1**  
**+49 281 3647326 | ralf.springsguth@telekom.de**  
**2. Juli 2021 | 3. Änderung des Bebauungsplan EL 19/52 Eltener Feld Offenlage**  
**-Stellungnahme 213268-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 203352 vom 16. Oktober 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Freundliche Grüße

**Hildegard  
Christiansen**

Digital unterschrieben von  
Hildegard Christiansen  
Datum: 2021.07.02  
15:06:44 +02'00'

i.A.

Hildegard Christiansen

**Ralf  
Springsguth**

Digital unterschrieben von  
Ralf Springsguth  
Datum: 2021.07.02  
14:57:51 +02'00'

i.A.

Ralf Springsguth

Anale(n): keine

zu IV.f



**Antwort: Behördenbeteiligung - 3. Änderung B-Plan EL 19/2**   
Yvonne Surink An: Anne Mauch  
Kopie: Regina Pommerin

17.08.2021 13:12

Hallo Anne,

vielen Dank für die Zusendung.

Hierzu hätte ich nachfolgende Anmerkungen.

- Das Sichtdreieck ist meiner Auffassung nach nicht korrekt eingezeichnet und auch nicht komplett berücksichtigt.
- Die nördliche Ausfahrt wird gar nicht berücksichtigt, hier steht sogar der Stellplatz für Müllgefäße im Sichtdreieck !
- Bei wem liegt die Unterhaltungslast für die LSW ?
- Ist es nicht sinniger den Baum am Ende der Parkflächen einzurichten ?

Bitte melde dich doch, wenn du wieder da bist.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Surink

---

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Dipl.-Ing. Y. Surink  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein  
Tel.: 02822 / 75-1521  
Mobil : 0176 111 75 009  
Fax : 02822 / 75-1599  
E-mail : [Yvonne.Surink@Stadt-Emmerich.de](mailto:Yvonne.Surink@Stadt-Emmerich.de)  
Internet : [www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)

Sprechzeiten: Di + Mi, 8.30 - 12.15 Uhr

Anne Mauch	Liebe Kolleginnen, bitte schaut euch die 3. Änder...	28.07.2021 11:06:29
------------	--	---------------------

Von: Anne Mauch/emmerich/DE  
An: Yvonne Surink/emmerich/DE@emmerich, Regina Pommerin/emmerich/DE@emmerich  
Datum: 28.07.2021 11:06  
Betreff: Behördenbeteiligung - 3. Änderung B-Plan EL 19/2

Liebe Kolleginnen,

bitte schaut euch die 3. Änderung des B-Plan EL 19/2 in Elten an, dieser liegt derzeit aus (falls ihr euch das lieber in Papierform anschauen möchtet).  
In der Anlage findet ihr alle digitalen Unterlagen.  
Bei Fragen, wisst ihr mich zu finden!

zu IV.g

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	U 9. Aug. 2021
Fb.:	..... 5
Anl.:	..... €



Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

bauleitplanung@stadt-emmerich.de

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –  
Postfach 100 864  
46428 Emmerich am Rhein

Abt.: Liegenschaften/ Versicherungen

Bearbeiter/in: Veronika Klamt

Zeichen: VK

Tel./Fax: 02822 – 604138 / 187

Email: klamtv@egd-mbh.de

Datum: 06.08.2021

### 3.Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 – Eltener Feld - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Leuthe,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Versorgung ist eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erforderlich. Der Netzausbau ist rechtzeitig mit den Stadtwerken Emmerich abzustimmen.

Freundliche Grüße

**Stadtwerke Emmerich GmbH**

  
ppa. Wilms

  
i.A. Klamt

Gut versorgt.

Vorsitz Aufsichtsrat: Jan Ludwig  
Geschäftsführung: Udo Jessner  
Amtsgericht Kleve HRB 3057  
USt.-ID Nr.: DE 120060564

Stadtwerke Emmerich GmbH  
Wassenbergstraße 1  
46446 Emmerich am Rhein

T: 02822-604-0  
F: 02822-604-157  
info@swe-gmbh.de  
www.stadtwerke-emmerich.de

Sparkasse Rhein-Maas  
Konto: 107 003 BLZ: 324 500 00  
IBAN: DE89 3245 0000 0000 1070 03  
BIC: WELADED1KLE

zu IV.h

Stadt Emmerich am Rhein  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.: 23. Juli 2021  
Fb.: ..... 5  
Anl. .... €



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Ihre Zeichen Frau Mauch  
Ihre Nachricht 01.07.2021  
Unsere Zeichen B-I-D/An 2021-TÖB-0725  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsaskunft  
@thyssengas.com

Dortmund, 21. Juli 2021

### 3. Änderung des Bebauungsplans EL19/2 -Eltener Feld-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 01.07.2021 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

*i. V. Anke*  
i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender)  
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140290800  
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Emmerich am Rhein  
Frau Anne Mauch  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeiter(in): Frau Schröder  
Abteilung: Order Entry  
Direktwahl: +49 561 7818-153  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-17322

Seite 1/1

Datum  
29.07.2021

### 3. Änderung EL 19/2 - Eltener Feld

Sehr geehrte Frau Mauch,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH.  
Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Order Entry Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

zu IV.j



210702\_Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 - Eltener Feld in Emmerich  
 rz\_ndrh\_liegenschaften  
 An:  
 Anne.Mauch  
 02.07.2021 12:27  
 Gesendet von:  
 <andrea.hornung@westnetz.de>  
 Kopie:  
 rz\_ndrh\_liegenschaften  
 Details verbergen  
 Von: <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>  
 An: <Anne.Mauch@stadt-emmerich.de>  
 Kopie: <rz\_ndrh\_liegenschaften@westnetz.de>  
 Gesendet von: <andrea.hornung@westnetz.de>

Sehr geehrte Frau Mauch,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich > 10 kV bis <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen und Anlagen der Westnetz GmbH, folglich bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [Andrea Hornung](#)

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952

Mobil: +49(0)1525 2135621

mailto:[andrea.hornung@westnetz.de](mailto:andrea.hornung@westnetz.de)

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund

Handelsregister-Nr. HRB 30872

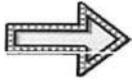
USt.-IdNr. DE325265170

*Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.*

*Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.*

*Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen.*

zu IV.k



**Antwort: Behördenbeteiligung 3. Änderung EL 19/2 -Eltener Feld-**   
Martin Betray An: Anne Mauch

08.07.2021 07:58

Guten Morgen Frau Mauch,

aus Sicht der FW ist dort alles ok. Gut das Sie sich auch bei solch "kleinen" Vorhaben um die Umwelt kümmern.

Ihnen einen schönen Tag.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Betray

---

Martin Betray  
Leiter der Feuerwehr  
FB 6 - Feuerwehr  
Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein  
Tel.: 02822 - 75 1661  
Fax: 02822 - 75 1695

# Die Landrätin



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
FB 5 Stadtentwicklung  
Frau Mauch  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**Stadt Emmerich am Rhein**

BGM: .....  
 Dez.: .....  
 Eing.: **03. Dez. 2021**  
 Fb.: .....  
 Anl.: .....

(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik  
 Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
 Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
 Telefax: 02821 85-700  
 Ansprechpartner/in: Frau Gall  
 Zimmer-Nr.: E.240  
 Durchwahl: 02821 85-356  
 Zeichen: 6.1/6.3-610-00145-2021-  
 Datum: 01.12.2021

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 3. Änderung zum Bebauungsplanverfahren EL 19/2 - Eltener Feld -;  
erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bericht vom 04.11.2021; Az.: FB 5 - Mau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes: zu V.a**

Die Nebenbestimmungen im beigefügten Protokollbogen C zur Artenschutzprüfung sind zu beachten.

**Als Untere Immissionsschutzbehörde: zu V.b**

Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde, sondern dem Träger der Baulast.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bonnen

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 - 23  
47533 Kleve

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

zu V.c

**Der Fachbereich 5, Abteilung 5.1 Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch Tel.: 02821/85-812):**

Zu o. g. Vorhaben rege ich folgendes an:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Das der Wohnbebauung dienen sollende Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kölner Straße (L 472), so dass gemäß der bereits erstellten schalltechnischen Untersuchung eine Lärmbelastung für die Bewohner der neu geplanten Wohngebäude zu erwarten ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außen- bzw. Innenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Da aktive Schallschutzmaßnahmen zur Erreichung gesunder Wohnverhältnisse allein nicht ausreichend erscheinen, sollte zur Schaffung gesunder Verhältnisse in den neu geplanten Wohngebäuden die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte durch eine stringente Festlegung passiver Schallschutzmaßnahmen in der finalen Fassung des Bebauungsplans EL 19/2 sichergestellt werden.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

## C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller:	Stadt Emmerich am Rhein, Der Bürgermeister
AZ: 6.1/6.3-610-00145-2021	Lage: Emmerich- Elten, zwischen Straßen Elterner Feld und Beeker Straße; Gemarkung Elten, Flur 19, Flurstück 610
Vorhaben:	Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein; hier: 3. Änderung zum Bebauungsplanverfahren EL 19/2 - Elterner Feld -; erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Fachbeitrag zur ASP: ASP I Stand 06.05.2021 ASP II Stand -	bearbeitet von: StadtUmBAu, Kevelaer bearbeitet von: -
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 19.11.2021	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. <b>Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.</b>	
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Nebenbestimmung:</b> Die im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten:  1. Um die Störwirkung der künstlichen Beleuchtungsquellen (Außenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung) im Plangebiet zu minimieren sind als Vermeidungsmaßnahme Beleuchtungsquellen mit kleiner Streuung und gezielter Ausleuchtung zu verwenden. Der Spektralbereich der Lampen soll so gewählt werden, dass eine Anlockung von In-	

sekten unterbleibt und daher das Verhalten der Fledermäuse bei der Jagd nur wenig beeinflusst wird (LIMPENS et al 2005<sup>1</sup>).

Geeignet hierfür sind Lampen mit einem geringen Spektralbereich zwischen 570 bis 630 nm. Optimal sind monochromale Lampen im Bereich von 590 nm (GEIGER & WOIKE 2007)<sup>2</sup>.

Die Beleuchtung ist ohne große Streuung einzurichten, d.h. sie muss in Richtung Boden scheinen und zu den Seiten und nach oben hin abgeschirmt werden.

Zudem ist durch die Standortwahl der Lampen (z.B. niedrige Anbringung) die Lichtstreuung gering zu halten.

**Hinweis:**

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG<sup>3</sup> gelten unmittelbar und sind bei der Baufeldfreiräumung zu beachten.

Unterschrift: i.A.

Meyer

---

<sup>1</sup> Limpens, H.J.G.A., P. Twisk & G. Veenbaas (2005): Bats and road construction. Rijkswaterstaat, Dienst Weg- en Waterbouwkunde and Vereniging voor Zoogdierkunde en Zoogdierbescherming <http://publicaties.minienm.nl/documenten/bats-and-road-construction>

<sup>2</sup> Vergl. :Arno Geiger, Ernst-Friedrich Kiel, Martin Woike (2007); Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen: Natur in NRW 4/07

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
ASP Stufe I

zur 3. Änderung des Bebauungsplans  
EL 19/2 „Eltener Feld“  
der Stadt Emmerich am Rhein

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



06.05.2021



<b>1</b>	<b>EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG.....</b>	<b>7</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung .....	7
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	8
4.2.1	Vorbelastungen .....	10
4.3	Methode .....	10
4.4	Ortsbesichtigung.....	11
4.4.1	Ergebnisse - Vögel.....	11
4.5	Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen .	12
4.6	Prognose artenschutzrechtliche Konflikte .....	21
4.6.1	Vögel.....	22
4.6.2	Säugetiere (Fledermäuse) .....	25
4.6.3	Amphibien und Reptilien .....	26
<b>5</b>	<b>ALLGEMEINE VERMEIDUNGSMABNAHMEN.....</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG.....</b>	<b>28</b>
	<b>LITERATUR/LINKS.....</b>	<b>29</b>
	<b>BILDDOKUMENTATION VOM 11.08.2020 .....</b>	<b>31</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

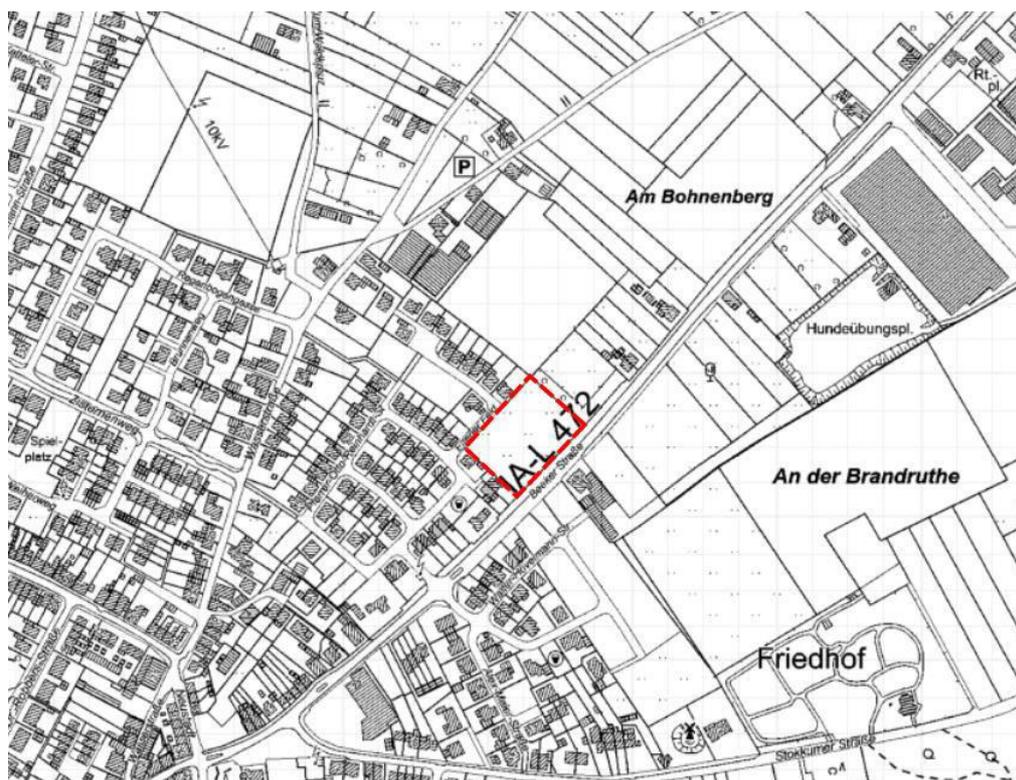
Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), durch Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Die Stadt Emmerich am Rhein plant, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ durchzuführen. Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Elten der Stadt Emmerich.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist die Absicht des Eigentümers, auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereichs acht Baugrundstücke für Einzelhäuser zu entwickeln. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 610 in der Gemarkung Elten, Flur 19. Der Geltungsbereich wird im Nordwesten von der Straße Eltener Feld und im Südosten durch die Beeker Straße (L 472) begrenzt.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kavelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.



**Abbildung 1:** Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutzregime im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren somit, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-

Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

### **3 Planungsvorgaben**

#### Vorgaben des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzes

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete<sup>1</sup> liegen im Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie<sup>2</sup> (FFH-Richtlinie).

Der Änderungsbereich ist Teil eines rechtskräftigen Bebauungsplans und somit außerhalb des Landschaftsplans.

---

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

## 4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

### 4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Elten der Stadt Emmerich.

Die Freifläche wird bislang noch als intensive Mähwiese genutzt und ist im Nordwesten und Südwesten von bestehender Bebauung umgeben. Nach Südosten schließt die Beecker Straße sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Hofstelle an das Plangebiet an. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze, jedoch außerhalb des Änderungsbereichs, verläuft eine Baumreihe aus jungen Birken, welche im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als Ortsrandeingrünung festgesetzt wurde. Dahinter befindet sich eine weitere Mähwiese.

Das weitere Umfeld ist im Südwesten überwiegend von Wohnbebauung, teilweise aufgelockert mit größeren Grün-/Freiflächen, sowie landwirtschaftlicher Nutzung mit verstreuten Hofstellen im nordöstlichen Außenbereich geprägt. Im Norden findet sich ein größerer Gewächshausbetrieb. Östlich des Plangebiets, in rund 500 m Entfernung befinden sich die ausgedehnten Waldflächen des Eltener Moränenstauwalls.



**Abbildung 2:** Luftbild des Änderungsbereichs (rot markiert) sowie dessen Umfeld

## 4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Pläne im Rahmen der Bauleitplanung sind auf ein mögliches Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, die Darstellungen selbst entfalten jedoch keine direkten Wirkungen auf geschützte Arten. Da die Änderungsplanung der Vorbereitung eines konkreten Bauvorhabens dient und auf der Ebene der Bauleitplanung nicht bewältigte Konflikte diesen vollzugsunfähig machen könnten werden nachfolgend die bei Umsetzung zu erwartenden Wirkfaktoren geprüft.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei sowohl das Plangebiet selbst, als auch dessen unmittelbare Umgebung.



**Abbildung 3:** Geplante Festsetzungen Bebauungsplan (Entwurf, StadtUmBau)

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.

- Entfernen der Vegetationsdecke und temporärer Verlust der ökologischen Funktion der Intensivweide, Aushubarbeiten und Bodenbewegungen, temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden wird und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

#### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen bspw. durch Lichtreize und das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

#### **4.2.1 Vorbelastungen**

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch den bestehenden Siedlungsrand und die bestehende Wohn- und Freizeitnutzung sowie angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Gartenbaubetriebe vorbelastet. Auch aufgrund von Verkehrswegen (mit entsprechenden Lärmemissionen der Traktoren und PKW/LKW) bestehen in direkter sowie weiterer Umgebung bereits optische und akustische Störungen. Des Weiteren ist aufgrund der Störungen durch Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit und Vertikalstrukturen im räumlich eingegengten Geltungsbereich ein Vorkommen insbesondere störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-) Arten äußerst unwahrscheinlich. Der Raum ist darüber hinaus durch Lichtimmissionen der umliegenden Hofstellen und Wohnhäuser sowie Verkehrswege vorbelastet.

#### **4.3 Methode**

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen einer Ortsbegehung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Der Zeitraum wurde, bei möglichst guten Witterungsverhältnissen, in die frühen Morgenstunden gelegt. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden als Zufallsfunde mittels Sichtbeobachtung (Fernglas) und durch Lautäußerungen erfasst. Vorhandene Altnester, Horste, Ast-/Spechthöhlen und Nistkästen sowie Hinweise auf eine vorhandene Nutzung wie Kotpuren oder auch Gewölle an Gehölzen wurden ebenfalls aufgenommen.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln sowie Quartiere für Fledermäuse (bspw. Baumhöhlen/ -spalten, abstehende Borke), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Plangebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Umstehende Gebäude wurden äußerlich (Fassaden, Dachbereiche/Traufen) auf mögliche Hinweise auf Fledermausbesatz (Beschädigtes Mauerwerk, Spal-

ten/Hohlräume etc) und Gebäudebrüter (Brutnischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

#### 4.4 Ortsbesichtigung

Am 11.08.2020 wurde in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

##### 4.4.1 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden nur einige wenige Arten im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vor.

**Tabelle 1:** Während der Ortsbegehung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

#### Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuften Arten gesichtet.

#### Nicht planungsrelevante Arten

Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Blaumeise) wie sie typischerweise in Gärten sowie Grünflächen im Siedlungsbereich angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreit-

tete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

#### **4.5 Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbegehung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 28.04.2021 für den 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Elten). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber). Insbesondere auch störungsempfindliche Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel etc.) und an Gewässer gebundene Arten (Entenvögel, Limikolen, Eisvogel, Silberreiher etc.) sowie arktische Gänse bzw. anderweitige störungsempfindliche Durchzügler und Wintergäste (Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwergschwan, Singschwan) können aufgrund der vorhandenen Strukturen/Habitatausprägung und bestehenden Nutzung bzw. Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 28.04.2021 erbrachte einen älteren Fundnachweis der planungsrelevanten Art Steinkauz, auf der landwirtschaftlichen Fläche unmittelbar nordöstlich des Plangebiets.

**Tabelle 2:** Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Eltener) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

**G** = günstig

ATL = Atlantische Region

**U** = unzureichend

**S** = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Keine Gebäude innerhalb Änderungsbereich vorhanden. Kein Quartierspotential o. offene Zugänge an angrenzendem Neubaugebiet ersichtlich. Plangebiet allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Jagdgebietes, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Keine Leitstrukturen von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG kein Lebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil. Kein Quartierverbund Baumhöhlen o. Fleder-

				mauskästen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Plangebiet Mähwiese im Siedlungsrandbereich. Keine pot. Quartiergebäude in strukturreicher Landschaft m. hohem Wald- u. Gewässeranteil innerhalb UG. Keine Bestandsgebäude von Vorhaben betroffen. Aktionsraum größer UG. Kein Nahrungshabitat geschlossener Wald. Keine Leitstrukturen von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“ in baumhöhlen- und altholzreichen Waldgebieten. Kein pot. Quartierverbund unterholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. UG Siedlungsrandbereich, allenfalls nicht essentieller Teilbereich pot. Jagdgebiet (Aktionsraum 10 km), ausreichend Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG Siedlungsrandbereich. Jagdgebiete durchschnittlich 18 ha groß. Sommer-/ Paarungsquartier Baumhöhlen/-spalten in Laubwäldern u. Parklandschaften; Jagdgebiet Waldränder, Gewässerufer u. Feuchtgebiete in Wäldern. Keine Betroffenheit.

<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Siedlungsfledermaus, Kulturfolger. Keine pot. Quartierstrukturen in angrenzendem Neubaugebiet/UG ersichtlich. Lebensraumpotential bestehender Siedlungsrandbereich bleibt erhalten. Mähwiese allenfalls nicht essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats. Ausreichend Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung vorhanden. Kein Verlust von Gehölzen/Gebäude innerhalb Änderungsbereich. Keine Betroffenheit.
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Aktionsraum/ Nahrungshabitat größer UG. Plangebiet Siedlungsrandbereich, kein Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze, keine Horste in umliegenden Bäumen festgestellt. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nisthabitat (Nadel)-Gehölze. Nahrungshabitat Waldränder, baum-heckenreiche Kulturlandschaft, Änderungsbereich Wiese im Siedlungsrandbereich; Reviertreu. Allenfalls Nahrungsgast im weiteren Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Bodenbrüter. Plangebiet intensiv genutzte Mähwiese im Siedlungsrandbereich, keine strukturreiche Kraut-, Strauchschicht und verstreute Bäume und Sträucher. Keine Betroffenheit.

<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Durchzügler und Wintergast. Einzelne Brutnachweise lediglich im VSG „Düsterdiecker Niederung“. Bruthabitat offene Dünen- und Moorlandschaften. Überwinterungsgebiete offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördellandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. UG kleinflächige Intensivwiese im Siedlungsrandbereich. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-/Kopfbäumen, Gebäudenischen vorhanden. Fundnachweis auf Ackerfläche nordöstlich des Plangebiets. Keine pot. als Niststätten geeigneten Gehölze o. Gebäudenischen von Verlust betroffen. UG kleiner Aktionsraum, allenfalls Nahrungsgast. Ausreichend Alternativen im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe. Keine Gehölze von Verlust betroffen. Nah-

				<p>Lebensraum Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	<p>Lebensraum offene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- oder Ruderalfläche. Aktionsraum größer UG. Keine pot. geeigneten Biotopstrukturen mit dichten Büschen, jungen Koniferen und Hecken. Baumreihe aus jungen Birken außerhalb Änderungsbereich bleibt erhalten. Intensiv genutzte Mähwiese keinesfalls essentielles Habitatelement, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	<p>Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. UG Fettwiese. Geringfügiges Lebensraumpotential Wirtsvogel in Umgebung bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	<p>Kulturfolger. Keine Gebäude von Abbruch betroffen. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Landwirtschaftlich genutztes Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	<p>Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. großem Höhlenangebot. Aktionsraum größer UG, keine Gehölze von Ver-</p>

				lust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche), kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester vorhanden. Keine Gebäude von Abbruch betroffen. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen; Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Landwirtschaftlich genutzten Gebäude m. pot. Niststätten von Vorhaben betroffen. Nahrungshabitat/ Luftraum sowie umliegende bäuerliche Kulturlandschaft steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, UG Intensivwiese im Siedlungsrandbereich. Bodenbrüter. Keine größeren Waldlichtungen, Heidegebiete, Großseggenriede, extensive Feuchtwiesen mit einzelnen Gebüsch in Plangebiet. Landwirtschaftlich genutztes Umfeld bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Ortstreu, keine pot. Ruhestätten in umliegenden Gärten festgestellt. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nah-

				<p>ungsgast. Potentiell geeignetes ländliches Umfeld außerhalb Plangebiet bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	<p>Keine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern im UG. Plangebiet Siedlungsrandbereich mit angrenzender Bebauung und stark befahrener Straße. Keinesfalls Teil eines Habitatkomplexes Bruthabitat (min. 300 ha für Familienverband). Landwirtschaftlicher Außenbereich im Umfeld bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	<p>Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Plangebiet Intensivwiese, lediglich im Umfeld in geringem Umfang geeigneter Lebensraum Gärten im Siedlungsbereich. Kein bevorzugtes Nahrungshabitat wärmeexponierte offene Bodenstellen bzw. kurzwüchsige, spärliche Bodenvegetation, keine Obstbäume/ kopfbaumreiches Grünland im UG vorhanden. Keine Betroffenheit.</p>
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	<p>Keine alten Laub- und Mischwälder, keine halboffene Kulturlandschaft innerhalb UG. Keine alten Kopfbäume mit pot. geeigneten großen Baumhöhlen innerhalb UG. Aktions-</p>

				raum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Nahrungshabitat kurzgrasiges, Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Innerhalb UG keine pot. als Niststätte geeigneten Gehölze/Gebäude vorhanden. Plangebiet allenfalls geringwertiger nicht essentieller Teilbereich eines pot. Nahrungshabitat. Ausreichend höherwertigere Alternativen im direkten Umfeld vorhanden. Keine Gehölze/Gebäude von Verlust betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, halboffene Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden im Plangebiet vorhanden. Allenfalls Nahrungsgast, Umfeld mit höherwertigen Ausweichmöglichkeiten bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.

#### 4.6 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans erfolgen unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Emmerich bereits als Wohngebiet festgesetzt, weshalb durch die Planänderung keine relevanten, veränderten Wirkfaktoren gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zu erwarten sind. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Bestandsgebäuden erfolgen im weiteren Verfahren nicht. Planungsrechtliche Hindernisse, durch welche ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig werden könnte, sind im Rahmen der überschlägigen Konfliktprognose zu prüfen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und artspezifischen Konflikten kann im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Einzelfall durch eine entsprechende Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte in einer Worst-Case Betrachtung verhindert werden.

Die derzeit im Plangebiet vorhandene und dicht mit Gräsern bewachsene Wiese ist im Zuge des Planvorhabens von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Die östlich angrenzende Baumreihe aus jungen Birken liegt außerhalb des Änderungsbereichs im Bereich einer festgesetzten Ausgleichsfläche, die im Zuge der Baumaßnahme, entsprechend den Vorgaben, als Ortsrandbegrünung umgesetzt wird. Die Sichtverschattung zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bleibt somit erhalten bzw. wird weiter erhöht. Aufgrund der festgesetzten GRZ geht nur ein Teil der vorhandenen Freifläche als solche verloren und wird zukünftig überwiegend als Gartenfläche genutzt. Innerhalb des Verkehrsraums wird ein Straßenbaum angepflanzt.

Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) sind lediglich temporär und auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsrandbereich beschränkt. Westlich des Plangebiets bestehen durch Bautätigkeiten im Neubaugebiet z.Zt. bereits gleichartige Vorbelastungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Baubetrieb, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, besteht auch aufgrund fehlender, als Niststätten geeigneter Strukturen und ausbleibender Fallenwirkung nicht.

Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen, welche von der reinen Wohnbebauung ausgehen könnten, beschränken sich auf die im Untersuchungsgebiet bereits vorhandene Wohn- und Freizeitnutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt. Das Wohngebiet wird innerhalb des Plangebiets über eine neue Erschließungsstraße an das bestehende Straßennetz, vom Eltener Feld kommend, angeschlossen. Ein zusätzlicher, anlagebedingter Silhouetten-Effekt ist aufgrund der Lage im bestehenden Siedlungsrand und der niedrigen geplanten Bauform sowie der bestehenden Sichtverschattung auszuschließen.



Abbildung 3: Bebauungsplan, Entwurf (StadtUmBau, Stand 05.05.21)

#### 4.6.1 Vögel

Im Folgenden wird aufgeführt, ob die im Messtischblatt aufgeführten sowie weiteren planungsrelevanten Arten unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell vorkommen könnten. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die im Umfeld bereits vorhandene Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Wiese umgebenden Vertikalstrukturen und vorhandene Freizeitnutzung (insb. Hunde aber auch Katzen) durch Anwohner auszuschließen.

Für Greifvögel in Siedlungs-/randbereichen wie den Turmfalken, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei

jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihres Nahrungshabitats und Ausweichmöglichkeiten sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Für Gebäudebrüter wie die Schleiereule aber auch Steinkauz konnten an den im Umfeld befindlichen Gebäuden keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden.

Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Birken sind zu jung um als potentieller Horst-/Höhlenbaum genutzt werden zu können, entsprechende Hinweise wie Kotspuuren oder Gewölle unterhalb der zugänglichen Bäume, oder auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie besetzte Horste oder Altnester von Krähen etc., wurden ebenfalls nicht festgestellt. Ein Verlust von Gehölzen tritt im Rahmen des Vorhabens nicht ein. Relevante bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigungen einer lokaler Populationen sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dies gilt ebenfalls für den nördlich verzeichneten, älteren Fundpunkt der Art Steinkauz, welche im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld keine essentiellen Nahrungsflächen bzw. potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfindet.

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschnalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Untersuchungsgebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester konnten an den im Untersuchungsgebiet vorhandenen, überwiegend neu erbauten Gebäuden nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Hofgebäude im weiteren Umfeld ist denkbar, diese sind jedoch ebenfalls nicht Teil der Maßnahme. Als Nahrungsfläche, insbesondere Schlechtwetter-Habitat ist die Wiesenfläche im Geltungsbereich ohne Bedeutung.

Für Feldvögel und Offenlandarten wie die Feldlerche oder den Kiebitz ist die Fläche aufgrund der geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit, Frequentierung durch Katzen und Hunde sowie der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn, aber auch Bluthänfling kein geeigneter Teil eines Biotopkomplex. Der Vorhabenbereich bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Für weitere in Siedlungsrandbereichen vorkommende Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz fehlen essentielle Habitatelemente wie eine abwechslungsreiche Bewirtschaftung mit kleinräumigen Strukturen, Altbäume mit ausreichend natürlichen Bruthöhlen sowie geeignete Nahrungsflächen bestehend aus offenen Bodenbereichen und kurzwüchsiger, schütterer Vegetation mit einem ausreichenden Insektenangebot. Ein Eingriff in Gehölze erfolgt, wie bereits ausgeführt, im Rahmen des Vorhabens nicht.

Gleiches gilt für die im Umfeld vorhandenen Grünländereien oder strukturreiche Gärten im Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet und die vorhandenen Bäume und Sträucher weisen keine Eignung für planungsrelevante Arten der Wälder und Gehölze, wie Klein- und Schwarzspecht auf, welche beispielsweise größere, lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder sowie einen hohen Alt- und Totholzanteil benötigen. Der Kuckuck kommt neben Parklandschaften, Heide-Moorgebieten und lichten Wäldern auch in Siedlungsrandern vor und das Untersuchungsgebiet weist somit zwar ein geringes Lebensraumpotential für die Art, bzw. für dessen Wirtsvogel auf, dieses bleibt im Rahmen des Vorhabens jedoch vollständig erhalten.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen ebenfalls Siedlungsrande bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen (für Star fehlendes Angebot an potentiellen Brutplätzen, artenarme Intensivwiese) ist dieses als Bruthabitat ungeeignet. Höherwertigere Nahrungsflächen finden sich im weiteren Umfeld und bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Hinweise auf Vorkommen des Feldsperlings konnten während der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Darüber hinaus bleibt das Lebensraumpotential des ländlichen Umfelds auch nach der Durchführung des Vorhabens vollständig erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger mit einer hohen Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw/LKW sowie der im Westen stattfindenden Bautätigkeit in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn- und Freizeitnutzung) im Siedlungsrandbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservogel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Ringeltaube, Kohlmeise), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zum Schutz der Allerweltsarten, die evtl. in den Sträuchern, Hecken und Bäumen brüten, sind diese im Rahmen der Bauphase vor schädigenden Einflüssen zu schützen, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Verlust Niststätte), auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten, kommen kann.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatsprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine weitergehende vertiefende Prüfung bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten durchzuführen.

#### **4.6.2 Säugetiere (Fledermäuse)**

Die Abfrage des Messtischblattes bzw. des Fundortkatasters (@LINFOS) ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausarten Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Abendsegler, Großes Mausohr, Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus. Aufgrund von Erfassungslücken sind Vorkommen weiterer Arten im Bereich jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Arten wie der Flughautfledermaus und Abendsegler sind typische zumeist Baumhöhlen und -spalten bewohnende Waldarten, welche unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem hohen Angebot an Alt-/Totholz bzw. geeigneten Quartiersverbänden als Habitat benötigen. Entsprechende Biotopstrukturen wie Wälder und größere Gehölze fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig. Die Fransenfledermaus ist eine baumbewohnende Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und findet im Untersuchungsgebiet möglicherweise in geringem Umfang geeignete Habitatstrukturen vor. Diese finden sich jedoch ausschließlich außerhalb des Plangebiets. Innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene Einzelbäume werden im Rahmen des Vorhabens nicht entfernt, die Eingriffsfläche stellt allenfalls einen minimalen Teilbereich eines potentiellen, nicht-essentiellen Nahrungshabitats dar.

Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen bzw. ausbleibender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus und Breitflügel-Fledermaus könnten potenziell an einzelnen Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Die im Bereich des Elteener Feldes angrenzenden Neubauten weisen jedoch keine pot. geeigneten Gebäudestrukturen auf. Auch weitere Arten wie das Große Mausohr nutzen Gebäudequartiere im ländlichen Umfeld. Ein Abbruch von Bestandsgebäuden oder bauliche Änderungen finden jedoch nicht statt. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten kann daher ausgeschlossen werden.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen. Die Art verfügt über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und

findet im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor.

Die im Geltungsbereich vorhandene Freifläche könnten von Fledermäusen häufigerer Verbreitung, die im weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Es handelt sich dabei jedoch um einen kleinflächigen, nicht-essentiellen Bestandteil mit geringerer Wertigkeit. Aufgrund der eingeschränkten Größe des Änderungsbereichs sowie den im Umfeld vorhandenen, weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den geringfügigen Verlust eines Teilbereichs eines potentiellen Jagdhabitats.

Leitstrukturen wie Gehölzreihen welche durch das Vorhaben verloren gehen könnten liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sollte nach Möglichkeit jedoch grundsätzlich auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden. Hierdurch wird zum einen einer Störung/künstlichen Verlagerung der Jagdgebiete entgegengewirkt, da es zu keinem Anlockeffekt für Insekten kommt. Zum anderen wird verhindert, dass lichtscheue Fledermausarten aus dem weiteren Umfeld (Durchzügler/Nahrungsgäste) vergrämt werden und vorhandene Flugstraßen unterbrochen werden.

#### **4.6.3 Amphibien und Reptilien**

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, fehlenden Versteckmöglichkeiten bzw. potentiellen Winterquartiere (ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet wie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und Feuchtwiesen sowie der von Verkehrswegen isolierten Lage ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Planverfahren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

### V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

### V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

## **6 Gesamtbewertung**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass in Folge der Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 der Stadt Emmerich planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von zukünftigen Vorhaben negativ betroffen werden könnten, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend beachtet werden. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Planverfahren für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT ([http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205\\_nrw\\_leitfaden\\_massnahmen.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf))

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLZFELD

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

## Bilddokumentation vom 11.08.2020



**Foto 1:** Blick von Südosten auf das Plangebiet mit Stoppelfeld



**Foto 2:** Blick von Beeker Straße auf südöstlichen Siedlungsrand und bewaldete Emmericher Stauchmoräne im Hintergrund



**Foto 3:** Nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Wiesen-/Ackerflächen mit Baumreihe aus Birken und gartenbaulicher Betrieb im Norden



**Foto 4:** Westlich an das Plangebiet angrenzender Siedlungsbereich

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de

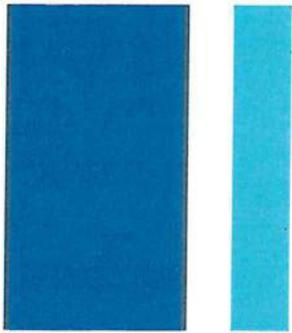


Kevelaer, 06.05.2021

Bearbeitung:

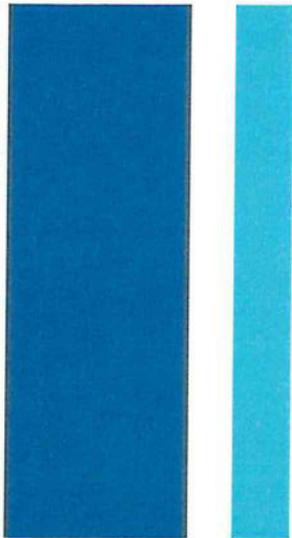
M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

Ö 5



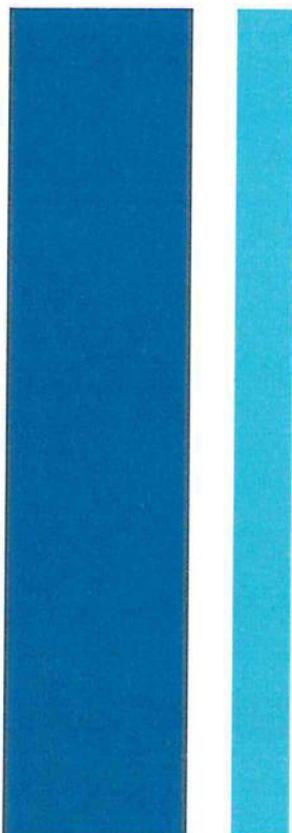
### Schalltechnische Untersuchung

zur Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 19/2 "Eltener Feld" der Stadt Emmerich



Bericht Nr. G20 02 034/01

vom 31. März 2020



## Schalltechnische Untersuchung

zur Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 19/2 "Eltener Feld" der Stadt Emmerich

Bericht Nr. G20 02 034/01  
vom 31. März 2020  
Anzahl der Seiten 25 inklusive Anhang

Auftraggeber S-Grund GmbH  
Agnetenstraße 4  
46446 Emmerich am Rhein

Bearbeiter Dipl.-Ing. Tobias Agatz

STOFFERS AKUSTIK Ingenieurbüro  
Kalscheurener Straße 55  
50354 Hürth

Telefon: 02233 706341-2  
E-Mail: [t.agatz@stoffers-akustik.de](mailto:t.agatz@stoffers-akustik.de)  
Web: [www.stoffers-akustik.de](http://www.stoffers-akustik.de)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1 Sachstand und Aufgabenstellung.....	4
2 Örtliche Gegebenheiten und Planungsstand .....	4
3 Beurteilungsgrundlagen .....	7
4 Straßenverkehrsgeräusche .....	9
4.1 Emissionsansätze .....	9
4.2 Berechnungsergebnisse .....	11
5 Beurteilung der Verkehrsgerauschsituation nach DIN 18005 .....	16
6 Anforderungen an den baulichen Schallschutz .....	17
6.1 Lärmpegelbereiche und maßgeblicher Außenlärmpegel .....	17
6.2 Planungsrechtliche Umsetzung .....	22
Anhang A Gesetze, Normen, Richtlinien, Regelwerke .....	24
Anhang B Projektbezogene Unterlagen und Quellenangaben .....	25

## 1 Sachstand und Aufgabenstellung

Die S-Grund GmbH plant auf einem Areal im Bereich der Beeker Straße/Eltener Feld in 46446 Emmerich am Rhein die Errichtung eines Wohnquartiers. Zur Realisierung des Bauvorhabens muss die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich am Rhein festgelegte Baugrenze in Richtung der südöstlich angrenzenden Beeker Straße verschoben werden. Daher wurde eine entsprechende Bebauungsplanänderung beantragt. Der Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) soll dabei erhalten bleiben. Aufgrund der auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Verkehrsräusche von der Landesstraße L 472 (Beeker Straße) wird für das Bauleitplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung benötigt.

Ziel der Untersuchung ist es, die Verkehrsräuschesituation im Bereich des Plangebiets für sämtliche Geschosslagen und die Außenwohnbereiche der geplanten Bebauung zu ermitteln und nach DIN 18005 darzustellen und zu beurteilen. Zudem sind Vorschläge für geeignete Schallminderungsmaßnahmen z. B. nach DIN 4109 und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu erarbeiten.

## 2 Örtliche Gegebenheiten und Planungsstand

Das Plangebiet umfasst mit dem Flurstück 322 im Flur 19 der Gemarkung Elten eine amtliche Gesamtfläche von 4.820 m<sup>2</sup>. Es wird im Südwesten und Nordwesten durch die bestehende Wohnbebauung an der Straße Eltener Feld begrenzt. Im Nordosten grenzen Grünflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Die südöstliche Plangebietsgrenze wird durch die hier vorbeiführende Landesstraße L 472 (Beeker Straße) gebildet. Erschlossen werden soll das Plangebiet aus dem Nordwesten über einen Abzweig von der Straße Eltener Feld.

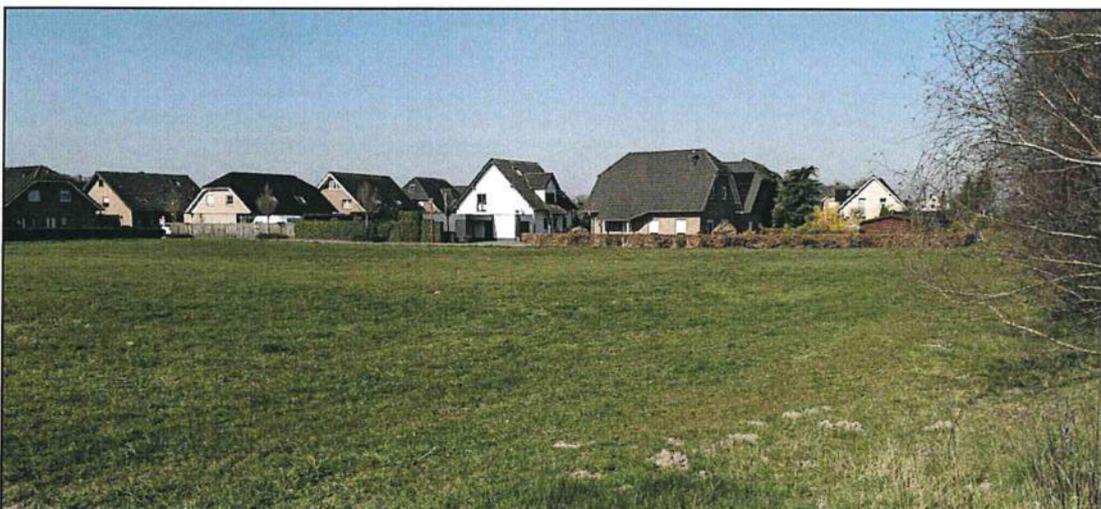
Nach dem vorliegenden aktuellen städtebaulichen Entwurf [13] soll auf der derzeit unbebauten Grünfläche ein Wohnquartier mit 8 Einfamilienhäusern entstehen (jeweils eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss). Nähere Einzelheiten zur Lage und Umgebung des Vorhabens sowie zu den Planungen können den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



**Abbildung 2.1:**      *Übersichtsplan mit Markierung des Plangebietes*



**Abbildung 2.2:** Städtebauliches Konzept zum „Wohnquartier Eltener Feld“, Stand 23.03.2020, StadtUmBau GmbH, Kevelaer [13]



**Abbildung 2.3:** Bilddokumentation Plangebiet (Ansicht Becker Straße) [14]

### 3 Beurteilungsgrundlagen

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ [5] sind Orientierungswerte für die städtebauliche Planung genannt. Wie der Name bereits sagt, handelt es sich dabei um Werte, die zur Orientierung dienen und als sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes zu verstehen sind. Es sind keine Grenzwerte, d. h. sie unterliegen im Einzelfall der Abwägung neben anderen Belangen [5]. Grundsätzlich ist die Einhaltung der Orientierungswerte jedoch sowohl bei der Planung von Verkehrswegen als auch von schutzbedürftigen Nutzungen in ihren Einwirkungsbereichen anzustreben [5]. In der folgenden Tabelle sind die Orientierungswerte nach DIN 18005 [5] aufgeführt.

**Tabelle 3.1:** Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Gebietsart	Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40/35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45/40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55/50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45–65	35–65

\* Bei 2 angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrsgeräusche.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Eine Abweichung von den Orientierungswerten im Rahmen der Abwägung sollte plausibel begründet werden und es sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden [5].

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie/Gewerbe, Freizeitlärm etc.) sollen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ermittlung und Beurteilung dieser Geräuscharten sind dabei i. d. R. weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten, die sich auf die jeweilige Geräuschart beziehen [5].

Im vorliegenden Fall sollen die Straßenverkehrsgeräusche als Schallquellen betrachtet werden. Sie werden gemäß DIN 18005 [5] nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet. Das Regelwerk ist als Anhang 1 in der 16. BImSchV [3] (Verkehrslärmschutzverordnung) enthalten.

## 4 Straßenverkehrsgeräusche

### 4.1 Emissionsansätze

Der Beurteilungspegel  $L_r$  von Straßenverkehrsgeräuschen wird gemäß Anhang 1 (RLS-90) der 16. BImSchV [3] getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum bestimmt:

$L_{r,T}$	für den Zeitraum	06:00–22:00 Uhr
$L_{r,N}$	für den Zeitraum	22:00–06:00 Uhr

Ausgangsbasis der Berechnungen sind die anhand der Verkehrsdaten ermittelten Emissionspegel  $L_{m,E}$ , die auf einen Abstand von 25 m zur Mittelachse des Verkehrsweges bezogen sind. Der Schallemissionspegel  $L_{m,E}$  ist u. a. abhängig von der Verkehrsstärke (DTV), dem LKW-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Art der Straße (Autobahn, Landesstraße usw.). Bei der Ermittlung des jeweiligen Beurteilungspegels  $L_r$  sind außerdem diverse örtliche Gegebenheiten durch Pegeländerungen, Korrekturen und Zuschläge zu berücksichtigen (z. B. Ampeln, Steigungen/Gefälle, Fahrbahnoberflächen etc.). Für genauere Informationen zur Ermittlung der Straßenverkehrsgeräusche wird hier auf die RLS-90 bzw. die 16. BImSchV [3] verwiesen.

Die zur Ermittlung der Straßenverkehrsgeräuschsituation verwendeten Eingangsdaten sind in den folgenden beiden Tabellen dargestellt. Die Daten wurden im Jahr 2015 im Rahmen einer bundesweiten Verkehrszählung an der jeweils dem Plangebiet am nächsten gelegenen Zählstelle ermittelt [15].

Neben der zulässigen Höchstgeschwindigkeit  $V_{max}$  sind den Tabellen folgende Emissionskennwerte gemäß RLS-90 für den jeweiligen Beurteilungszeitraum (Tag/Nacht) zu entnehmen:

- *DTV*: Mittelwert über alle Tage des Jahres der einen Straßenquerschnitt täglich passierenden Kraftfahrzeuge
- *M*: Auf den Beurteilungszeitraum (Tag/Nacht) bezogener Mittelwert über alle Tage des Jahres der einen Straßenquerschnitt stündlich passierenden Kraftfahrzeuge
- *p*: Anteil der Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t in Prozent der maßgebenden Verkehrsstärke *M* im Beurteilungszeitraum

**Tabelle 4.1:** *Eingangsdaten und Schallemissionswerte der hier relevanten Straßen zur Tageszeit*

Straße	Vmax [km/h]	DTV [Kfz/24 h]	M [Kfz/h]	p [%]	L <sub>m,E</sub> Tag [dB(A)]
Landesstraße 472 (Beeker Straße, nördlich Ortseingang Elten)	70	8655	507	1,1	61,3
Landesstraße 472 (Beeker Straße, südlich Ortseingang Elten)	50				58,7

**Tabelle 4.2:** *Eingangsdaten und Schallemissionswerte der hier relevanten Straßen zur Nachtzeit*

Straße	Vmax [km/h]	DTV [Kfz/24 h]	M [Kfz/h]	p [%]	L <sub>m,E</sub> N [dB(A)]
Landesstraße 472 (Beeker Straße, nördlich Ortseingang Elten)	70	8655	68	2,1	53,1
Landesstraße 472 (Beeker Straße, südlich Ortseingang Elten)	50				50,7

*Anmerkung: Die hier in Ansatz gebrachten Verkehrszahlen aus 2015 berücksichtigen bereits die derzeitige Sperrung der Ortsdurchfahrt Elten für schwere LKW. Hierdurch erklärt sich der – bezogen auf eine Landesstraße – relativ niedrige LKW-Anteil auf der Beeker Straße. Eine Aufhebung der Sperrung ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, ferner liegen nach Auskunft des Verkehrsplanungsamtes der Stadt Emmerich keine aktuelleren Verkehrszahlen vor [12].*

## 4.2 Berechnungsergebnisse

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt durch eine rechnerische Prognose mit dem Programmsystem MAPANDGIS, Version 1.2.0.1. Dieses Programm basiert u. a. auf den Regelwerken DIN 18005 [5], DIN ISO 9613-2 [7] sowie der RLS-90 und der Schall 03 [3]. Die Berechnung der Immissionspegel erfolgt mittels Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 [7].

Für die Berechnungen wird ein digitales 3-dimensionales, auf die schalltechnischen Belange ausgerichtetes Rechenmodell des Untersuchungsgebiets erstellt. Die im Städtebaulichen Konzept dargestellte Lärmschutzwand entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze (vgl. Abbildung 2.2) wird dabei mit einer Höhe von 2 m und einer Gesamtlänge von ca. 94 m berücksichtigt.

Bezüglich der Ausführung der Lärmschutzwand wird auf die ZTV-Lsw 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) verwiesen [9]. Hierbei wird von einer Schalldämmung von mindestens 24 dB sowie von hochabsorbierenden Oberflächeneigenschaften ausgegangen. Diese Voraussetzungen können beispielsweise durch Gabionenwände erfüllt werden. Die Normen DIN EN 1793 und DIN EN 1794 sind zu beachten.

Ausgehend von den angesetzten Emissionen werden mittels Schallausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 [7] die Geräuschimmissionen im Plangebiet ermittelt. Hierzu wird bei der Berechnung ein äquidistantes Raster mit 0,25 m Rasterweite über das gesamte Untersuchungsgebiet gelegt.

Die Berechnung der Verkehrsgeräuschsituation erfolgt innerhalb des Plangebietes für den hier untersuchten Straßenverkehr getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum. Die Berechnungsergebnisse werden flächenmäßig entsprechend DIN 18005 Teil 2 [5] farbig kodiert mit einer Abstufung von 5 dB dem Plan überlagert.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgt hier für folgende Berechnungshöhen:

Erdgeschoss/Außenwohnbereich	2,00 m
Dachgeschoss	5,00 m

Die Ergebnisse sind den nachfolgenden Abbildungen 4.1 bis 4.4 zu entnehmen.

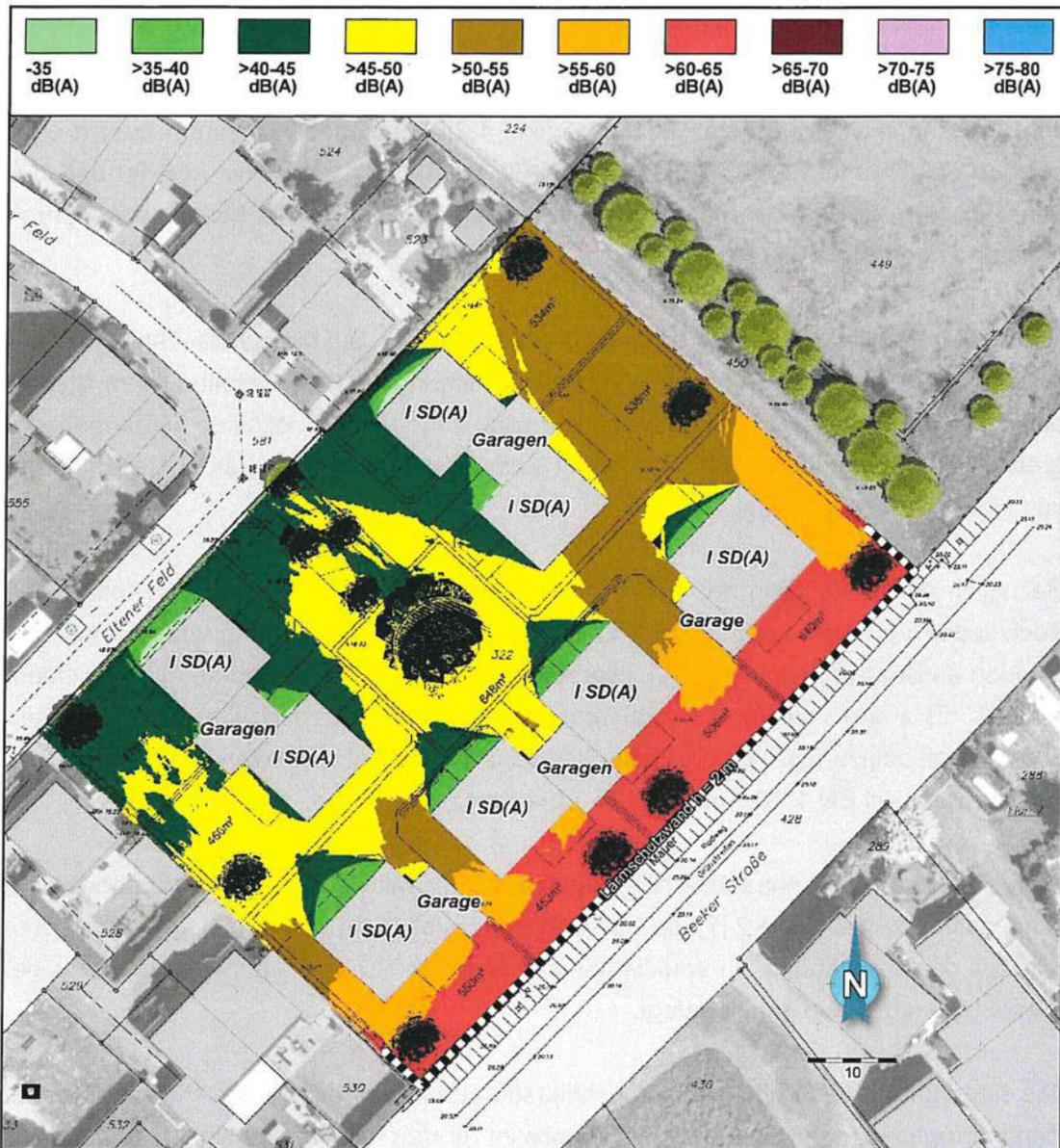


Abbildung 4.1: Beurteilungspegel Tageszeit, EG

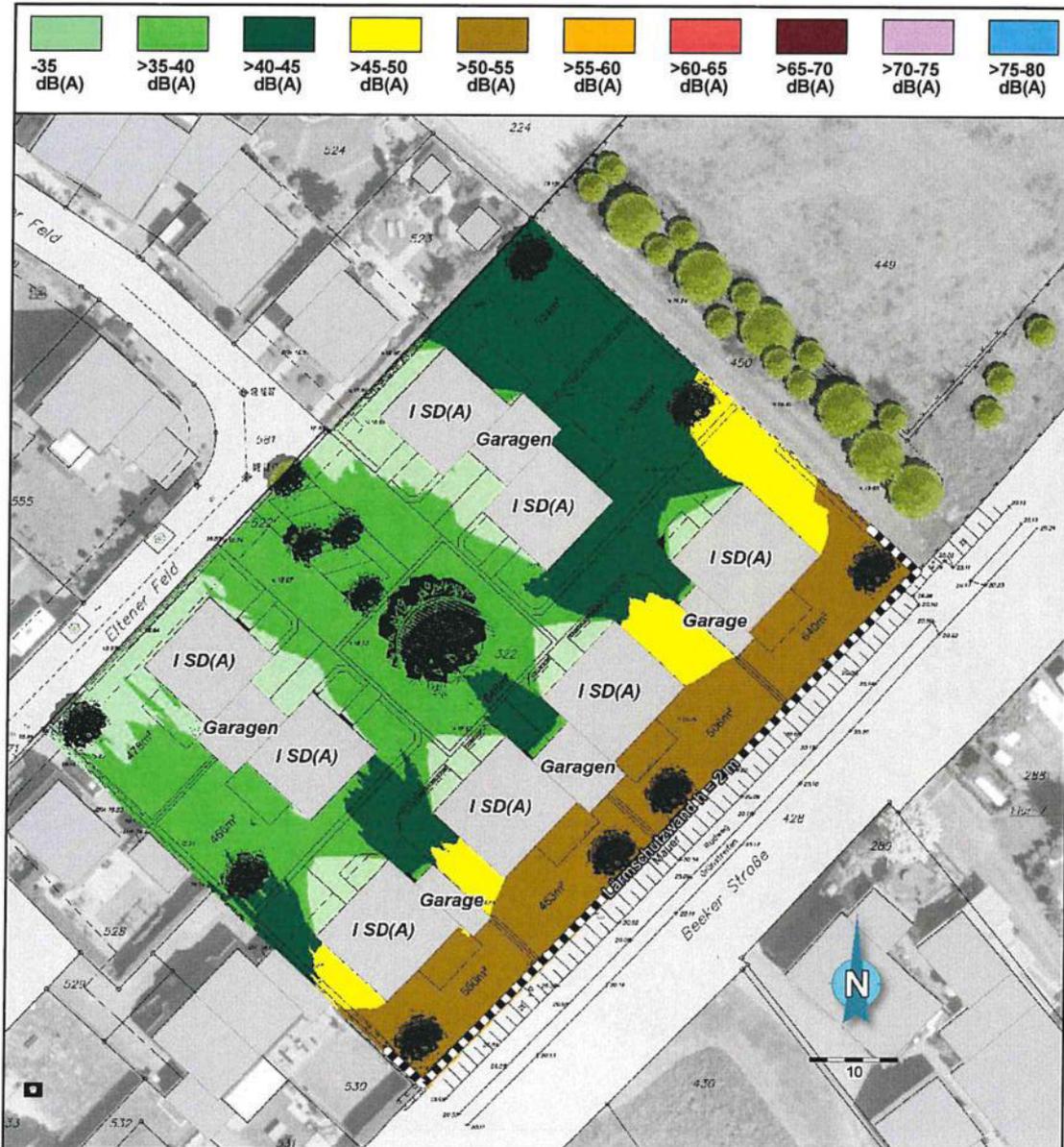
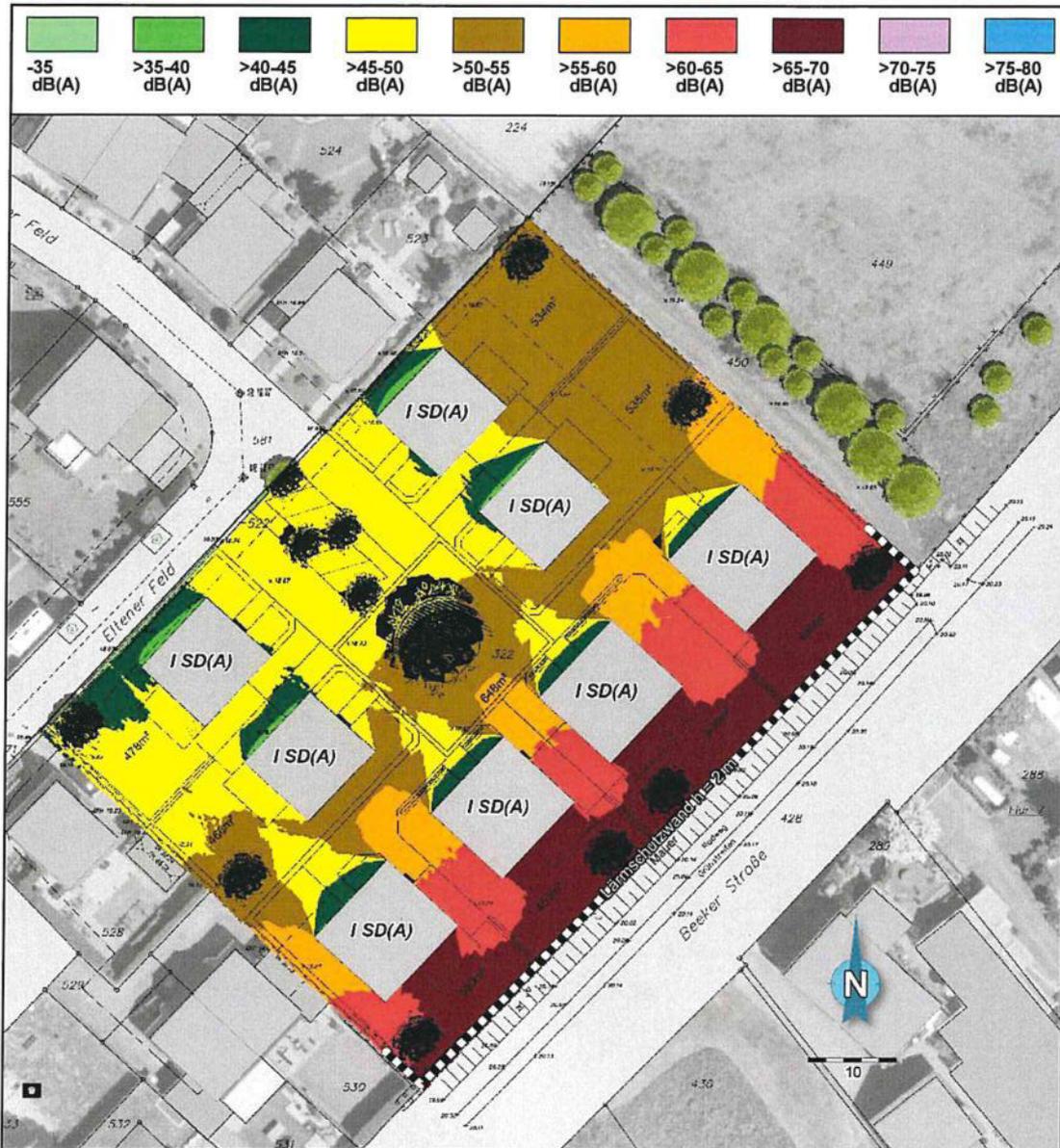


Abbildung 4.2: Beurteilungspegel Nachtzeit, EG



**Abbildung 4.3:** Beurteilungspegel Tageszeit, DG

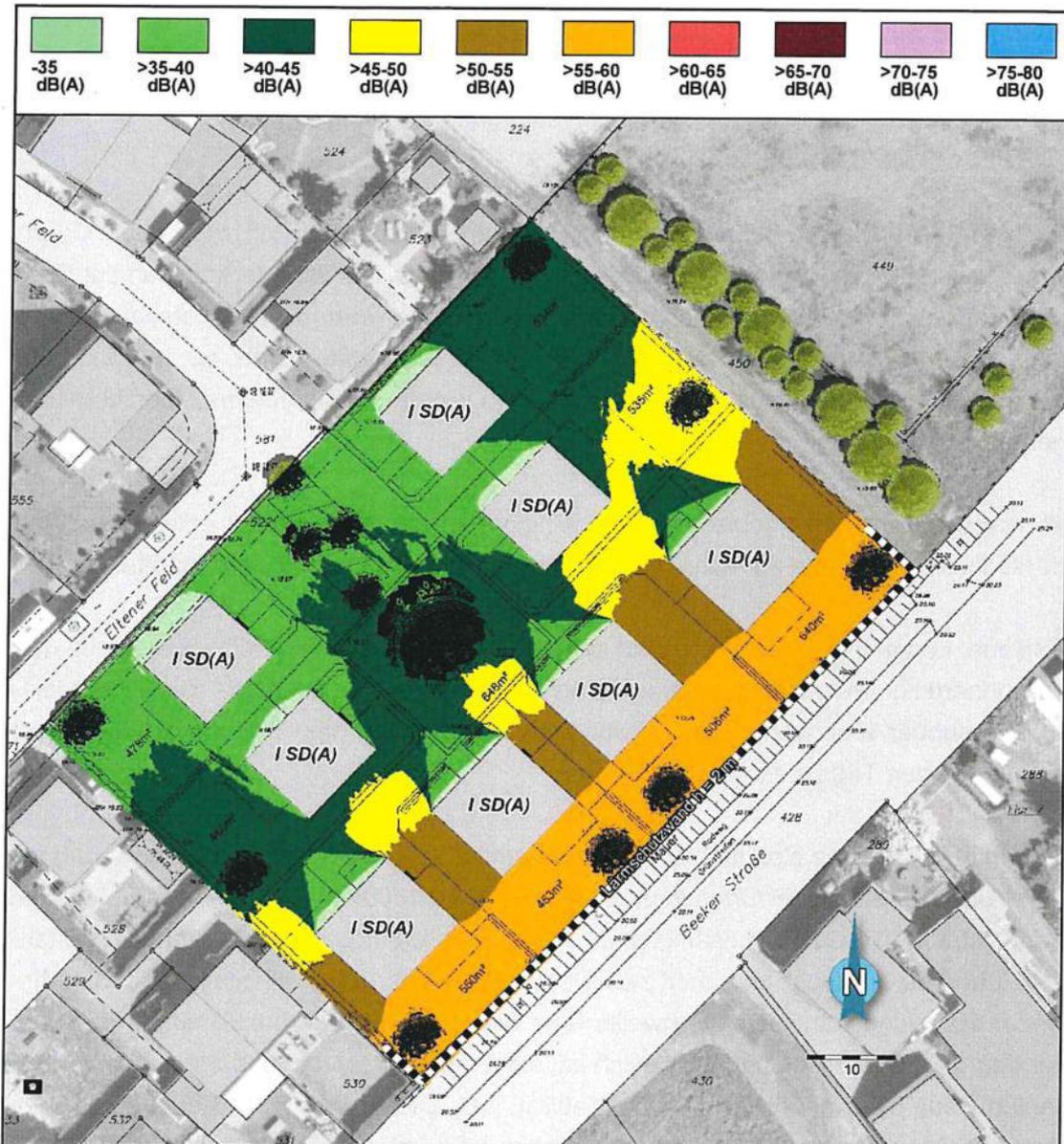


Abbildung 4.4: Beurteilungspegel Nachtzeit, DG

## 5 Beurteilung der Verkehrsgeräuschsituation nach DIN 18005

Zur Beurteilung der Straßenverkehrsgeräuschsituation werden hier die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) nach DIN 18005 [5] herangezogen: 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Aus den Berechnungsergebnissen in den Lärmkarten wird ersichtlich, dass diese Orientierungswerte im südöstlichen Bereich des Plangebietes, insbesondere an den zur Becker Straße exponierten Fassaden deutlich überschritten werden. Die Überschreitungen betragen auf Dachgeschosshöhe bis zu 11 dB tagsüber und nachts bis zu 13 dB; im Erdgeschoss sind dank der Lärmschutzwand um jeweils 5 dB geringere Überschreitungen zu erwarten.

Im nordwestlichen Plangebietsbereich ist hingegen überwiegend mit einer Einhaltung der Orientierungswerte zu rechnen – sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum.

Balkone, Loggien und Terrassen sind sogenannte Außenwohnbereiche. Sie dienen den Bewohnern zur Freizeitgestaltung und Entspannung und sind deshalb – zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse – vor Lärm zu schützen. Ihre Schutzbedürftigkeit ist jedoch auf den Tageszeitraum beschränkt.

Ein Kriterium für eine akzeptable Aufenthaltsqualität, das im Rahmen der Abwägung bei einer Überschreitung der Orientierungswerte von DIN 18005-1 [5] herangezogen werden kann, ist z. B. die Gewährleistung einer ungestörten Kommunikation über kurze Distanzen (übliches Gespräch zwischen zwei Personen) mit normaler, allenfalls leicht angehobener Sprechlautstärke. Den Schwellenwert, bis zu dem ungestörte Kommunikation unter den o. g. Voraussetzungen möglich ist, sieht die Rechtsprechung bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB(A) außen [16]. Dieser Wert wird hier in sämtlichen Außenwohnbereichen (Terrassen) eingehalten und um mindestens 1 dB unterschritten (vgl. Abbildung 4.1).

Aktive Schallschutzmaßnahmen, mit dem Ziel die Verkehrsgeräusche wirkungsvoll abzuschirmen, sind hier mit der projektierten 2 m hohen Lärmschutzwand bereits weitestgehend ausgeschöpft. Größere Wandhöhen erscheinen hier aus städtebaulicher Sicht als nicht verhältnismäßig. Im folgenden Abschnitt werden daher für das Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Anforderungen an den baulichen Schallschutz nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ [9] erarbeitet, die den erforderlichen Schallschutz innerhalb der Gebäude sicherstellen sollen.

## 6 Anforderungen an den baulichen Schallschutz

### 6.1 Lärmpegelbereiche und maßgeblicher Außenlärmpegel

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes in Gebäuden können passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Mindestanforderungen (z. B. nach DIN 4109 [6]) an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände, Dächer usw.) schutzbedürftiger Nutzungen vorgesehen werden. Gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) [4] ist hierfür seit Januar 2019 in NRW verbindlich die DIN 4109–1:2018-01 [6] als Technisches Regelwerk heranzuziehen.

Für den maßgeblichen Außenlärmpegel der Straßenverkehrsgeräusche werden hier die nach der 16. BImSchV [3] rechnerisch bestimmten und auf volle dB aufgerundeten Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit herangezogen.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel  $L_{r,Tag} - L_{r,Nacht}$  weniger als 10 dB(A), ist zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels der um 3 dB(A) erhöhte Beurteilungspegel zur Nachtzeit heranzuziehen und mit einem Zuschlag von 10 dB(A) zu versehen. Andernfalls ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel zur Tageszeit. Somit ist der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6] nicht mit den in den Lärmkarten dargestellten Beurteilungspegeln der Verkehrsgeräusche zu vergleichen, sondern vielmehr ein Bemessungswert für den erforderlichen baulichen Schallschutz.

Die genaue Bestimmung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz kann gemäß der 2018 novellierten Ausgabe der DIN 4109 [6] auf zwei Arten erfolgen:

1. über den „maßgeblichen Außenlärmpegel“ (genaueste Methode) oder
2. über die Festsetzung von sog. Lärmpegelbereichen.

Die folgende Tabelle 6.1 zeigt die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel nach DIN 4109 [6].

**Tabelle 6.1:** Zuordnung: Lärmpegelbereiche und maßgeblicher Außenlärmpegel

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ $L_a$ in dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80

Anhand der Lärmpegelbereiche bzw. maßgeblichen Außenlärmpegel können die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ermittelt werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind der DIN 4109 [6] sowie dem folgenden Kapitel 6.2 zu den vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Nachfolgend werden sowohl die ermittelten Lärmpegelbereiche **LPB** (mit farbigen Balken) als auch die maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  (mit Zahlenwerten in dB) an den Fassaden getrennt für jede Geschosshöhe der Planbebauung dargestellt.

Den Abbildungen 6.1 und 6.2 ist zu entnehmen, dass an den geplanten Wohngebäuden insgesamt die **Lärmpegelbereiche I – IV** vorkommen, wobei insgesamt der Lärmpegelbereich I überwiegt. Der höchste Lärmpegelbereich IV tritt lediglich im Bereich der zur Landesstraße L 472 exponierten Dachgeschossseiten der südöstlich angeordneten Wohnhäuser auf. Hier ist ein Außenlärmpegel von bis zu 69 dB zu erwarten. Im Erdgeschoss dieser Wohnhäuser ergeben sich durch die abschirmende Wirkung der 2 m hohen Lärmschutzwand an der südöstlichen Plangebietsgrenze ca. 5 dB geringere Außenlärmpegel (Lärmpegelbereich III). Auf der nordwestlichen „Lärmschattenseite“ der besagten Wohnhäuser ergibt sich lediglich der Lärmpegelbereich I, wobei die Außenlärmpegel teilweise deutlich unter 55 dB liegen.

Die vier Wohnhäuser im nordwestlichen Plangebietsbereich sind kaum durch den Verkehrslärm belastet. Hier ist im Erdgeschoss fast durchgängig der Lärmpegelbereich I zu erwarten. Lediglich ein kleiner Fassadenabschnitt liegt mit einem Außenlärmpegel von 56 dB im Lärmpegelbereich II. Im Dachgeschoss sind die ermittelten Außenlärmpegel durchschnittlich um 2–3 dB höher, sodass teilweise der Lärmpegelbereich II vorliegt.



**Abbildung 6.1:** Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, EG



Abbildung 6.2: Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, DG

Die Anforderungen nach DIN 4109 [6] gelten grundsätzlich nur für **schutzbedürftige** Aufenthaltsräume. Schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 [6] sind z. B.:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Wohnküchen;
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten;
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien;
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen;
- Büroräume;
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Dementsprechend haben Räume, die nicht als Aufenthaltsräume anzusehen sind (z. B. Küchen, Bäder, Toiletten, Flure) auch keinen Schutzanspruch im Sinne der DIN 4109 [6]. Für Räume, in denen infolge der Nutzung nahezu ständig Geräusche mit  $L_{AF,95} \geq 40$  dB(A) vorhanden sind, sowie für diverse sonstige Räume gelten die Anforderungen der DIN 4109 [6] ebenfalls nicht. Details hierzu können der Norm entnommen werden.

Allgemeiner Hinweis zur Lüftung bei schalltechnisch wirksamen Fenstern:

Bei schalltechnisch wirksamen Fenstern ist grundsätzlich zu beachten, dass deren Schalldämmung nur im geschlossenen Zustand voll wirksam ist. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) zur Nachtzeit ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf i. d. R. nicht mehr möglich. Hierdurch können Lüftungsprobleme entstehen. Allgemein wird deshalb empfohlen, zumindest an Schlafräumen, vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden (ab gelber Farbkennung in den Lärmkarten zur Nachtzeit, vgl. Abbildung 4.2 und Abbildung 4.4), den Einbau entsprechend ausgelegter fensterunabhängiger Lüftungsanlagen vorzusehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht verschlechtert wird. Entsprechende konstruktive Hinweise können z. B. der VDI 2719 und DIN 4109 [6] entnommen werden.



Mindestens einzuhalten sind dabei immer:

$R'_{w,ges} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

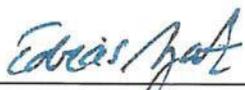
Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_S$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert  $K_{AL}$  nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.4.1.

Beim Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung im Baugenehmigungsverfahren kann vom festgesetzten Schalldämmmaß abgewichen werden.

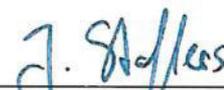
Hinweis zur Lüftung:

Bei schalltechnisch wirksamen Fenstern ist grundsätzlich zu beachten, dass deren Schalldämmung nur im geschlossenen Zustand voll wirksam ist. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) zur Nachtzeit ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf i. d. R. nicht mehr möglich. Hierdurch können Lüftungsprobleme entstehen. Allgemein wird deshalb empfohlen, zumindest an Schlafräumen, vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, den Einbau entsprechender fensterunabhängiger Lüftungsanlagen vorzusehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht verschlechtert wird. Entsprechende konstruktive Hinweise können z. B. der VDI 2719 und DIN 4109 entnommen werden.

STOFFERS AKUSTIK Ingenieurbüro



Dipl.-Ing. Tobias Agatz  
Bearbeiter



Jens Stoffers, B.Sc.  
Fachlich Verantwortlicher

## Anhang A Gesetze, Normen, Richtlinien, Regelwerke

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der derzeit gültigen Fassung
- [2] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014  
Anlage 1: Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen [Anm.: „RLS-90“]
- [4] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) – Rund-  
erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 614 –  
408 (MBI. NRW Ausgabe 2018 Nr. 32 vom 28.12.2018, Seite 739 bis 804), in Kraft  
getreten am 02.01.2019
- [5] DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: „Grundlagen und Hinweise für  
die Planung“, Juli 2002  
  
DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Beiblatt 1: „Berechnungsverfah-  
ren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“,  
Mai 1987  
  
DIN 18005-2 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 2: „Lärmkarten - Kartenmäßige Dar-  
stellung von Schallimmissionen“, September 1991
- [6] DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar  
2018  
  
DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Er-  
füllung der Anforderungen“, Januar 2018
- [7] DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2:  
„Allgemeine Berechnungsverfahren“, Oktober 1999

- [8] ISO/TR 17534-3 „Akustik - Software für die Berechnung von Schall im Freien“ - Teil 3: „Empfehlungen zur qualitätsgesicherten Umsetzung von ISO 9613-2 in Software nach ISO 17534-1“, Januar 2015
- [9] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen – ZTV-Lsw 06“, Ausgabe 2006

## Anhang B Projektbezogene Unterlagen und Quellenangaben

- [10] Amtliche Basiskarte (ABK\*), Digitale Orthophotos 20cm/Pixel (DOP20), DOP-Overlay, digitale Daten des Liegenschaftskatasters (ALKIS), 3D-Gebäudemodelle (LoD1), digitales Geländemodell Gitterweite 1m (DGM 1): Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
- [11] Bebauungsplan Nr. 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich am Rhein
- [12] Telefonkorrespondenz mit dem Verkehrsplanungsamt der Stadt Emmerich am Rhein am 17.03.2020
- [13] Städtebauliches Konzept zum Wohnquartier „Eltener Feld“, Emmerich am Rhein, Ortsteil Elten, Planungsstand: 23.03.2020: StadtUmBau GmbH, Kevelaer
- [14] Ortsbesichtigung des Untersuchungsgebiets inklusive Aufnahme der schalltechnisch relevanten örtlichen Gegebenheiten am 26.03.2020
- [15] Ergebnisse der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015 (Verkehrsstärkenkarte), Landesbetrieb Straßenbau NRW, per E-Mail am 27.03.2020
- [16] Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.03.2008, Az.: 7 D 34/07.NE

**STADT EMMERICH AM RHEIN**  
**Der Bürgermeister**  
**Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**

## **Bebauungsplan EL 19/2**

### **„Eltener Feld“**

#### **3. Änderung**

#### **Begründung**



#### **Planverfasser:**

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
Wallfahrtsstadt  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



**3. Januar 2022**

## Inhalt

1	Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten .....	1
2	Räumlicher Geltungsbereich .....	2
3	Gegenwärtiger Zustand .....	3
4	Planungsvorgaben.....	3
5	Ziele des Bebauungsplans.....	4
6	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	5
6.1	Art der baulichen Nutzung .....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	5
6.3	Überbaubare Grundstücksflächen .....	5
6.4	Bauweise .....	6
6.5	Begrünung der Vorgärten .....	6
7	Erschließung .....	6
8	Ver- und Entsorgung .....	6
8.1	Gas, Wasser, Strom.....	6
8.2	Schmutzwasser / Regenwasser .....	7
8.3	Sammelstelle für Abfallbehälter .....	7
9	Belange von Natur und Landschaft.....	7
10	Artenschutz .....	8
11	Immissionsschutz.....	9
11.1	Geruch.....	9
11.2	Lärm.....	9
11.3	Störfallrisiko.....	11
12	Denkmal- und Bodendenkmalpflege .....	11
13	Schutzzonen der Landesstraße (L 472).....	12
14	Altlasten und Altablagerungen .....	12
15	Hochwassergefährdung .....	12
16	Starkregenabfluss.....	12

<b>17</b>	<b>Klimaschutz und Klimaanpassung.....</b>	<b>13</b>
14.1	Klimaschutz .....	13
14.2	Klimaanpassung.....	14
<b>18</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>14</b>
<b>19</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>14</b>

# 1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Die Stadt Emmerich am Rhein hat beschlossen, ein Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ durchzuführen.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist die Absicht des Eigentümers, auf einer Fläche im Osten des Geltungsbereichs acht Baugrundstücke für Einzelhäuser zu entwickeln. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt.

Hintergrund der geplanten Entwicklung des Baugrundstücks ist zudem die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet sowie der Wille der Stadt Emmerich am Rhein, Bauwilligen innerhalb der Stadtgrenzen Baugrundstücke anbieten zu können.

Verwaltungsseitig kann die Planung befürwortet werden, da sie als Maßnahme der Innenentwicklung der Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes dient und somit eine bessere bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ermöglicht.

Die Planung korrespondiert mit dem Bestreben der Stadt Emmerich am Rhein, eine den Anforderungen der demografischen Entwicklung entsprechende, gezielte und zukunftsfähige Innenentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten voranzutreiben. Es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers und keinen Eingriff in den unberührten Außenbereich.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB durchgeführt. Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt alle Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten:

- Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich, das somit der Innenentwicklung dient.
- Die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Deshalb ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich.

Aufgrund von Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert, weshalb gem. § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung bzw. Einholung der Stellungnahmen erforderlich wurde. Konkret handelte es sich bei den erforderlichen Änderungen um eine Verschiebung und Vergrößerung der Aufstellfläche für Müllbehälter, eine Verschiebung des Sichtdreiecks mit der Folge einer Ausweitung der Verkehrsfläche im Einmündungsbereich sowie eine Verschiebung des im Straßenraum vorgesehenen Baums.

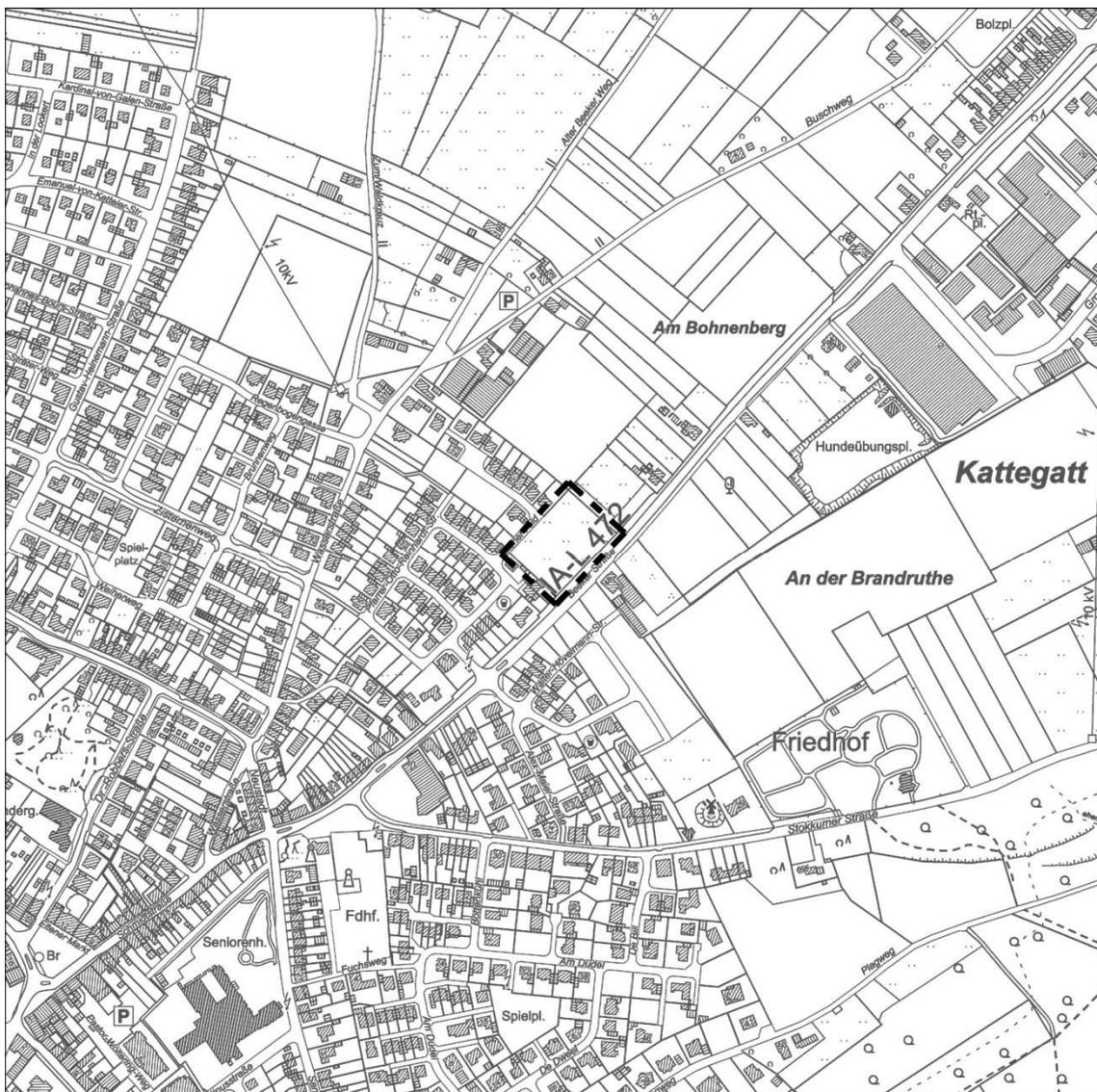
## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist rund 4.850 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Nordosten des Emmericher Ortsteil Elten. Es umfasst das Flurstück 610 in der Gemarkung Elten, Flur 19. Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Nordwesten von der Straße Eltener Feld und dem Flurstück 523 in der Flur 19 der Gemarkung Elten
- im Nordosten durch das Flurstück 450 in der Flur 19 der Gemarkung Elten
- im Südosten durch die Beeker Straße (L 472)
- im Südwesten durch die Flurstücke 471, 528 und 530 in der Flur 19 der Gemarkung Elten

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets



### 3 Gegenwärtiger Zustand

Der Änderungsbereich wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Westlich grenzt Wohnbebauung an. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich zunächst landwirtschaftliche Flächen. Weiter östlich liegt ein größeres Waldgebiet. Die im Südosten verlaufende Beeker Straße bildet die Verbindung zwischen dem Eltener Ortskern und der Bundesautobahn A3. Der Eltener Ortskern liegt etwa 400 Meter entfernt in südwestlicher Richtung.

Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung



### 4 Planungsvorgaben

#### Regionalplan / Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet. Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Insofern wird dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs entsprochen.

#### Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EL 19/2 – Eltener Feld –, der am 22.12.2003 in Kraft getreten ist. Er setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit Einzel- bzw. Doppelhäusern fest.

#### Landschaftsplan / Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

## 5 Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Bauleitplanung ist die Änderung des Erschließungs- und Baukonzeptes für ein Neubaugebiet, für das bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, um eine dichtere Bebauung und verbesserte Grundstückszuschnitte erreichen zu können.

Im März 2020 wurde zur Vorbereitung der Baulandentwicklung ein städtebaulicher Entwurf für diese Entwicklungsfläche erarbeitet. Angestrebt wird eine ortstypische Wohnbebauung mit Einzelhäusern. Das vorliegende Plangebiet bietet Platz für rund 8 Wohneinheiten.

Abbildung: Städtebauliches Konzept für die Fläche (ohne Maßstab, StadtUmBau GmbH, 2020)



Mit der Realisierung der Bauleitplanung soll eine Verdichtung innerhalb eines bestehenden Wohngebiets zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum ermöglicht werden.

Die Antragsfläche trägt dem städtebaulichen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung, demzufolge einer Nachverdichtung bereits erschlossener Siedlungsbereiche gegenüber deren Ausdehnung in den Außenbereich der Vorzug zu geben ist. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine Wohnnutzung des betroffenen Bereiches ermöglicht werden und dabei die zu-

künftige bauliche Entwicklung im Sinne einer städtebaulich und gestalterisch harmonischen Fortentwicklung der bestehenden Bebauungsstruktur gesteuert werden.

## **6 Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen des Plangebiets werden entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

(Kleine) Läden zur Versorgung des Plangebietes, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 4 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten zulässig und sollen es auch in diesem Bebauungsplan sein. Sie tragen ganz wesentlich zum Charakter eines zwar vornehmlich, aber nicht ausschließlich dem Wohnen zgedachten Baugebietes bei und weisen ein wohnverträgliches Nutzungsprofil auf.

Für die laut BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen – gilt das vorstehende nur eingeschränkt: ein Übergewicht gegenüber der Wohnnutzung wäre dem Wohngebietscharakter abträglich, da diese Nutzungsarten in besonderer Weise auch in Misch- und Kerngebieten „zu Hause“ sind und nicht unerhebliche Verkehrsmengen verursachen können. Deshalb werden sie für dieses Plangebiet – wie in der BauNVO – nur ausnahmsweise zugelassen.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe passen vom Platzbedarf her nicht in das bestehende Wohngebiet und führen zu Zusatzverkehren, die an dieser Stelle nicht gewünscht sein können.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie maximale Trauf- und Firsthöhen bestimmt.

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung der GRZ orientiert sich an den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO und bleibt durch die vorliegende Änderungsplanung unverändert.

#### Zahl der Vollgeschosse / maximale Gebäudehöhe (GH. max.) / maximale Traufhöhe (TH max.)

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der umliegenden Bestandsbebauung sowie der geltenden Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan auf eines festgesetzt.

Auch die zulässige Gebäudehöhenentwicklung orientiert sich an der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bebauung.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Dies gewährleistet auf der einen Seite die Einhaltung eines städtischen Ordnungsrahmens und belässt dabei dem Bauherrn einen individuellen Spielraum zur Verwirklichung seines Bauvorhabens.

## 6.4 Bauweise

Im Altbebauungsplan EL 19/2 ist für die in den Verfahrensbereich einbezogenen Grundstücke festgesetzt, dass Einzelhäuser und Doppelhäuser in der offenen Bauweise zulässig sind. An dieser Festsetzung wird im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung festgehalten, da auch die bestehende umliegende Bebauung die Merkmale einer offenen Bauweise aufweist und sich die hinzukommende Bebauung hieran anpassen soll.

## 6.5 Begrünung der Vorgärten

Vorgärten sind wesentliche straßenraumprägende Bestandteile des Stadtbildes. Darüber hinaus hat eine weitgehende Begrünung dieser Flächen auch nachhaltige Bedeutung für die Ökologie, beispielsweise als Lebensraum für Insekten oder als Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas. Aus diesen gestalterischen und ökologischen Gründen soll die Anlage von vollständig asphaltierten, gepflasterten oder geschotterten Vorgärten (Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baufluchtlinie) unterbunden werden. Deshalb sind die Vorgärten und sonstige nicht überbaubare Grundstücksflächen vollständig mit Vegetation, welche einen unmittelbaren Kontakt zur belebten Bodenzone aufweist, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind befestigte Flächen im Vorgarten nur für die notwendige Erschließung (Zufahrten, Zuwege) zulässig.

## 7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch eine neue innere Erschließungsstraße. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgt von Nordwesten über die Straße Eltener Feld.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Sichtbeziehung zwischen den Verkehrsteilnehmern wurde die westliche Ecke der neuen Verkehrsfläche im Einmündungsbereich abgerundet. Die für das erforderliche Sichtdreieck im Einmündungsbereich benötigte Fläche wurde in die öffentliche Verkehrsfläche einbezogen. Dies sowie die geplante innere Aufteilung der Erschließungsflächen wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung mit den zuständigen Stellen abgestimmt sowie von einem Fachbüro für Tiefbauplanung begleitet.

Das gesamte Umfeld des Planbereiches ist ausreichend verkehrlich erschlossen. Der durch die Planung beeinflusste Quell- und Zielverkehr kann wie bisher problemlos von dem bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Verkehrssituation innerhalb der näheren Umgebung ist nicht zu rechnen.

## 8 Ver- und Entsorgung

### 8.1 Gas, Wasser, Strom

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, die sich im angrenzenden Eltener Feld befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden. Die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt und in der Erschließungsplanung weiter konkretisiert.

## 8.2 Schmutzwasser / Regenwasser

Das im Erschließungsgebiet anfallende häusliche Schmutzwasser soll in einem neuen Kanal gesammelt und an den bereits vorhandenen Mischwasserkanal im Eltener Feld angeschlossen werden.

In § 44 Abs. 1 LWG NRW (neu) ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist.

Zur Beurteilung der Versickerungseignung der anstehenden Böden wird auf die Ergebnisse des für die Fläche vorliegenden Bodengutachtens<sup>1</sup> zurückgegriffen, das zur Aufstellung des Bebauungsplans EL 19/2 erarbeitet worden war.

In Abstimmung zwischen der Stadt Emmerich am Rhein, den Technischen Werken Emmerich und dem Investor wurde, aufbauend auf den Ergebnissen des o.g. Gutachtens und analog zu der Handhabung im angrenzenden Wohngebiet festgelegt, dass das auf den Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser über Mulden versickert wird.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, die die dezentrale Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers regelt.

Die technischen Einzelheiten der Entwässerung werden im Rahmen des mit dem Investor abzuschließenden Erschließungsvertrags festgelegt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und der privaten Flächen erfordert jeweils separate wasserrechtliche Genehmigungsverfahren im Anschluss an die Rechtskraft des Bebauungsplans, die rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen sind.

## 8.3 Sammelstelle für Abfallbehälter

Im Einfahrtbereich in das Plangebiet wird eine Aufstellfläche für Abfallbehälter festgesetzt, um eine geregelte Abfallentsorgung sicherzustellen. Die Lage und Größe dieser Sammelstelle wurde im Zuge des Verfahrens mit der zuständigen Behörde und dem Entsorgungsunternehmen abgestimmt.

## 9 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt sind, gelten Eingriffe, die durch die Änderung dieses Bebauungsplanes vorbereitet werden, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

---

<sup>1</sup> Geokom: Versickerungsuntersuchung für das B-Plangebiet EL 19/2 „Eltener Feld“ in Emmerich-Elten, Dinslaken, 22.07.2002

## 10 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung<sup>2</sup> festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Am 11.08.2020 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes durchgeführt.

Dazu wurde in einem ersten Schritt das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet. Von den für den 1. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich) und 2. Quadranten 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten finden einige wenige Arten im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vor.

Während der Ortsbesichtigung wurden im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung insgesamt sechs verschiedene Vogelarten angetroffen. Planungsrelevante Arten waren nicht darunter. Bei den angetroffenen Vogelarten handelte es sich um in NRW weit verbreitete Arten, wie sie typischerweise in Gärten sowie im Siedlungsrandbereich angetroffen werden, so dass sie für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz haben.

Das Gebiet ist durch die vorhandene Nutzung, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die im Umfeld bereits vorhandene Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Wiese umgebenden Vertikalstrukturen und vorhandene Freizeitnutzung (Hunde und Katzen) durch Anwohner auszuschließen.

Auch andere Artengruppen wie Greifvögel, Eulen, Luftjäger, Arten der geschlossenen Wälder, Höhlenbrüter oder Gebüsch-/Freibrüter und Kulturfolger werden durch die geplante Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

Laichhabitate oder wertvolle Landhabitate von Amphibien und Reptilien sind nicht betroffen, so dass negative Auswirkungen auszuschließen sind.

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auch auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die im Geltungsbereich vorhandene Freifläche könnte von Fledermäusen häufigerer Verbreitung, die im weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Es handelt sich dabei jedoch um einen kleinflächigen, nicht-essentiellen Bestandteil mit geringerer Wertigkeit. Aufgrund der eingeschränkten Größe des Änderungsbereichs sowie den im Umfeld vorhandenen, weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen finden

<sup>2</sup> StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich, Kevelaer, 06.05.2021

sich ausreichende Ausweichmöglichkeiten für den geringfügigen Verlust eines Teilbereichs eines potentiellen Jagdhabitats. Leitstrukturen wie Gehölzreihen, welche durch das Vorhaben verloren gehen könnten, liegen im Geltungsbereich nicht vor. Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im Siedlungsrandbereich sollte nach Möglichkeit jedoch grundsätzlich auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind als Vermeidungsmaßnahme die Erschließungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Der Gutachter kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

## 11 Immissionsschutz

### 11.1 Geruch

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine geruchsimmissionsrelevanten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung. Gleiches gilt für produzierende Gewerbebetriebe mit hohen Geruchsemissionen. Eine spezielle Geruchsuntersuchung mit Überprüfung der in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Immissionswerte ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

### 11.2 Lärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden. Diese an der benachbarten Wohnbebauung temporär auftretende Schallkulisse stellt keine unzumutbare Lärmbelastung dar.

Das Plangebiet befindet sich am Rand des durch Wohnbebauung geprägten Innenbereichs. Die geplante Bebauung fügt sich somit auch aus Immissionsschutzsicht in die Umgebung ein.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zur Landesstraße L 472 (Beeker Straße) wurde zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials in Bezug auf mögliche dauerhafte immissionsschutzfachliche Konflikte ein Schallgutachten<sup>3</sup> in Auftrag gegeben.

---

<sup>3</sup> Stoffers Akustik Ingenieurbüro: Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. EL 19/2 „Eltener Feld“ der Stadt Emmerich, Hürth, 31.03.2020

Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ermittelt und auf Grundlage der DIN 18005 beurteilt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 liegen für Allgemeine Wohngebiete tagsüber bei 55 dB(A) und nachts bei 45 dB(A). Bei der Lärmprognose wurde eine entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze vorgesehene, 2 m hohe Schallschutzwand bereits berücksichtigt. Klarstellend wurde eine Passage in die betreffende textliche Festsetzung aufgenommen, wonach die Lärmschutzwand keine Abstandsflächen auslöst.

Aus den vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen geht hervor, dass die höchsten Immissionen an den straßenzugewandten Fassaden im Südosten nahe der Beeker Straße zu erwarten sind. Dort liegen demnach in 5 m Höhe (Dachgeschoss) Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 bis 11 dB(A) tagsüber und bis 13 dB(A) nachts und in 2 m Höhe (Erdgeschoss) Überschreitungen bis 6 dB(A) tagsüber und bis 8 dB(A) nachts vor. Daran wird der Einfluss der Schallschutzwand deutlich.

An der schallabgewandten Seite ist hingegen überwiegend mit einer Einhaltung der Orientierungswerte zu rechnen.

Im Gutachten wird dargelegt, dass zum Erreichen eines ausreichenden Schallschutzes neben der bereits genannten Schallschutzwand ein Ausgleich in Form von weiteren geeigneten Maßnahmen vorzunehmen ist.

Deshalb sind entsprechend der ermittelten Immissionswerte im Bebauungsplan maßgebliche Außenlärmpegel festzusetzen. Es ergeben sich für das Plangebiet im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen maßgebliche Außenlärmpegel zwischen 57 und 68 dB(A).

Entsprechend der ermittelten Immissionswerte des Gutachtens werden im Bebauungsplan die sich ergebenden maßgeblichen Außenlärmpegel abgebildet, aus denen wiederum die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile abzuleiten sind. Hierzu wird eine konkretisierende textliche Festsetzung ergänzt. Im Bereich der jeweils festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel sind daraus sich ergebende Schalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  einzuhalten.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind neben den maßgeblichen Außenlärmpegeln von der Raumart des schutzbedürftigen Raumes abhängig.

Die Raumarten teilen sich in drei Klassen auf:

- Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien:  $K_{Raumart} = 25$  dB
- Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches:  $K_{Raumart} = 30$  dB
- Büroräume und Ähnliches:  $K_{Raumart} = 35$  dB

Das Schalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  ergibt sich nach DIN 4109-2 (2018-01), indem der Wert der jeweiligen Raumart von dem dort ermittelten Außenlärmpegel ( $L_a$ ) abgezogen wird:  $R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$ . Die DIN 4109-2 liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, zur Einsicht aus.

Die Festsetzung dient dazu, einen ausreichenden Schutz der Innenräume vor Verkehrslärm sicherzustellen.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass für besonders ruhebedürftige Schlafräume und Kinderzimmer, vor denen zur Nachtzeit Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden, zusätzlich schallgedämmte und möglichst motorisch betriebene Lüftungseinrichtungen notwendig sind, die auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumlüftung gewährleisten. Die Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

In Außenwohnbereichen sollten die Orientierungswertes der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) eingehalten werden, da in Mischgebieten generell Wohnen zulässig ist und bei Einhaltung von MI-Werten grundsätzlich gesundheitlich unbedenkliche Wohnverhältnisse gegeben sind. Im Schallgutachten wird darüber hinaus ausgeführt, dass gemäß Rechtsprechung (OVG NRW vom 13.03.2008, Az.: 7 D 34/07.NE) eine angemessene Nutzung der Freibereiche auch noch gewährleistet ist, „[...] wenn sie keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der 62 dB (A) überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind.“

Da gemäß Schallgutachten der Wert von 62 dB(A) tagsüber überall eingehalten wird, wird keine Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zum Schutz für Außenwohnbereiche im Bebauungsplan gesehen.

Darüber hinaus stellen Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone keine dauerhaften Aufenthaltsorte dar, sondern werden lediglich temporär genutzt.

Eine Nutzung der Grundstücke ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen ist somit auch ohne spezielle Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche gegeben.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der genannten Schallschutzmaßnahmen und Vorgaben ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung davon auszugehen, dass eine Nutzung der Grundstücke ohne unzumutbare Einschränkungen oder gesundheitlich bedenkliche Schallsituationen gegeben sein wird.

Relevante Gewerbelärmquellen befinden sich in der näheren Umgebung nicht. Auch unzumutbare Beeinträchtigungen aus Sport- oder Freizeitlärm sind in der direkten Umgebung auszuschließen.

Insgesamt ist aufgrund der Lage und Größe des Plangebiets sowie der zulässigen Nutzungen und unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Schallgutachten genannten Maßnahmen davon auszugehen, dass der Realisierung des Bebauungsplans keine schallschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

### **11.3 Störfallrisiko**

Störfallbetriebe befinden sich in der Umgebung des Plangebiets nicht.

Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass für das Plangebiet im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen aus schweren Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG in diesen Betrieben zu regeln wären.

## **12 Denkmal- und Bodendenkmalpflege**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor und sind im Rahmen der Realisierung der angrenzenden Bebauung auch nicht bekannt geworden. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

## 13 Schutzzonen der Landesstraße (L 472)

Das Plangebiet grenzt an die Beeker Straße (L 472) an und befindet sich damit im Wirkungsbereich der Schutzzonen der Landesstraßen gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

## 14 Altlasten und Altablagerungen

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Verdachtsflächen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Stadtbereich von Emmerich am Rhein war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Für die Flächen im Plangebiet können Kampfmittelrückstände im Boden nicht ausgeschlossen werden.

Zudem liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen nach Angaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es existiert für die vorliegende Fläche ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und Panzergraben).

Die Bauherren werden durch Hinweis im Bebauungsplan über diese Umstände sowie über Verhaltensmaßregeln bei Auffinden von Kampfmitteln oder bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen informiert.

## 15 Hochwassergefährdung

Die Fläche liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Hochwassergefahrengeländen.

## 16 Starkregenabfluss

Die Stadt Emmerich am Rhein hat im Jahr 2014 eine Fließweganalyse<sup>4</sup> für den Fall von Starkregenereignissen erarbeiten lassen. Das Plangebiet gehört nicht zu den insgesamt fünf Bereichen im Stadtge-

<sup>4</sup> Dr. Pecher AG: Stadtgebietsweite Fließweganalyse und Aufbau eines gekoppelten Kanalnetz-Oberflächenabflussmodells mit dem Programmsystem DYNA-GeoCPM für fünf ausgewählte oberflächliche Überflutungsbereiche in Emmerich am Rhein, Erkrath 2014

biet, für die Überstau- und Überflutungsrisiken ermittelt wurden und die deshalb einer detaillierten Betrachtung unterzogen wurden.

Gemäß der Darstellung der Fließwege wird der Änderungsbereich von einem Fließweg des Niederschlagswassers erfasst. Er beeinträchtigt die grundsätzliche Bebaubarkeit des Planbereiches zwar nicht, sollte im Zuge der Genehmigungsplanung für die einzelnen Neubauten jedoch berücksichtigt werden.

## 17 Klimaschutz und Klimaanpassung

### 14.1 Klimaschutz

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaschutzkonzept<sup>5</sup> beschlossen. Dieses zeigt auf, welche Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen können. Für die Fläche des vorliegenden Bebauungsplans finden sich keine speziellen Ziele in dem Konzept.

Grundsätzlich gilt, dass eine Nachverdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Siedlungsausdehnung in den Außenbereich vorzuziehen ist. Diesem Leitbild folgt die vorliegende Bebauungsplanänderung.

Regionalklimatisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Klimabezirk der niederrheinischen Tiefebene mit maritimem Einfluss. Das Wetter ist geprägt durch vorherrschende West- und Südwestwinde, relativ milde Winter (Durchschnittstemperatur Januar 1,5 - 2°C) und gemäßigte Sommer (Durchschnittstemperatur Juli 17 - 18 ° C). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9 und 10 ° C, die mittlere Niederschlagsmenge 700 bis 750 mm/qm. Eine detaillierte klimatische Untersuchung für das Stadtgebiet existiert nicht.

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Vegetation. Infolge seiner geringen Flächengröße besitzt das Plangebiet kleinklimatisch gesehen nur eine geringe Bedeutung. Darüber hinaus bereitet die Planung keine großflächige zusätzliche Bebauung vor. Insofern sind durch die Planaufstellung keine signifikanten klimatischen Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Aufgrund des geringen Umfangs hinzukommender Bebauung wird sich das Verkehrsaufkommen in der Umgebung nicht spürbar erhöhen.

Da mit dem Bebauungsplan nur eine geringfügige Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches beabsichtigt ist und insofern keine Neubebauung in einem solchen Umfang entstehen wird, dass sich die bestehenden Siedlungsverhältnisse in relevanter Weise verändern, wird der Energieverbrauch und damit einhergehend der CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht wesentlich ansteigen. Für die Neubauten im Plangebiet wird zur Minderung des Energiebedarfes empfohlen, die im Folgenden aufgeführten planerischen Grundsätze zu berücksichtigen:

- kompakte Baukörperausführung, um die Wärmeverluste gering zu halten
- Ausrichtung der Gebäude- und Dachflächenhauptseite nach Süden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie zu optimieren

<sup>5</sup> Stadt Emmerich am Rhein: Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Juni 2013

- geeigneter Sonnenschutz an der südlichen Gebäudeaußenseite vor Überhitzung im Sommer
- Erzeugung von Wärmeenergie über regenerative Energieträger.

## 14.2 Klimaanpassung

Die begonnenen Klimaveränderungen äußern sich insbesondere in der zunehmenden Erwärmung sowie in vermehrten Starkregen- und Sturmereignissen. Den Folgen der Klimaveränderung kann städtebaulich insbesondere entgegengewirkt werden durch

- Minimierung von versiegelten Bereichen
- Verzögerung des Spitzenabflusses
- Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeabstrahlung (z.B. helle Baumaterialien und Oberflächengestaltung, Verschattung versiegelter Flächen, Bepflanzung von Dächern)

Die Stadt Emmerich hat ein Klimaanpassungskonzept<sup>6</sup> beschlossen. Dieses enthält im Analyseteil neben einer Nutzungskarte, einer Hitzebelastungskarte und einer Infrarotkarte auch eine Klimatopkarte. Laut dieser Karte befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans im Freilandklimatop. In der „Handlungskarte Klimaanpassung Emmerich“ wird die Fläche der Zone 1 „Gebiete mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand“ und dort dem Typ A „keine Wohnbevölkerung bis zu einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte im Bereich der Hitzeinsel“ zugeordnet.

Das Ziel, die Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag zu steigern, könne durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Beschattung durch Vegetation und Bauelemente (z. B. Pergola, Arkaden)
- Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung)
- Windblockaden (wie sehr dichte Vegetation oder Trennwände bei Außengastronomie) bei Schwachwindlagen vermeiden

## 18 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Bauherrn.

## 19 Kosten

Herstellungskosten für die Errichtung baulicher Anlagen fallen für die Stadt Emmerich am Rhein nicht an.

<sup>6</sup> Geographisches Institut der Ruhr-Universität Bochum: Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Bochum, 2016

Erarbeitet: 3. Januar 2022



Stadt Emmerich am Rhein

Peter Hinze  
Bürgermeister





		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0595/2022</b>	<b>04.03.2022</b>

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) "Emmericher Straße", in Emmerich-Elten;  
hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren zum Erörterungstermin als Online-Konsultation abzugeben.

### **Sachdarstellung :**

Mit Schreiben vom 08.02.2022 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass der Erörterungstermin für das Planfeststellungsverfahren für die Beseitigung des Bahnübergangs „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten als Online Konsultation gem. PlanSiG stattfindet. Das bedeutet, dass nicht ein klassischer Erörterungstermin vor Ort stattfindet, sondern eine Stellungnahme bis zum 31.03.2022 abgegeben werden kann.

Die Durchführung der Online-Konsultation ohne die Möglichkeit des direkten Austausches mit den planenden und planfeststellenden Behörden wird seitens der Stadt Emmerich am Rhein deutlich kritisiert. Dennoch wird zur Wahrung der Rechte fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein ist in der Anlage zu entnehmen. In dieser nimmt die Stadt Emmerich am Rhein ihr Recht in Anspruch, als Inhaberin der Planungshoheit, Trägerin öffentlicher Belange und auch Grundstückseigentümerin Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zu erheben. Es werden nur auf Punkte vorgebracht, die in der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung zur Stellungnahme der Stadt aus dem Jahr 2018 ungerechtfertigt abgewogen wurden.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-17 0595 Stellungnahme B8n



## STELLUNGNAHME DER STADT EMMERICH AM RHEIN

zum Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den

**Neubau der B 8n;  
Beseitigung des BÜ „Emmericher Straße“ auf dem Gebiet  
der Stadt Emmerich am Rhein,**

**im Rahmen des Erörterungstermins als Online-Konsultation  
Synopsen-Nr. T 022**

## **GRUNDSÄTZLICHES**

Die Stadt Emmerich am Rhein lehnt die Erörterung als Online-Konsultation ausdrücklich ab. Grundsätzlich war zwischen dem Landesbetrieb Straßen.NRW und der Stadt Emmerich am Rhein abgestimmt, dass es zu den Planungen des Landesbetriebs nochmals eine Erläuterung anhand eines 3D-Modells gibt. Diese sollte auch im Vorfeld des Erörterungstermins der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Zudem ist die Online-Konsultation für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger in den betroffenen Bereichen kaum verständlich und zugänglich. Auch wenn das Erörterungsverfahren gem. §§ 1 Nr. 17, 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) dieses Instrument vorsieht, wird die Durchführung des Online-Verfahrens in einem Planfeststellungsverfahren der hier vorliegenden Komplexibilität als nicht angemessen bzw. als nicht verhältnismäßig angesehen. Ein solches Online-Verfahren stellt hohe Anforderungen an die Betroffenen und vermag ihre Rechte nicht ausreichend zu schützen.

Diese Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zum Erörterungstermin ist wie die Stellungnahme zum Feststellungsentwurf zweigeteilt.

### **Teil 1**

Der erste Teil der Stellungnahme orientiert sich an der optimierten Gleisbettvariante, die von der Bürgerinitiative „Rettet den Eltenberg“ und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) entwickelt wurde.

Die Stadt Emmerich am Rhein spricht sich ausdrücklich für diese Variante aus.

Damit folgt die Stellungnahme dem Beschluss des Rates vom 07.11.2017, der sich dafür entschieden hat, für den Planfeststellungsabschnitt 3.5 der ABS 46/2 die optimierte modifizierte Gleisbettvariante anzustreben.

### **Teil 2**

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert die Berücksichtigung der Stellungnahme Teil 1 – Gleisbettvariante –.

Der zweite Teil der Stellungnahme wird hilfsweise geltend gemacht für den Fall, dass der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde bei der bisherigen Planung verbleiben und sich gleichwohl für die im Planfeststellungsverfahren befindliche Variante entscheiden.

### **Zu Teil 1, Pkt. 1.3**

Die im jetzigen Planfeststellungsverfahren des Landesbetriebes Straßenbau NRW offengelegten Planungen wurden bereits im Verfahren zur ABS 46/2 PFA 3.5 nachrichtlich mit dargestellt (Planungen Dritter).

Die Argumentation, dass die optimierte Gleisbettvariante über die Planungsaufträge hinausgehe und zu mehr Betroffenheiten führe, wird kritisiert. Die Gleisbettvariante berücksichtigt die generelle Sicht auf die Änderungen durch die Erweiterung der Bahnstrecke und die Umverlegung der Bundesstraße B8. Hierbei werden die Umfahrung des Ortes, die Anbindung des Bahnhofpunktes, den Erhalt der Sportplätze, die Reduzierung des Lärms in Elten etc. berücksichtigt. All dies wird in den Planfeststellungsverfahren der Bahn und des Landesbetriebs Straßen.NRW nicht oder nur rudimentär berücksichtigt. Beispiel Sportplätze: Hier sind in den Planungen der Bahn keine Alternativen für den Wegfall des Sportplatzes an der Europastraße genannt und berücksichtigt.

Wenn diese genannten Ausgleichsmaßnahmen in die Planverfahren der Bahn und von Straßen.NRW integriert werden würden, könnte die Bilanzierung der optimierten Gleisbettvariante positiver ausfallen. Insgesamt lassen die beiden Planfeststellungsverfahren diese Gesamtsicht mit sämtlichen Auswirkungen vermissen. Daher ist die Gegenüberstellung der Gleisbettvariante zu der Vorzugsvariante nicht zielführend. Es ist eher davon auszugehen, dass die optimierte Gleisbettvariante die einzige Variante ist, die sämtliche Auswirkungen berücksichtigt und kompensiert.

Auch wenn die Gleisbettvariante nicht Gegenstand des Planungsauftrages an den Landesbetrieb Straßen.NRW ist, ist diese zusammen mit den Planungen der Bahn ernsthaft zu prüfen und vor allem in sämtlichen Auswirkungen mit den geplanten Varianten zu vergleichen.

### **Zu Teil 1, Pkt. 1.5**

Wie unter Punkt 1.3 erläutert, sind sämtliche Kosten inkl. Kosten für die weitere Infrastruktur und die Umverlegung von Sportplätzen samt Grunderwerb etc. zu berücksichtigen. Die Baukosten dürften sich aufgrund der aktuellen Baukostenentwicklung (insb. bei Betonprodukten) nochmals im Gegensatz zum Hensel-Gutachten zu Gunsten der Gleisbettvariante verschieben.

## **Zu Teil 2, Pkt. 2.2.1**

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Brücke bei km 67,740 für die Straßenüberführung B8n komplett neu gebaut wird. Hier werden im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren weiterhin die Forderungen aufrechterhalten, dass die Straße rechtwinklig zu führen ist und eine ausreichende Breite haben muss, um eine Weiterführung des geplanten Geh- und Radweges zu gewährleisten. Die Stadt Emmerich wird die gleiche Forderung im Planfeststellungsverfahren der Bahn erheben, damit die Planungen aufeinander abgestimmt werden. Im Falle der Überführung der B8n ist die Stellungnahme daher zu berücksichtigen. ^

## **Zu Teil 2, Pkt. 2.3 lfd. Nr. 1/1**

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert nach wie vor die Beibehaltung der nach RAL geforderten Mindestbreite von 3,50 m pro Fahrbahn.

Die RAL sieht zwar in zu begründenden Ausnahmefällen unter der Voraussetzung einer geringen Schwerverkehrsstärke (bis zu 300 Fz/24 h) vor, dass die Fahrstreifenbreite reduziert werden können. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob die aus einer solchen Reduzierung der Fahrstreifenbreite resultierenden Sicherheitsnachteile vertretbar sind.

Gerade im Hinblick, auf die optisch, durch Schutzsysteme und Hanglage, eingeengte Fahrbahn und der daraus resultierenden, Abstand haltenden, Fahrweise wird die Verkehrssicherheit in Frage gestellt. Fahrzeugführer tendieren in die Fahrbahnmitte, da sie die Leitplanken nicht touchieren wollen.

Diese Sicherheitsnachteile sind nicht vertretbar.

Ebenfalls in den RAL wird hierzu erläutert, dass bei Ansatz durchschnittlicher Kostensätze davon auszugehen ist, dass bei schmalere Fahrstreifen als 3,50 m die während der Nutzungsdauer zusätzlich entstehenden Unfallkosten bereits bei sehr geringen Verkehrsstärken die Einsparungen bei den Bau- und Betriebskosten übersteigen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und auch der Wirtschaftlichkeit ist eine Reduzierung des Querschnittes abzulehnen. Vor allem vor dem Hintergrund der vermeintlichen Kosteneinsparungen, die zu einer besseren Bewertung der Planfeststellungsvariante vor der optimierten Gleisbettvariante führen, wird die Reduzierung der Fahrbahnbreiten abweichend vom Regelquerschnitt abgelehnt.

Der ERA Abs. 3.4 (Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen) folgend soll von Gebäuden, Einfriedungen, Baumscheiben, Verkehrseinrichtungen und sonstige Einbauten ein Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Die Stadt Emmerich fordert diesen Sicherheitsraum von 0,25 im Querschnitt B-B vom Bau-km 0+621 – 1+095.

Ebenfalls wird eine Überprüfung der Breiten des Sicherheitstrennstreifens gem. ERA Tabelle 9 gefordert.

Gem. Stellungnahme der Straßenbauverwaltung soll die Errichtung des Sicherheitstrennstreifens im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden. Da wie oben erläutert jedoch schon die Fahrbahn unterhalb der Mindestbreiten geplant ist, ist es augenscheinlich, dass im Rahmen der Ausführungsplanung der Sicherheitsstreifen nicht berücksichtigt werden kann.

Zur Förderung und zum Schutz des Rad- und Fußverkehrs wird der Sicherheitsstreifen gem. ERA weiterhin dringend gefordert.

Auch wird in der ERA Abs. 3.5 als Regelmaß für einen einseitigen Zweirichtungsgeh-/radweg eine Breite von 3,00 m gefordert.

Diese Forderung wird im Hinblick auf die Unterhaltung der Wege durch Kraftfahrzeuge und die damit einhergehenden Konflikte unterstützt. Bedingt durch die beidseitige Sperre (Stützwand/Leitplanken) besteht keine Möglichkeit des Ausweichens.

Aufgrund der besonderen Lage zwischen Stützwand und (bisher nicht eingeplantem Sicherheitstrennstreifen) ist nicht die Breite von 2,50 m gem. RAL zu berücksichtigen, sondern die Breite von 3,00 m gem. ERA.

## **Zu Teil 2, Pkt. 2.3 lfd. Nr. 1/14 und 1/29**

Im Planfeststellungsbeschluss ist festzuhalten, dass die Gestaltung der Stützwand mit der Stadt abzustimmen ist. Insbesondere die landschaftsgerechte Herstellung muss sichergestellt werden. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass nicht die Bundesstraßenbauverwaltung als Unterhaltungspflichtiger benannt wird, sondern die Unterhaltungspflicht auf die Stadt Emmerich übergehen soll - was im Übrigen generell abgelehnt wird.

Emmerich am Rhein, den 15.03.2022

Peter Hinze  
Bürgermeister

## **Anlagen**

### **1.1 Machbarkeitsstudie zur Gleisbettvariante Emmerich – Elten (Printversion)**

- |              |                 |  |
|--------------|-----------------|--|
| <b>1.1.1</b> | <b>Teil I</b>   | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>                         |
| <b>1.1.2</b> | <b>Teil II</b>  | <b>Fazit</b>   |
| <b>1.1.3</b> | <b>Teil III</b> | <b>Technische und umweltfachliche Planungsbeschreibung</b> |



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 17 0596/2022</b>	<b>04.03.2022</b>

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (FA) 3.4 Emmerich Anhörungsverfahren, 1. Deckblatt; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

### **Sachdarstellung :**

Die Unterlagen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich – Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 3.4 – 1. Deckblattverfahren liegen in der Zeit vom 01. März - 31. März 2022 im Rathaus der Stadt Emmerich offen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit. Die Einwendungsfrist endet am 14. April 2022.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) und wie auch als Grundstückseigentümerin aufgefordert, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Die Änderungen durch das 1. Deckblatt enthalten neben den in der Stellungnahme monierten Änderungen auch Punkte, die die Deutsche Bahn auf Hinwirken der Stadt Emmerich verbessert hat.

Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Punkte:

- FÜ Nierenberger Straße

Die Fußgängerüberführung ist nun durch eine gewedelte Rampenführung sowie eine geringere Längsneigung barrierefrei und mit Fahrrädern befahrbar.

- EÜ Kämpchenstraße

Die lichte Höhe wurde von 2,50m auf 2,62m erhöht. Zudem entfällt die nördliche Baustraße zwischen Klever Straße und Ingenkampstraße.

- Felix-Lensing-Straße

Der Seitenweg zwischen Felix-Lensing-Straße und BÜ B8 Hüthum wird nun deutlich flächensparender entlang der Bahnstrecke geführt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:

Anlage zu Vorlage 05-17 0596 Stellungnahme PFA 3.4 1. Deckblatt



zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.4 Emmerich - Hüthum

## 1. Deckblattverfahren

Im Folgenden reagiert die Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Stellungnahme auf das Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG, ABS 46/2, Abschnitt 3.4 – **1. Deckblatt** -, als in zweifacher Hinsicht Betroffene, als Trägerin öffentlicher Belange wie auch als Grundstückseigentümerin.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt hier Stellung zu den im 1. Deckblattverfahren dargestellten Änderungen. Ihre Stellungnahme vom 27.06.2014 bleibt vollumfänglich bestehen.

### 1. EÜ Löwentor

Die Stadt Emmerich am Rhein fordert die kreuzungsbedingte Errichtung einer zusätzlichen Nebenanlage in der EÜ Löwentor in Form eines einseitigen Zweirichtungsgeh- und radweges.

Die Stadt Emmerich am Rhein ist bestrebt, den öffentlichen Raum behindertengerecht, angstraumfrei und mit einem hohen Maß an sozialer Sicherheit zu gestalten. Die Stadt Emmerich am Rhein strebt aktuell an, Mitglied in der Arbeitsgruppe Fahrrad- und Fußgängerfreundliche Städte (AGFS) zu werden. Hier sind insbesondere kurze und attraktive Wege für den nicht-motorisierten Individualverkehr ein wesentlicher Beitrag zur Mobilitätswende. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Stadt Emmerich nicht nachzuvollziehen, eine EÜ ohne entsprechende Nebenanlagen für Radfahrer und Fußgänger zu planen.

Zumindest für Radfahrer wird die EÜ Löwentor genutzt werden, um von den nördlichen Wohnquartieren in die Innenstadt bzw. das Bahnhofsumfeld zu gelangen. Die geplante Straße in der EÜ hat eine Breite von 6,50 m mit jeweils 1,00 m Notgehwegen. Dies entspricht den Anforderungen einer Stadtstraße gem. RAST 06. Allerdings wird die Stadt Emmerich aus den genannten Gründen der Durchlässigkeit der Stadt künftig den Radverkehr an der EÜ Löwentor nicht ausschließen. Idealerweise sollte der Radverkehr gem. RAST 06 mit einem Zweirichtungsradweg (Regelbreite 2,50m) mit 0,75m Sicherheitstrennstreifen geführt werden.

Notfalls sind Schutzstreifen für Radfahrer vorzusehen. Der aktuell geplante Straßenquerschnitt erlaubt jedoch keine Einrichtung von Schutzstreifen für Radfahrer. Hierfür wäre eine lichte Breite von 7,50 m mit beidseitig 1,50 m Schutzstreifen notwendig.

Zudem hat die Straße eine Längsneigung von 6-7%. Diese 7% Längsneigung entsprechen nicht den Richtlinien für eine barrierefrei zu befahrende Straße.

Die Stadt Emmerich fordert für die EÜ Löwentor die kreuzungsbedingte Anpassung der Planung, damit der Fuß- und Radverkehr in der Stadt weiterhin möglichst durchlässig gestaltet werden kann.

Das Bauwerk Löwentor wird für die kommenden Generationen genutzt werden und sollte daher zum heutigen Zeitpunkt für die zukunftsfähigen Verkehrsarten gebaut werden.

## **2. BÜ `s-Heerenberger Straße**

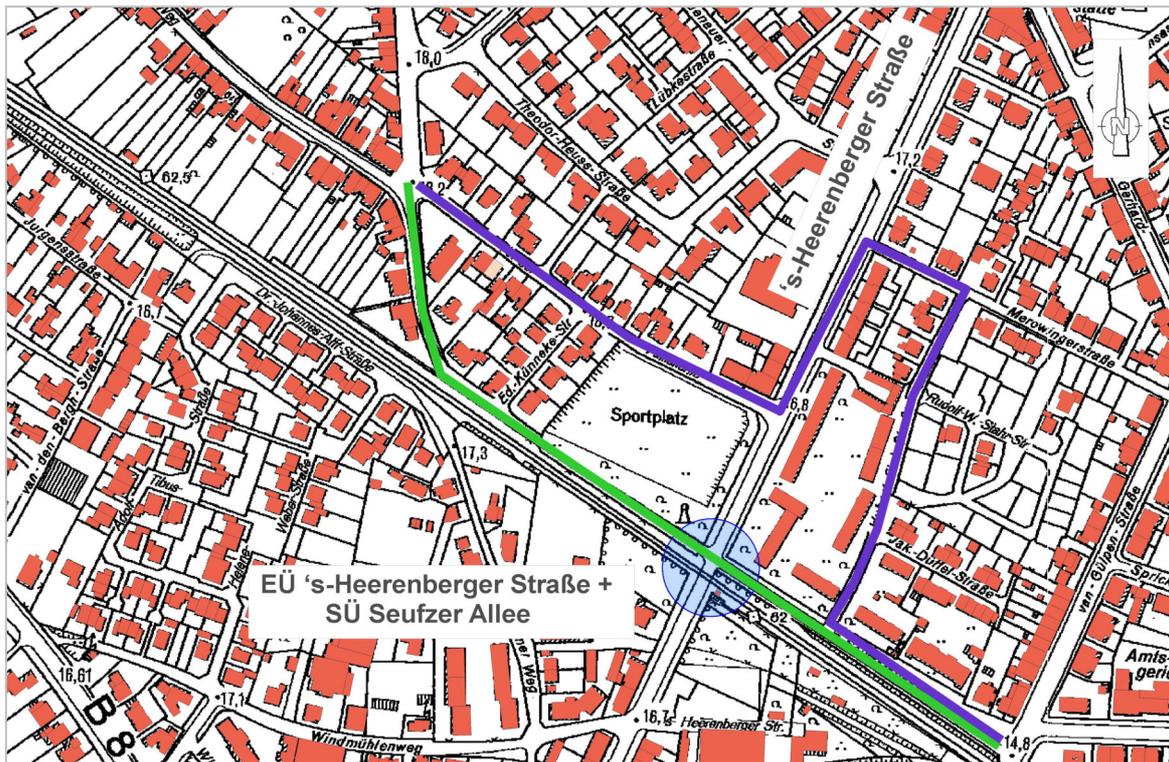
Die gemeindliche Straße Seufzer Allee wird im Bereich der `s-Heerenberger Straße zur Sackgasse. Sie wird als Einbahnstraße nur für Anlieger, Rettungsdienste und Ver-, Entsorgungsfahrzeuge parallel der Häuser 58, 58a+b geführt und stößt dann wieder auf die 's-Heerenberger Straße.

Bisher wurde die Seufzer Allee mittels Straßenüberführung über die `s-Heerenberger Straße geplant. Diese Überführung wurde durch das Deckblattverfahren seitens des Vorhabenträgers komplett entfernt.

In der Vergangenheit gab es Abstimmungen zwischen dem Planungsträger und der Stadt Emmerich am Rhein. Aufgrund der notwendigen Längsneigungen der `s-Heerenberger Straße wurde zwischenzeitlich darüber diskutiert, die Seufzerallee nicht mehr für den KfZ-Verkehr, sondern nur noch für den Rad- und Fußverkehr über die Straße zu führen.

Die Reduzierung der Straße auf den Status eines Geh-, Radweges hätte Umleitungsverkehre für den KFZ-Verkehr zur Folge. Bestehende gleisparallele Verkehre nördlich der Gleise in Ost-West-Richtung würden sich nach dem Prinzip des kürzesten Weges verhalten und durch die dicht besiedelten Wohngebiete Merowinger Straße / Hubert-Fink-Straße in Richtung Osten bzw. Westen ein und ausfahren.

Durch den nun geplanten Wegfall der Überführung der Seufzer Allee müssen auch Radfahrer und Fußgänger den unten skizzierten Umweg in Kauf nehmen. Dies entspricht nicht den Bestrebungen der Stadt für eine Fußgänger- und Fahrradfreundliche Stadt.



Ausschnitt DGK 5

- Umleitungsstrecke durch Wohngebiete
- Direkte Wegeverbindung

Im Zuge der Planungen fanden Abstimmungen zwischen der Deutschen Bahn und der Bezirksregierung Düsseldorf statt, in welchen hinterfragt wurde, ob auch die Überführung für Fußgänger und Radfahrer notwendig (kreuzungsbedingt) sei. Eine Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes und der Bezirksregierung setzt die kreuzungsbedingte Notwendigkeit voraus. Die Notwendigkeit sollte durch die Stadt Emmerich nachgewiesen werden.

Hierzu haben durch die Stadt Emmerich am Rhein Verkehrszählungen stattgefunden. Diese ergeben für die Kfz-Verbindung An der Fulkskühle – Seufzer Allee am 13.03.2019, 15:00-19:00 Uhr für beide Richtungen eine Gesamtverkehrsstärke von 110 Kfz. Dies entspricht einer werktäglicher DTV von 360 Kfz. Die Zählung wurde mittels Kennzeichenverfolgung durchgeführt.

Ebenfalls wurden die Radfahrzahlen erhoben. Diese Zählung hat am 03.04.2019, 6:00-9:00 Uhr stattgefunden. Sie ergab für die Verbindung Eduard-Künneke-Straße – Seufzer Allee einen Gesamtwert für beide Richtungen von 81 Radfahrenden. Dies entspricht einen Tageswert von 440 Radfahrenden/24h.

Hieraus folgernd ist die Stadt Emmerich am Rhein der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer Querungsmöglichkeit über die 's-Heerenberger Straße nachgewiesen ist.

Die durch die Stadt Emmerich erhobenen Zahlen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf nicht anerkannt, um die kreuzungsbedingte Notwendigkeit der Überführung für KFZ- und Rad- und Fußverkehr zu begründen. Es sei eine weitere Zählung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro über einen längeren Zeitraum durchzuführen.

Hierfür wurde seitens der Stadt Emmerich die Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Aachen beauftragt. Die Zählung sollte ursprünglich 2021 durchgeführt werden - während der Corona-Pandemie. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte jedoch mit, die Zählung sei zu diesem Zeitpunkt nicht relevant, da die entsprechenden Richtlinien ausdrücklich darauf hinwiesen, dass sich besondere Zeiten für eine Verkehrszählung nicht eignen. Das Ergebnis der Zählung wäre für eine Bewertung der Kreuzungsbedingtheit nicht nutzbar.

Somit wurde die Zählung bis dato ausgesetzt. Die Bahn hat währenddessen Ihre Planungen weiter voran getrieben - ohne die Überführung Seufzerallee.

Dies wird seitens der Stadt Emmerich kritisiert, da die Zahlen aus der ersten Zählung 2019 deutlich ergeben, dass die Seufzerallee eine wichtige Strecke für Fußgänger und Radfahrer darstellt.

Es wird nach wie vor gefordert, die BÜ `s-Heerenberger Straße mit einer kreuzungsbedingten Überführung der Seufzer Allee zu planen. Zumindest für den Rad- und Fußverkehr sollte hier eine entsprechende Überwegung geschaffen werden, da die Umwege ohne Überführung unverhältnismäßig lang werden.

Sobald es die pandemische Lage zulässt, wird die Stadt Emmerich am Rhein die Ingenieurgruppe IVV beauftragen, die Zählung durchzuführen. Voraussichtlich wird dies im Frühjahr/Sommer 2022 geschehen. Die Ergebnisse werden unmittelbar zur Stellungnahme nachgereicht.

### **3. EÜ van-Gülpen-Straße**

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung verbindet die Innenstadt mit den nördlich der Gleise liegenden Wohnbereichen. Das Bauwerk liegt in unmittelbarer Nähe zum Standort der Gesamtschule am Grollschen Weg und ist somit Teil des offiziellen Schulweges. Der Hauptstandort befindet sich am Brink/Wollenweberstraße. Somit ist der Übergang an der van-Gülpen-Straße auch regelmäßig zum Verkehr zwischen den beiden Standorten genutzt.

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße L7 herrscht hier zu Schulbeginn sehr hohes Verkehrsaufkommen.

Die Kritikpunkte der Stadt bezüglich der Sichtweiten und der Straßenbreiten wurden im Rahmen des 1. Deckblatts von der Planverfasserin angepasst.

### **4. Schallschutzwände**

Im Bahnhofsbereich von Emmerich (km 60,319 - km 60,989) sind auf einer Länge von 500 m weder bahnrechts noch -links Schallschutzmaßnahmen seitens der DB

AG vorgesehen. Die Deutsche Bahn AG begründet dies damit, dass keine erheblichen baulichen Eingriffe in die Gleise stattfinden. Dennoch sollten nach Ansicht der Stadt Emmerich am Rhein bahnrechts Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Bahnrechts wird zwischen km 60,200 und km 60,380 eine 5 Meter hohe Schallschutzwand seitens der DB AG angestrebt. Diese sollte bis zu der 4 Meter hohen Schallschutzwand bei km 61,064 durchgezogen werden, um die dahinterliegenden Bereiche der Wohnbebauung und die Kindertagesstätte Arche Noah an der Nierenberger Straße zu schützen. Zudem werden sich die Zugzahlen des Güterverkehrs durch den Bau des dritten Gleises in Verbindung mit der folgenden Blockverdichtung, die ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist, auf der Strecke erhöhen. Aus dem Grund kann nicht nur der Neubau eines Gleises eine Rolle bei der Begründung von Schallschutzmaßnahmen spielen, sondern es muss auch die Frequentierung der Strecke insgesamt berücksichtigt werden. Insofern bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Begründung der Bahn, den Bahnhofsbereich von der Lärmschutzbetrachtung auszunehmen, weil hier keine baulichen Eingriffe in die Gleise stattfinden.

Bahnlinks sind durch die DB AG ebenfalls keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Auch hier fordert die Stadt Emmerich am Rhein die DB AG auf, Schallschutzmaßnahmen einzuplanen, um die Anwohner zu schützen.

Im Rahmen des Deckblattverfahrens wurden die Schallschutzwände im Bereich des bahnrechts (nördlich) geringfügig erweitert. Bahnlinks wird die Schallschutzwand um ca. 650m verlängert (km 61,171 bis km 61,820). Dies wird seitens der Stadt Emmerich begrüßt, ist jedoch wie oben aufgeführt noch nicht ausreichend.

Sämtliche Schallschutzwände sind in Gestaltung und Begrünung mit der Stadt abzustimmen. Seitens der Stadt Emmerich werden ortsbild- und städtebaulich verträgliche Schallschutzwände gefordert. Die Verwendung des Regelaufbaus mit Wandelementen aus Aluminium entlang der ganzen Strecke wird abgelehnt.

Insbesondere im Bereich des Bahnhofs ist die Bahnstrecke eine wichtige Luftleitbahn von den nördlichen Außenbereichen in die Innenstadt (vgl. Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, Ruhruniversität Bochum, 2016). Dies ist im Klimaanpassungskonzept der Stadt Emmerich dargestellt. Hier könnten sich die geplanten Schallschutzwände negativ auswirken. Aus diesem Grund ist der Schallschutz insgesamt mit der Stadt Emmerich abzustimmen und mögliche Alternativen sind zu betrachten (z. B. gebogene Schallschutzwände).

## **5. Bodendenkmalschutz**

Der geplante Trassenverlauf tangiert im innerstädtischen Bereich den Schutzbereich des ortsfesten Bodendenkmals KLE 292 - mittelalterliche bis neuzeitliche Stadt Emmerich am Rhein. Bei diesem Bodendenkmal handelt es sich um die historischen Überreste der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Stadt Emmerich am Rhein einschließlich seiner Gräben und Befestigungsanlagen. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich ist immer mit der Aufdeckung archäologisch-relevanter Bodenbefunde zu rechnen. Hierzu gehören Mauerfundamente, Keller, Brunnen, Gruben aller Art und

Funktion, Gräben, Leitungen, Öfen, Kulturschichten, usw. sowie die darin erhaltenen Funde.

Aufgrund der noch nicht vollständigen Eintragung einiger Teilflächen dieses Bodendenkmals unterliegt dieses den Vorschriften des § 29 Abs. 1 DSchG NRW, an welche der Vorhabenträger im Umgang mit dem (vermuteten) Bodendenkmal gebunden ist.

## **6. Belange der Feuerwehr**

### 6.1 Löschwasserversorgung

#### - HFS Systeme

Es wird erläutert das für die Betuwe Linie 4 HFS Systeme beschafft werden. Diese werden in Oberhausen, Dinslaken, Wesel und Emmerich a. Rh. stationiert.

Das HFS, das in Emmerich a. Rh. bereits 2015 stationiert wurde, ist nicht (ausschließlich) für die Gefahrenabwehr an der Betuwe beschafft worden. Bei dem System (inkl. GWL 2 u. LF 20 KAT S) handelt es sich um ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes NRW. Das System kann Landes – und ggf. auch Bundesweit eingesetzt werden, s. Einsätze Hochwasserkatastrophe Ahrtal 07 – 08.2021.

#### - Löschrinnen

Die Löschwasserversorgung wird in die Wassermenge für den Erstangriff und die Ergänzung durch das HFS aufgeteilt.

Für den Erstangriff ist eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/ h eingeplant, die Entnahmestellen befinden sich in einer Entfernung von max. 300 m. Im Bereich des Bahnhofes wird dies durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Um für diesen neuralgischen Bereich für den Erstangriff eine Löschwassermenge von 144 m<sup>3</sup>/ h vorzuhalten, wurden zwei weitere Löschwasserbrunnen LB (Saugbrunnen – DIN A Anschluss) gefordert und zugesagt.

Die LB sollen an den Punkten 60.510 br und 61.690 bl installiert werden.

Beide LB sind im Deckblattverfahren nicht mehr vorgesehen. Die Feuerwehr fordert die Errichtung der LB wie abgesprochen und vereinbart.

### 6.2 Zugänglichkeit

-Die engmaschige Zugänglichkeit ist die entscheidende Forderung der Feuerwehren um die Gefahrenabwehr an der Betuwe Linie sicherzustellen.

Aus dem Grund wurden neben den durch die Bahn geplanten Rettungszuwegungen, weitere Zugänge ergänzend gefordert.

Folgende Zuwegungen werden im Deckblattverfahren nicht mehr vorgesehen:

km 60,065 bl

Die Streichung wird nicht erläutert

km 61,300 bl

km 61,596 br

Die Streichungen werden mit der Fahrzeit von 12 min. zur nächsten Feuerwache begründet.

Die Angabe der Fahrzeit ist unrealistisch. Die Entfernung zur Feuerwache Pastor Breuer Str. beträgt 2,4 km zum Pkt. km 61,569 br.

Der Pkt. km 61.300 bl ist von der Feuerwache Auf dem Eyland 3,1 km entfernt.

Unabhängig davon wird an der Dederichstr. ein weiterer Feuerwehrstandort errichtet. Die Entfernung beträgt in dem Fall derzeit unter 0,4 km, bzw. 1,0 km (bei Nutzung der BÜ van Gülpenstr.)

km 62,595 bl

Der Zugang wird aufgrund der Zugänglichkeit (Servicetür) bei km 62,775 br gestrichen. Da der genannte Zugang auf der br Seite liegt und sich in einer Entfernung von 180 m östlich befindet, ist dies nicht akzeptabel. Die beidseitige Zugänglichkeit ist auch aufgrund der in dem Bereich befindlichen beidseitigen Wohnbebauung zwingend notwendig. Der Zugang ist auch hinsichtlich der guten Anfahrbarkeit sinnvoll zu begründen.

Die genannten Zuwegungen werden weiter durch die Feuerwehr gefordert.

### 6.3 Bahnerdung

- Die schnelle und unmittelbare Einleitung von Rettungs- und Löschmaßnahmen im Gefahrenfall ist ggf. auch von der schnellen Bahnerdung der Oberleitung abhängig. Die geforderten handbetriebenen Erdungsschalter werden unter Hinweis auf die „nicht sichtbare“ Erdung an der Einsatzstelle abgelehnt. Bei Zuglängen von 500 – 700 m ist die Noterdung vor und hinter der Einsatzstelle ebenfalls visuell nicht sicher erkennbar. Hier wird die Erdung der Oberleitung mündlich dem Einsatzleiter EL durch den Notfallmanager mitgeteilt. Der EL gibt dann über den Einsatzstellenfunk die Info an die Einsatzkräfte und befiehlt den Einsatz. Dies ist bei einer handbetriebenen Erdung ebenfalls ohne Einschränkungen sicher umsetzbar.

Es ist an der Stelle nicht nachvollziehbar das eine hochmoderne, neu errichtete Bahnstrecke, mit einer Sicherheitsorganisation aus dem letzten Jahrhundert betrieben werden soll.

Die Feuerwehren im AK Streckensicherheit fordern weiterhin nachdrücklich die Installation von handbetriebenen Erdungsschaltern an der Betuwe Linie als zeitgemäße Lösung.

Generell werden weiterhin die Vereinbarungen der AG Sicherheit gefordert. Dort wurde das Sicherheitskonzept zwischen Stadt und Bahn abgestimmt. Die Änderungen aus dem Deckblatt sind nicht abgesprochen.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Bereich des Planungsabschnittes 3.4 kreuzen über 100 Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Emmerich bzw. der Technischen Werke Emmerich. Hierzu gab es im Vorfeld nur rudimentäre Abstimmungen mit der Deutschen Bahn. Seitens der Stadt Emmerich wird dringend die Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern, den notwendigen Maßnahmen sowie der Kostenübernahme gefordert.

Emmerich am Rhein, den 11.03.2022

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs  
Erster Beigeordneter



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>06 - 17 0594/2022</b>	<b>03.03.2022</b>

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022 und am 4. Dezember 2022

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	22.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung (Anlage 2) zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022 sowie am 04.12.2022 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein

## Sachdarstellung :

Die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH am 11.02.2022 den Antrag gestellt, mittels einer ordnungsbehördlichen Verordnung sowohl den 27.03.2022 als auch den 04.12.2022 als verkaufsoffene Sonntage, den Erstgenannten im Zusammenhang mit der Veranstaltung „22. Emmericher Autoshow“ sowie den zweitgenannten Sonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“, freizugeben (Anlage 1).

### I. Rechtliche Ausgangslage

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Die gesetzgeberische Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich – oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen. Dem ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber durch das Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) nachgekommen.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die ein „öffentliches Interesse“ begründenden Sachverhalte werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient,
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Im Rahmen der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW gilt, im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob einer der o.a. Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund tatsächlich vorliegt und ggfs. in Kombination mit anderen Sachgründen die konkrete Ladenöffnung im Einzelfall rechtfertigen kann. Nur ein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein „Shopping- Interesse“ möglicher Käufer sind hier insoweit nicht ausreichend.

## II. Begründung des öffentlichen Interesses auf Grundlage des Antrages der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. auf Festsetzung zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März sowie am 04. Dezember 2022

Der Vorstand der EWG e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Wifö GmbH die Zulassung zweier verkaufsoffener Sonntage beantragt. In dem beiliegenden Antragsschreiben vom 11.02.2022 (Anlage 1) werden einerseits die Veranstaltungen und andererseits die Situation des stationären Einzelhandels, der Gastronomie und sämtlicher Dienstleister in Emmerich am Rhein, insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, beschrieben.

Die Verwaltung begründet auf Grundlage des Antrages sowie zweier weiterführender Gespräche am 25.02. und 03.03.2022 das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ anhand der unter Ziffer I. enumerativ aufgeführten Merkmale wie folgt:

1. Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Satz 3 besagt, dass das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs dann vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag stattfindet.

a.

aa.

Die „Emmericher Autoshow“ wird durch die Emmericher Werbegemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) in diesem Jahr zum 22. Mal organisiert.

Am 27. März wird die gesamte Innenstadt zur Ausstellungsfläche für Autohäuser der Region. Bereits seit 18 Jahren wird diese Veranstaltung jeweils im Frühjahr durchgeführt, was dazu führt, dass sie zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und sowohl bei den Ausstellern als auch bei der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber besteht.

Seit 9 Jahren wird im Rahmen der Autoshow auch eine Börse für gebrauchte Fahrräder durchgeführt.

Als weitere Ergänzung des Programms werden in der Hühnerstraße wieder Oldtimer-Trecker zu sehen sein. Somit wird die gesamte Innenstadt geprägt von den neuen Modellen des motorisierten Verkehrs bzw. von Oldtimern.

Die Veranstalter rechnen mit mehr als zehn Autohäusern, die an dem letzten Märzsonntag in der Emmericher Innenstadt ausstellen werden. Neben den Autohäusern werden sich auch Emmericher Vereine und Dienstleistungsunternehmen in der Innenstadt präsentieren. Zudem wird es an mehreren Stellen in der Innenstadt und der Promenade StreetMusic und Ballonkünstler geben.

bb.

Der „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“ in seiner heutigen Form wurde erstmalig im Jahr 2019 durch die WFG organisiert. Diese noch junge Veranstaltung soll auch zukünftig jährlich am 2. Advent im Dezember stattfinden und zu einer Traditionsveranstaltung werden. Der Emmericher Lichtermarkt wird Bestandteil von Emmerich im Advent sein

Auf verschiedenen Plätzen in der Innenstadt, im Bereich Kleiner Löwe bis Geistmarkt,

werden themenbezogen große Lichtobjekte, wie zum Beispiel verschiedene Arten von Waldtieren, Gruppen von Weihnachtskugeln oder Gruppen von Schneemännern platziert. Diese Lichtobjekte ziehen sich zudem durch die komplette Innenstadt und entlang der Rheinpromenade. Dort wird der riesige Weihnachtsbaum, wie in jedem Jahr, ein Hingucker sein. Besucherinnen und Besucher werden mittels dieser Lichtobjekte durch die Innenstadt und entlang der Rheinpromenade geführt.

Am 2. Adventssonntag werden die Einkaufsstraßen der Innenstadt zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure wie Straßenmusiker, die an verschiedenen Plätzen in der Innenstadt auftreten, Ballonkünstler, Stelzenläufer und Walk-Acts aus der Stadt/Region.

Zudem wird die WFG aus dem Bereich Tourismus an diesem Sonntag zwei historische Stadtführungen anbieten, um Touristen, aber auch Bürgern und Besuchern die Stadt Emmerich am Rhein und ihre Geschichte zu präsentieren.

Ziel des Lichtermarktes ist es, Erwachsene und Kinder, Einheimische und Gäste mit einem vielfältigen Kultur- und Vereinsangebot außerhalb der werktäglichen Geschäftigkeit zu einem „Bummel“ durch die Innenstadt in vorweihnachtlicher Atmosphäre zu animieren.

cc.

Die Attraktivität der Veranstaltungen lässt erwarten, dass die deutliche Mehrheit der Besucher wegen der umfang- und abwechslungsreichen Programme, aber auch wegen des gastronomischen Angebots an der Rheinpromenade in die Emmericher Innenstadt kommen werden.

Für die prägende Wirkung beider Veranstaltungen spricht auch, dass die Programmgestaltungen alle gesellschaftlichen Gruppen und Altersklassen ansprechen.

2020 konnte die 21. Emmericher Autoshow aufgrund der Coronasituation nicht stattfinden. Da sich in den vergangenen zwei Jahren einiges in der Autobranche getan hat, beispielsweise sei die sehr viel intensiver geführte Diskussion um die Elektromobilität genannt, wird die Veranstaltung primärer Impulsgeber für einen Innenstadtbesuch am 27. März sein. Ähnliches gilt für den „Lichtermarkt“. Nachdem seit 2019 ein publikumsstarker 2. Advent-Weihnachtsmarkt im Stadtgebiet nicht mehr stattfindet, ist es nicht nur das Programm der „Lichtermarktes“ als solches, sondern auch dessen „Vakuumausgleich“, die als Impulsgeber für den adventssonntäglichen Innenstadtbesuch wirken werden.

Aus Erfahrungen vergangener Veranstaltungen lässt sich schließen, dass die Mehrzahl der Besucher wegen der Veranstaltung kommt.

Zieht man beispielsweise die Befragung und Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow“ aus 2020 heran, die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt, das in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen ansprach, aufwarten konnte, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt (Vgl. Anl. 2).

Mithin ist belegt, dass die Mehrzahl der Besucherinnen und Besucher wegen der eigentlichen Feste und nicht vornehmlich wegen der Sonntagsöffnungen in die Emmericher Innenstadt kommen werden, die Programmvierfalt selbst für die beiden Sonntage prägend sein werden und die Ladenöffnungen lediglich als Annex zur „Autoshow“ / zum „Lichtermarkt“ anzusehen sind.

b.

Beide Veranstaltungen sind auf den Bereich der Innenstadt, d.h. auf die Straßen innerhalb der „Wälle“ begrenzt. Die Mehrheit der geöffneten Verkaufsstellen befindet sich auf den beiden Haupteinkaufsstraßen Kaßstraße und Steinstraße im Bereich zwischen den Plätzen Kleiner Löwe und Geistmarkt, d.h. im Veranstaltungsgelände. Die nicht genutzten Flächen innerhalb der „Wälle“ haben für die Veranstaltungen „Emmericher Autoshow“ und „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“ eine dienende Funktion. Insbesondere als Erschließungsanlage für die Besucher, die sich von den außerhalb gelegenen Parkplatzeinrichtungen in die Stadt bzw. von den am Bahnhof und an den Wällen gelegenen Haltestellen des ÖPNV in die Stadt bewegen. Insgesamt ist die Veranstaltungsfläche größer als die Verkaufsfläche der Einzelhändler innerhalb der „Wälle“. Der enge räumliche Bezug des zur Ladenöffnung vorgesehen Bereichs zur Veranstaltungsfläche ist gegeben.

c.

„Autoshow“ und „Lichtermarkt“ finden jeweils am selben Tag wie die beantragte Ladenöffnung statt; wesentliche Programmteile werden am 27.03.2022 und auch am 04.12.2022 durchgehend in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden

Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. S. 3 LÖG NRW greift somit ein, so dass davon auszugehen ist, dass das „öffentliche Interesse“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 LÖG NRW bzgl. beider Veranstaltungen gegeben ist.

## 2. Erhalt und Stärkung örtlicher Einzelhandelsstrukturen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LÖG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Grundsätzlich lässt sich eine Innenstadtattraktivität für Besucher bzw. Kunden anhand der sog. Zentralitätskennziffer ablesen. Die Zentralitätskennziffer drückt das Verhältnis aus dem Einzelhandelsumsatz einer Stadt zu der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft aus. Liegt der Wert unter 100, wird mehr einzelhandelsrelevante Kaufkraft an andere Gebiete abgegeben als gebunden. Mit einem Wert von 90,0 stellt sich die Zentralitätskennziffer der Stadt Emmerich am Rhein als Kennzeichen eines Kaufkraftabflusses dar. Die Abwanderung der Kaufkraft wird forciert durch die Konkurrenz des Internet- und Versandhandels. Darüber hinaus muss sich der Emmericher Einzelhandel gegen die großzügigen Öffnungszeiten und Sonntagsöffnungen in den nahegelegenen niederländischen Grenzstädten behaupten.

Um dieser Negativentwicklung entgegenzuwirken hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandel 2011 sein Einzelhandelskonzept aktualisiert; dessen abermalige Fortschreibung wiederum wurde Ende 2017 beschlossen. Diese letzte Fortschreibung stellt u.a. in Bezug auf den Einzelhandelsbestand der Innenstadt einen deutlichen Rückgang der Betriebsanzahlen fest. Mit dem Ziel, u.a. zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beizutragen, wurde ebenfalls zum Jahresende 2017 das „Integrative Stadtentwicklungskonzept 2025“ verabschiedet. Parallel zur Umsetzung dessen vielgestaltigen Maßnahmenkatalogs, z.B. in Form eines implementierten Citymanagementprozesses“, engagiert sich die Stadt Emmerich aktuell auch über das „Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren NRW“.

Darauf aufbauend verfolgen die geplanten Ladenöffnungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Autoshow“ und „Lichtermarkt“ das grundsätzliche Ziel, die Innenstadt zu beleben und ihre Attraktivität zu steigern. Absicht ist es u.a., Immobilienleerständen, Abwanderungen oder Geschäftsaufgaben von Einzelhändlern entgegenzuwirken und somit die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnverhältnisse der örtlichen Bevölkerung, insbesondere einen möglichen „Trading-Down-Effekt“ zu vermeiden.

Zudem gilt es zu berücksichtigen: Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel in allen Kommunen in NRW gefährdet. Die Schließung der Ladenlokale während der „Lockdown-Zeiträume“ 2020 und 2021, hat auch in Emmerich am Rhein im Vergleich zu 2019 zu erheblichen Umsatz- und Kundenfrequenzrückgängen geführt (Vgl. dazu „Emmericher Unternehmensbefragung“, Anl. 1, S. 3). Die mit der Aufhebung des letzten „Lockdowns“ verknüpfte Erwartung an eine Belebung des Einzelhandels wurde nicht erreicht. Die Tagestouristen, Teilnehmer von Bustouren und niederländischen Gäste, die bislang den Emmericher Einzelhandel aufsuchten, bleiben aus bzw. konzentrieren sich eingeschränkt auf den Besuch der hiesigen Gastronomie. Der Einzelhandel in Emmerich am Rhein hat einen erheblichen Abfluss der Kaufkraft zu verkräften.

Während der „Lockdown-Zeiträume“ wurden in Emmerich 6 Einzelhandelsgeschäfte geschlossen. In internen Gesprächen der WFG mit einigen Unternehmern ist die Finanzlage prekär und es drohen weitere Schließungen aufgrund der weggefallenen bzw. nach Öffnung kaum wachsenden Umsätze. Unter Berücksichtigung dessen, dass 2019 bereits 7 Geschäfte geschlossen wurden, droht eine Verödung der Haupteinkaufsstraßen.

Verkaufsoffene Sonntage werden sowohl von Einwohnern als auch von Besuchern genutzt, um den Einzelhandel aufzusuchen. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit ist die Ladenöffnung an verkaufsoffenen Sonntagen im Einzelhandel mit deutlichen Mehreinnahmen verbunden. Die Ladenöffnung trägt dazu bei, die Wertigkeit des Einzelhandels ins Bewusstsein zu rufen und die Kundenfrequenz zu stabilisieren (Vgl. Anl. 1, S. 3 f.).

Die beiden verkaufsoffenen Sonntage sind daher ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt und zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes in Emmerich am Rhein.

### 3. Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 LÖG NRW)

Neben der Stärkung des Einzelhandels kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 LÖG NRW auch die grundsätzliche Belebung der Innenstadt oder einzelner Ortsteilzentren das öffentliche Interesse an der Festsetzung verkaufsoffener Sonntage begründen.

Während des über Wochen dauernden „Lockdowns“ waren nicht nur Einzelhandelsgeschäfte geschlossen. Die Schließung betraf u.a. auch Gaststätten und Dienstleister aller Art. Aufgrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen entfällt der „Einkaufsbummel“ der Einwohner und Besucher, der die Innenstadt belebt.

Gem. der vom Handelsverband NRW veröffentlichten Daten ist ein erheblicher Rückgang der Passantenfrequenzen in den Innenstädten festzuhalten. Auch die Innenstadt Emmerichs hat nach Wiedereröffnung der Läden nach dem letzten „Lockdown“ Passanten eingebüßt. Neben den unter Ziff. 2 dargestellten Auswirkungen auf den Einzelhandel hat auch die örtliche Gastronomie, die ganz erheblich zur Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt beiträgt, Umsatzeinbußen zu verzeichnen.

Das aufgrund der Hygienemaßnahmen eingeschränkte Platzangebot geht mit einem Rückgang der Gästezahlen einher. Entsprechend geringer ist die Anzahl der Besucher der Rheinpromenade, die den Besuch für einen Gang durch die Innenstadt und Gelegenheitseinkäufe nutzen.

Verkaufsoffene Sonntage locken Einwohner, Tagestouristen und niederländische Gäste in die Innenstadt und tragen in nicht unerheblichem Maße zur Belebung bei. Die erhöhte Passantenfrequenz ist mit der Erwartung verbunden, dass die Wertigkeit des ortsansässigen Handels, der Dienstleister und der Gastronomie erkannt werden und zu einer dauerhaften Stabilisierung sowie Erhöhung der Kunden- und Besucheranzahl führen.

### III. Höchstanzahl / Dauer / Örtliche Beschränkung

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW darf im Wege der Ordnungsbehördlichen Verordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich maximal acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden gestattet werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 S. 3 LÖG NRW).

Die EWG e.V. und Wifö GmbH beantragen die Öffnung der Verkaufsstellen u.a. an einem Sonntag, der gleichzeitig der zweite Adventssonntag ist, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr. Die Vorgaben des LÖG NRW werden damit eingehalten.

Gem. § 6 Abs. 4 S. 5 LÖG NRW ist auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rücksicht zu nehmen. Die Hauptgottesdienste der Gemeinden in Emmerich am Rhein beginnen um 10 Uhr bzw. 11:30 Uhr. Die Öffnung der Verkaufsstellen erfolgt nach Abschluss der Gottesdienste.

Die Innenstadt stellt den bedeutendsten Einzelhandelsstandort in Emmerich am Rhein dar. Es ist vorgesehen, die Ladenöffnung auf den Innenstadtbereich (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade) zu begrenzen.

### IV. Verhältnismäßigkeit

Die Interessen Dritter werden durch die zweimalige sonntägliche Ladenöffnung nicht unangemessen beeinträchtigt.

Im Wesentlichen können die Interessen der Kirchen sowie der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer betroffen sein. Die Sonntagsöffnungszeiten liegen außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten (s.o. III). Die zur Öffnung vorgesehenen Sonntage sind keine geschützten oder religiösen Feiertage und stellen keine stillen Tage im Sinne des kirchlichen Verständnisses dar. Die verkaufsoffenen Sonntage beeinträchtigen auch nicht unverhältnismäßig das Familienleben oder die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Mitarbeiter; im Übrigen gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer von Verkaufsstellen bei Öffnung an Sonn- und Feiertagen die Schutzvorschriften des § 10 LÖG NRW i.V.m. § 11 Arbeitszeitgesetz. Darüber hinaus tragen die beiden verkaufsoffenen Sonntage zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit bei; sie helfen, den ohnehin schon geringen Bestand des Einzelhandels zu bewahren und bestenfalls zu erweitern. Sie dienen dazu, das Interesse an Emmerich als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, als Gewerbestandort und als Standort für Tourismus zu steigern.

Es werden lediglich zwei der gesetzlich möglichen acht verkaufsoffenen Sonntage beantragt. Das stützt das Erfordernis der Ausnahmeregelung. Der bedachte und zurückhaltende Umgang in Bezug auf die Ausschöpfung des gesetzlich Möglichen, trotz der Tatsache, dass in den vergangenen zwei Jahren aufgrund der Corona-Pandemie alle geplanten und genehmigten verkaufsoffenen Sonntage ausgefallen sind, ist ein weiteres Indiz für den verantwortungsvollen Umgang mit den Bedürfnissen der Beschäftigten, deren Familien und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

Entsprechend § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW wurde der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Bezirk Duisburg-Niederrhein (ver.di), der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer (IHK), dem Handelsverband NRW Kreis Kleve e.V., der Handwerkskammer Düsseldorf, der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Emmerich Gelegenheit gegeben, zum gemeinsamen Antrag der EWG / WFG Stellung zu nehmen.

Die IHK und der Handelsverband NRW haben in ihren Stellungnahmen mitgeteilt, dass gegen die Veranstaltungen keine Bedenken bestünden. Ver.di hat insbesondere auf ihre gewerkschaftsseitige grundsätzliche Haltung gegenüber Sonntagsöffnungen im Einzelhandel verwiesen; die Kirchen haben bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorlage keine Stellungnahme abgegeben. (Anlage 3)

#### VI. Fazit

Nach Prüfung der Verwaltung liegen in Emmerich am Rhein die in diesen Fällen flächendeckend in NRW zutreffenden Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 2 und 4 vor. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag der EWG und Wifö GmbH vom 11. Februar 2022, zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt an den Sonntagen 27.03.2022 und 04.12.2022 durch Erlass der anliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung stattzugeben.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

- 06 - 17 0594/2022 \_ A 1 \_ Antrag EWG
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 2 \_ Verordnung
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 3a \_ Schreiben Niederrheinische IHK
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 3b \_ Schreiben Handelsverband
- 06 - 17 0594/2022 \_ A 3c \_ Schreiben ver.di

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



Emmericher Werbegemeinschaft e.V.  
Rheinpromenade 27 /o WFG GmbH, 46446 Emmerich am Rhein

## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Stadtverwaltung Emmerich am Rhein  
Bürgermeister Peter Hinze  
Rathaus, Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister	
Eing.:	11. Feb. 2022
Bgm.:	.....
Dez.:	.....
FB:	.....
Anl.:	PWZ: ..... €

Emmerich am Rhein, 11.02.2022

### Antrag auf Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages nach § 6 LÖG NRW für Sonntag, den 27.03.2022 & Sonntag, den 04.12.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

der Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. beantragt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) für folgenden Sonntage die Genehmigung zur Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr:

Sonntag, der 27.03.2022 „Emmericher Autoshow“

Sonntag, der 04.12.2022 „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

### Prägung der Veranstaltung „22. Emmericher Autoshow“

Die Emmericher Autoshow wird in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) in diesem Jahr zum 22. Mal organisiert.

An diesem Tag wird die gesamte Innenstadt zur Ausstellungsfläche für Autohäuser der Region. Bereits seit 18 Jahren wird diese Veranstaltung jeweils im Frühjahr durchgeführt, was dazu führt, dass es zu einer Traditionsveranstaltung geworden ist und sowohl bei den Ausstellern wie auch der Bevölkerung eine Erwartungshaltung diesem Event gegenüber besteht. Seit 9 Jahren wird im Rahmen dieses Tages auch eine Börse für gebrauchte Fahrräder durchgeführt.

Als weitere Ergänzung des Programms werden in der Hühnerstraße wieder Oldtimer-Trecker zu sehen sein. Somit wird die gesamte Innenstadt geprägt von den neuen Modellen des motorisierten Verkehrs bzw. von Oldtimern.

Wir rechnen mit über 10 Autohäuser, die sich an diesem Sonntag in der Emmericher Innenstadt präsentieren. 2020 konnte die 21 Emmericher Autoshow auf Grund der Corona Pandemie nicht stattfinden. In der Zwischenzeit hat sich einiges in der Automobilbranche getan. Neben den

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau	Ulrike	Böcker	Kassiererin		Tel.:	Fax:
Frau	Verena	van Niensen	Schriftführerin	WFG	02822-931016	02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Autohäusern werden sich auch Emmericher Vereine und Dienstleistungsunternehmen in der Innenstadt präsentieren. Zudem wird es an mehreren Stellen in der Innenstadt und der Promenade StreetMusic und Ballonkünstler geben.

### Besucherprognose

Durch die Einbindung aller Marken und Anbieter der Region erhält die Veranstaltung die besondere Bedeutung und wird, wie in den vergangenen Jahren, wieder deutliche Besucherströme in die Innenstadt ziehen.

Zieht man als Vergleichswert die Zählung der Besucher zur Veranstaltung „Autoshow“ aus 2020 heran, die mit einem ähnlich attraktiven Programm in der Innenstadt aufwarten konnte, dass in seiner Vielfalt alle Besuchergruppen anspricht, wird deutlich, dass dem Besuch des Einzelhandels zum Zwecke des Einkaufs eine eher untergeordnete Rolle bzw. dem Einzelhandel eine ergänzende Serviceleistung zukommt.

Durch die Grenznähe (auch vor dem Hintergrund der Ladenöffnungszeiten in den Niederlanden), den bestehenden quantitativen wie qualitativen Einzelhandelsbesatz der Emmericher Innenstadt, dem dadurch resultierenden geringen „Markenwert“ Emmerichs als Einkaufsstadt und die seit Jahren abnehmende Zentralität der Stadt kann somit unzweifelhaft davon ausgegangen werden, dass ein verkaufsoffener Sonntag ohne eine Veranstaltung bei weitem nicht solche Besucherzahlen wie oben genannt anziehen würde.

### Räumlicher Bezug und Größe der Veranstaltung

Die Präsentationsfläche für die Autohändler und sonstige teilnehmenden Aussteller und Anbieter erstreckt sich über folgende Flächen:

- Steinstr.
- Rheinpromenade (Stadtplatte)
- Alter Markt
- Kaßstraße
- Kleiner Löwe
- Hühnerstr.

Somit ist die gesamte Innenstadt als Veranstaltungsfläche einbezogen. Berücksichtigt man den inzwischen geringen Einzelhandelsbesatz in diesen Bereichen, kann mitnichten argumentiert werden, dass die Verkaufsfläche der Einzelhändler größer sein könnte als die Fläche der Veranstaltung.

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau  
Frau

Ulrike  
Verena

Böcker  
van Niensen

Kassiererin  
Schriftführerin WFG

Tel.:

02822-931016

Fax:

02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

### Prägung der Veranstaltung „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

Der Emmericher Lichtermarkt in seiner heutigen Form wurde erstmalig im Jahr 2019 durch die WFG organisiert. Diese noch neue Veranstaltung soll jährlich am 2. Advent im Dezember stattfinden und zu einer Traditionsveranstaltung werden. Der Emmericher Lichtermarkt wird Bestandteil von Emmerich im Advent sein. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure wie Straßenmusiker, die an verschiedenen Plätzen in der Innenstadt auftreten, Ballonkünstler, Stelzenläufer und Walk Acts aus der Stadt/Region.

An verschiedenen Plätzen in der Innenstadt, im Bereich Kleiner Löwe, bis Geistmarkt werden Themenbezogen große Lichtobjekte, wie z. Bsp. Verschiedene Arten von Waldtieren, Gruppen von Weihnachtskugeln oder Gruppen von Schneemännern platziert. Diese Lichtobjekte ziehen sich durch die komplette Innenstadt und der Rheinpromenade, wo auch wie in jedem Jahr der riesige Weihnachtsbaum ein Hingucker ist. Besucher: Innen werden Dank dieser Lichtobjekte auch in der dunklen Jahreszeit durch die Innenstadt und der Rheinpromenade geführt.

Zudem werden aus dem Bereich Tourismus an diesem 2. Adventswochenende zwei historische Stadtführungen angeboten. Nicht nur für Touristen, sondern auch für Bürger und Bürgerinnen die sich für die Emmericher Stadtgeschichte interessieren.

Die Attraktivität der Veranstaltung lässt erwarten, dass die deutliche Mehrheit der Besucher wegen des umfang- und abwechslungsreichen Programms auf dem Rathausvorplatz bzw. wegen der Lichtobjekte in der Innenstadt nach Emmerich kommen.

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau  
Frau

Ulrike  
Verena

Böcker  
van Niersen

Kassiererin  
Schriftführerin WFG

Tel.:

02822-931016

Fax:

02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Corona-Schutzverordnungen des Landes NRW fielen sämtliche geplante und durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein genehmigte verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 und 2021 aus. Zudem waren der Einzelhandel, Gastronomie und sämtliche Dienstleister aufgrund der Corona-Pandemie gezwungen ihre Ladenlokale - und je nach Dienstleistung bzw. Größe der Verkaufsfläche geschlossen zu halten. Die Öffnung des Einzelhandels, der Gastronomie sowie der Dienstleister erfolgte nur mit einer entsprechenden Hygiene oder Click & Collect Konzept. Für alle Betriebe war dies ein weiterer Kostenfaktor nach einer nahezu einkommenslosen Zeit. Während des Lockdowns wurden in Emmerich 4 Einzelhandelsgeschäfte geschlossen, zwei weiteren Einzelhandelsgeschäften haben Ihre Schließung zum Ende des Jahres bereits angekündigt. In internen Gesprächen der WFG mit einigen Unternehmern ist die Finanzlage prekär und es drohen weitere Schließungen aufgrund der weggefallenen bzw. nach Öffnung kaum wachsenden Umsätze. Damit setzt sich der Trend, der mit der Schließung von 7 Geschäften im Jahre 2019 einen ersten Höhepunkt erreichte, weiter fort.

Dieser Leerstand hat sich überwiegend in den Haupteinkaufsstraßen (Steinstraße und Kaßstraße) vergrößert und lässt diese weniger attraktiv erscheinen. Die Vielfalt hat hier erheblich gelitten, wie man z. B.: an der Anzahl des Textileinzelhandels als Frequenzbringer und Faktor für die Attraktivität eines Einzelhandelsstandortes erkennen kann. Zudem müssen die noch vorhandenen inhabergeführten Betriebe hier in ihrer Existenz unterstützt werden, um einer Verödung der Einkaufsstraßen entgegenzuwirken. Hinzu kommt eine bestehende Baustellensituation an einer relevanten Innenstadtstelle verbunden mit einer Verlagerung des Wochenmarktes als Frequenzbringer und

Verbindung zur Steinstraße und der Kaßstraße sowie den angrenzenden Straßen, die sich bei den umliegenden Betrieben in einem Umsatzminus ausdrückt und zu Personaleinsparungen als auch Änderungen der Öffnungszeiten geführt hat. Dies wurde durch den Lockdown noch verstärkt.

Zudem stehen in den kommenden 5 – 7 Jahren bei ca. 30 inhabergeführten Betrieben Nachfolgeregelungen an und/oder muss eine Neuvermietung der Flächen geplant sowie eine weitere Ausdünnung des Einzelhandelsangebotes sowohl in der Sortimentsvielfalt als auch in der Sortimentsstiefe verhindert werden. Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2017 wurde eine deutliche Reduzierung der Betriebsanzahl festgestellt. Nicht zuletzt wurde im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2025 Emmerich am Rhein die Attraktivitätssteigerung und Festigung des Hauptzentrums als zentraler Versorgungstandort für Emmerich am Rhein und die Umgebung mit kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsgütern festgeschrieben.

Mit der Unternehmensbefragung zu den Auswirkungen der Corona-Krise im Jahr 2020 und 2021 konnte ein Abbild der derzeitigen Situation im Einzelhandel erhoben werden. Von den an der Befragung teilnehmenden Unternehmen waren rd. 18,7 % Einzelhändler, davon sind rd. 80 % Einzelunternehmer: innen im Einzelhandel. Die Corona-Krise führte bei 80 % der teilnehmenden Einzelhändler zu Einkommensverlusten. Keine Einschätzungen zu den Umsatzzahlen konnten rd. 17 % der teilnehmenden Einzelhändler: innen geben. Kurzarbeit wurde von rd. 50 % der an der Umfrage teilnehmenden Einzelhändler beantragt. 60 % haben die NRW-Soforthilfe in Anspruch genommen.

Mit der Aufhebung des „Lockdowns“ war die Erwartung einer Belebung des Einzelhandels auch in Emmerich am Rhein verknüpft. Jedoch hat sich nach Rücksprache mit Einzelhändlerinnen verschiedener Branchen im letzten Jahr gezeigt, dass die normale Kundenfrequenz bei weitem nicht erreicht wurde und auch nicht erreicht wird. Hinzu kommt, dass sowohl die Anzahl der Tagestouristen, Teilnehmer von Bustouren als auch die niederländischen Gäste, die den hiesigen Einzelhandel frequentieren, nahezu gegen Null geht. Wenn es Tagestouristen oder niederländische Besucher in die Innenstadt zieht, konzentrieren sich diese eher auf den Besuch der hiesigen Gastronomie. Jedoch können hier ebenfalls keine normalen Besucherzahlen zugrunde gelegt werden, da das Platzangebot in der G-

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau	Ulrike	Böcker	Kassiererin		Tel.:	Fax:
Frau	Verena	van Niersen	Schifführerin	WFG	02822-931016	02822-931020

# Emmericher Werbegemeinschaft e. V.

Rheinpromenade 27 • 46446 Emmerich am Rhein • Tel.: 0 28 22 / 93 10 15 • Fax: 0 28 22 / 93 10 20



## Die EWG informiert • gemeinsam für Emmerich am Rhein

Gastronomie aufgrund der Schutzmaßnahmen stark eingeschränkt wurde. Letztendlich bleibt abzuwarten, ob sich die Öffnung unter erschwerten Bedingungen wirtschaftlich rechnen kann. Vor diesem Hintergrund wurde bereits von Seiten der Stadt Emmerich am Rhein weitere Gastrotfläche im Außenbereich im Sommer angeboten, die in „normalen Zeiten“ nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Angebot wurde soweit möglich unter dem Gesichtspunkt „Kosten – Nutzen“ von den Gastrobetrieben angenommen.

Hinzu kommt, dass die aktuell noch anhaltenden „2G Kontrollen“ erheblichen Mehraufwand bei den Mitarbeiterinnen im Einzelhandel und auch in der Gastronomie mit sich bringen.

Von dem nun beantragten verkaufsoffenen Sonntag profitiert auch die örtliche Gastronomie, die ganz erheblich zur Attraktivität und Lebendigkeit der Innenstadt beiträgt, wie die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren gezeigt haben.

Für den hiesigen Einzelhandel kommt eine eklatante Abwanderung von Kaufkraft in den vergangenen Jahren, die noch forciert wird durch die Konkurrenz des Internethandels, hinzu. Der Internet- und Versandhandel ist um nahezu 15 bzw. 28,5 % im März u. Mai dieses Jahres im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gewachsen. Prognosen gehen davon aus, dass auch nach Beendigung der Krise verstärkt im Internet gekauft wird. Aufgrund der Grenzlage muss sich der Einzelhandel zudem gegen die großzügigen Öffnungszeiten und Sonntagsöffnungen im nahegelegenen niederländischen Einzelhandel behaupten.

Mit der Beantragung des verkaufsoffenen Sonntages will die Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der WFG einen Gegenpunkt setzen. So kann aus der Vergangenheit berichtet werden, dass die verkaufsoffenen Sonntage im Frühling und im letzten Drittel eines Jahres dem hiesigen Einzelhandel erhebliche Einnahmen ermöglicht haben und hier vor dem Hintergrund - auch möglicher Rückforderung der Zuschüsse - diese flankierende Maßnahme dem Erhalt des örtlichen Einzelhandels dienen.

Zudem wird nach der langen Zeit des Lockdowns und den nachfolgenden Einschränkungen die Wertigkeit des stationären Einzelhandels für die Einwohner und Besucher der Stadt Emmerich bewusst und kann langfristig eine Stabilisierung der Kundenfrequenz und damit einer Schließungswelle im Einzelhandel und dem Verlust von Arbeitsplätzen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensverhältnisse der hiesigen Bevölkerung sowie der Verödung der Innenstadt mit einem „Trading-Down-Effekt“ entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Verena van Niersen  
Schriftführerin

Ihre Ansprechpartner bei der EWG:

Frau  
Frau

Ulrike  
Verena

Böcker  
van Niersen

Kassiererin  
Schriftführerin WFG

Tel.:

02822-931016

Fax:

02822-931020

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zweier verkaufsoffener Sonntage am 27. März 2022, sowie am 4. Dezember 2022 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Landesöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 22. März 2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### **§ 1**

(1) Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch den Kleinen Wall, Großen Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade an folgenden Terminen geöffnet sein:

1. Sonntag, den 27. März 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung "22. Emmericher Autoshow"
2. Sonntag, den 4. Dezember 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Veranstaltung "Lichtermarkt in Emmerich am Rhein"

Die beschriebene Fläche der Innenstadt ist in der Anlage als schraffierte Fläche dargestellt.

### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der in 1. bzw. 2. genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

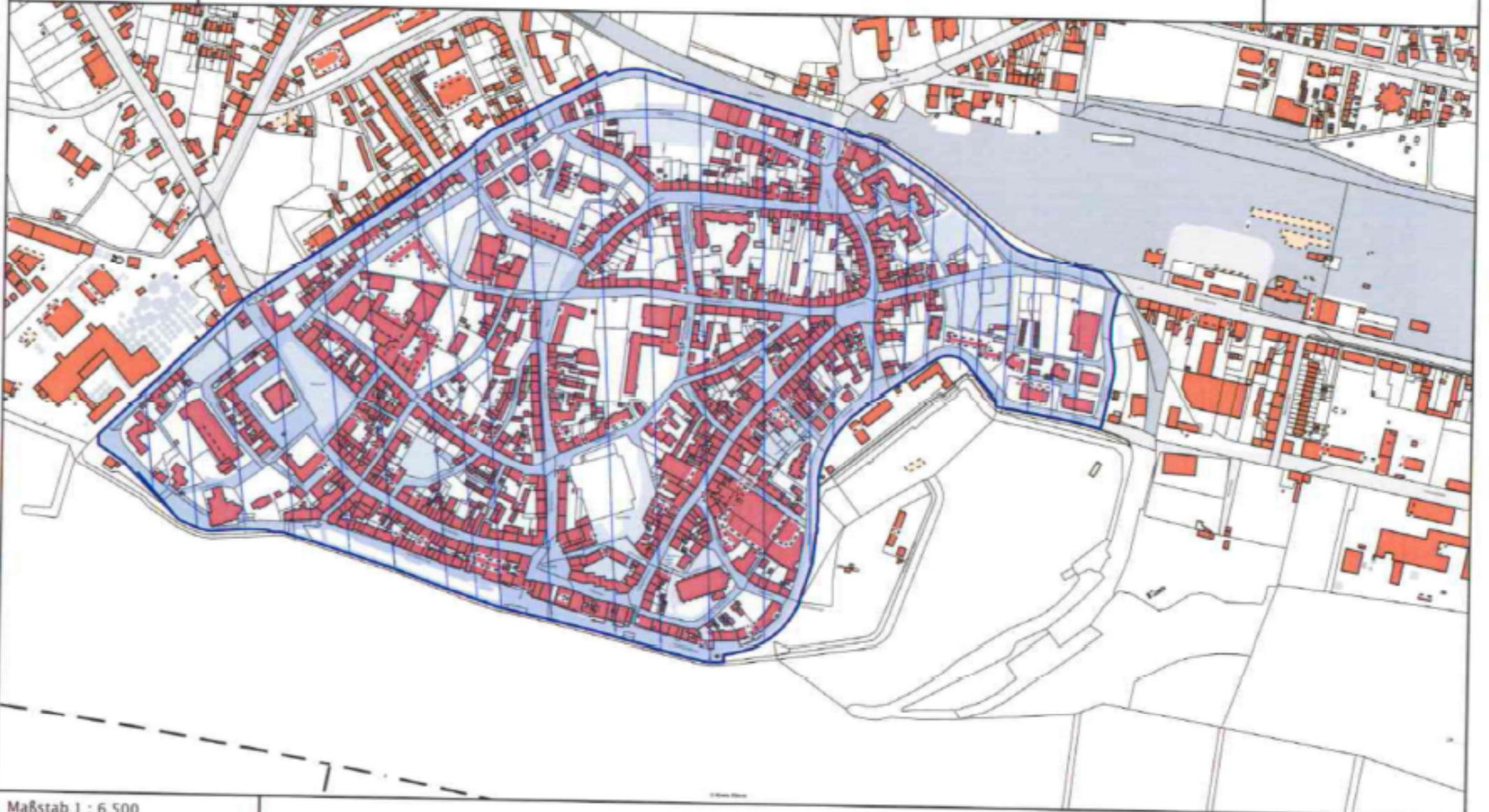
### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Anlage** zur

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe zweier verkaufsoffener Sonntag am 27. März 2022, sowie am 4. Dezember 2022 im Innenstadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein



Maßstab 1 : 6.500





Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Herrn  
Thomas van Kampen  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen: 32 30 04  
Ihre Nachricht vom: 17.02.2022

Ihr Ansprechpartner: Nadine Deutschmann  
E-Mail: deutschmann@niederrhein.ihk.de  
Telefon: 0203 2821 - 286  
Telefax: 0203 285349 - 286  
Unser Zeichen: II.1/Deu

Datum: 18.02.2022

**Stellungnahme: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Ladenöffnungszeiten Beteiligung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW**

Sehr geehrter Herr van Kampen,

mit Schreiben vom 17. Februar 2022 baten Sie um Stellungnahme zum Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am 27. März 2022 anlässlich der „Emmericher Autoshow“ sowie am 4. Dezember 2022 anlässlich des „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“.

Aus Sicht der Niederrheinischen IHK bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag

*Nadine Deutschmann*

Nadine Deutschmann



Handelsverband NRW - Kreis Kleve e.V. • Platz des Handwerks 1 • 47574 Goch

Stadt Emmerich am Rhein  
z. Hd. Herr van Kampen  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM: .....

Dez.: .....

Eing.: 23. Feb. 2022 6

Fb.: .....

Anl. .... € .....

Platz des Handwerks 1  
47574 Goch

Tel.: 02823 – 41 994-27  
Fax: 02823 – 41 994-55  
E-Mail: info@ehv.de  
Internet: www.ehv-kleve.de

**Vorab per Telefax: 02822 / 75-1699**

Goch, 18.02.2022

**Aktenzeichen: 32 30 04**

**Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH (WFG) auf Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 27.03.2022 und 04.12.2022**

**Anhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW**

Sehr geehrter Herr van Kampen,

seitens unseres Verbandes bestehen auf Grundlage der jeweiligen dargestellten Besucherprognosen sowie des jeweiligen räumlichen Bezuges der Veranstaltungen

**27.03.2022 – „Emmericher Autoshow“**  
**04.12.2022 – „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“**

keine Bedenken, die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Freundliche Grüße

**Handelsverband Nordrhein-Westfalen  
-Kreis Kleve e.V.**

*N. Neugebauer*

Nadine Neugebauer

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Stapeltor 8 • 47051 -Duisburg

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
z. Hd. Herr van Kampen  
Geistmark 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.: 02. März 2022  
Fb.: ..... 6  
Anl. .... € .....

Datum 25.02.2022

**Antrag vom 07.01.2020 der Emmericher Werbegemeinschaft e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungs- und  
Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH auf  
Offenhaltung von Verkaufsstellen am**

- a.) 27.03.2022 - „Emmericher Autoshow“
- b.) 04.12.2022 - „Lichtermarkt in Emmerich am Rhein“

Sehr geehrter Herr van Kampen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf ihr Schreiben/Fax vom 17.02.2022 zur Anhörung anlässlich der oben genannten und geplanten verkaufsoffenen Sonntage am 27.3., und 04.12. teilen wir Ihnen mit, das wir generell Sonntagsöffnungen ablehnen.

Sonn und Feiertagsruhe genießen oberste Priorität und diese gilt es auch weiterhin zu schützen.

Konkret zu ihrem Schreiben/Fax vom 17.02.2022 teilen wir Ihnen unsere eingeschränkten Bedenken mit.

Lebensmittel und Getränkhandel sowie Apotheken (außer Notdienst) sollten von der Öffnung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein

Martin Petig  
Gewerkschaftssekretär

ver.di - Bezirk  
Duisburg-Niederrhein  
Stapeltor 8  
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14 – 0  
Telefax 0203/28 14 – 55

Linie 934 und 939  
Haltestelle Stapeltor

e-mail:  
[bv.dunie@verdi.de](mailto:bv.dunie@verdi.de)

Internet  
[www.dunie.de](http://www.dunie.de)

**Geschäftszeiten**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag  
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02 - 17</b>	<b>10.03.2022</b>
		<b>0605/2022</b>	

Betreff

Entscheidung nach § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;  
hier: Straßenbeleuchtungskosten

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2022
Rat	22.03.2022

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stimmt einem Mehraufwand / einer Mehrauszahlung in Höhe von 90.000 Euro zu und stellt diese Mittel bereit.

### **Sachdarstellung :**

Die Kosten für die Straßenbeleuchtung sind im Haushalt 2022 im Budget 500, 1.100.12.01.01 mit 260.000 € eingeplant. Aufgrund der derzeitigen hohen Preissteigerung im Bereich der Stromkosten haben die Stadtwerke Emmerich den vorab zu zahlenden Abschlag auf 349.284 € erhöht. Der Mehraufwand/Mehrauszahlung von 90.000 Euro ist überplanmäßig bereit zu stellen. Wegen der bestehenden Verkehrssicherungspflicht und der Vertragsverpflichtung gegenüber den Stadtwerken ist dies unabweisbar. Eine Deckung ist im Budget des FB 5 nicht vorhanden.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Es entsteht eine Mehrbelastung für die Ergebnisrechnung 2022.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.1.

Peter Hinze  
Bürgermeister